Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1866.

Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1866.

Officielle Actenstücke

über

die Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1866.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

I.

Aus den 1864 erschienenen „officiellen Aktenstücken" *) I. Heft geht hervor, daß die damaligen Bemühungen der katholischen Kirche gescheitert sind, die Schulfrage auf friedlichem Wege zu lösen. Das in jenem Hefte abgedruckte Schulgesetz, gegen dessen Inhalt das in Beilage I. abgedruckte Sendschreiben des heiligen Stuhles vom 14. Juli 1864 gerichtet ist, wurde von der Regierung soweit möglich vollzogen. Diese erklärte die katholischen Schulen als Staatsanstalten, die katholischen Lehrer als nur von der staatlichen Regierung abhängig. Die katholischen Schulfonds wurden, als unter der staatlichen Verwaltung und Verwendung stehend, den katholischen Stiftungskommissionen abgenommen und den unkatholischen, staatlichen Schulbehörden überantwortet. Die Bitten und Beschwerden der Katholiken und des Erzbischöflichen Ordinariats gegen diese Verletzung ihrer Rechte, welche sie an die Regierung, den Landesfürsten und zuletzt an die Kammern richteten, wurden nicht berücksichtigt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat verordnete deßhalb am 15. September 1864, daß keinem Kirchendiener irgend welche Betheiligung am Vollzug dieses Schulgesetzes gestattet sei. (Beil. II.) Gleichzeitig zog die Kirchenbehörde die selbstständige kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Schulen durch die Verordnung vom 9. December 1864 an sich. (Beil. III.)

Das badische Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 garantirte zwar (§§. 1, 7, 8, 12) die Selbstständigkeit und die Corporationsrechte der Kirche. Dieses Gesetz anerkannte das Recht der Kirche, den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu überwachen und zu besorgen und die Kirchenämter zu verleihen. Das Ministerium stellte aber jene kirchliche Selbstständigkeit überhaupt durch den Erlaß vom 23. December 1864, Nr. 16,390 (Beil. IV.), sowie die kirchliche Leitung der Lehrer als Religionslehrer, resp. Meßner durch die Verfügung vom gleichen Tage Nr. 16,420 (Beil. V.) in Frage. Die Regierung erklärte in diesem Aktenstücke öffentlich, daß der Kirche keinerlei selbstständige Verfügung betreffs der katholischen Schulen, auch nicht bezüglich des Religionsunterrichtes, zustehe. Die katholischen Lehrer wurden

---

*) Freiburg im Br., Herder'sche Verlagshandlung.

hierin aufgefordert, den kirchlichen Anordnungen bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung keine Folge zu geben, wenn solche ihnen nicht durch die rein staatlichen Schulbehörden zugehen. Und doch werden die katholischen Lehrer theils aus katholischen Schul-, theils aus Bruderschafts- und andern kirchlichen Stiftungen, wie Meßnerpfründen, besoldet.

So wurden auch diese kirchlichen Stiftungen, entgegen der Vereinbarung vom November 1861 *), der Verfügung der Kirche entzogen. Das Erzbischöfliche Ordinariat entsprach in seiner Erwiderung vom 26. Januar 1865 (Beil. VI.) einerseits der ministeriellen Aufforderung bezüglich des Staatsplacets nicht, und wahrte anderseits die selbstständige Stellung der Kirche bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung. Die Kirchenbehörde drückte auch bei dieser Gelegenheit ihr Bedauern aus, daß die Regierung die Mitwirkung der Kirche bei der Besorgung des confessionellen Schulwesens ausschließe und so die Kirche in die Lage bringe, ihre Pflichten auf dem ihr unbestrittenen Rechtsgebiete selbstständig auszuüben.

In dem hierauf folgenden Erlasse des Großh. Ministeriums vom 13. März 1865, Nr. 4033 (Beil. VII.), constatirte die Regierung, daß sie die katholischen Schul- und Stiftungsfonds der ausschließlichen Leitung und Aufsicht von Staatsbehörden factisch überwiesen habe, überdieß aber die Mitleitung des katholischen Kirchenvermögens beanspruche.

Wiederholt erklärte das Erzbischöfliche Ordinariat in seiner Erwiderung vom 6. April 1865, Nr. 3004 (Beil. VIII.), die Kirchenbehörde sei über das Schulreformproject nicht gehört worden. Sie sei zwar jederzeit zu einer Vereinbarung über die Schulfrage bereit, inzwischen aber berechtigt und verpflichtet, die verletzten Rechte der Katholiken auf die katholischen Schulen, Schul- und Stiftungsfonds zu vertheidigen. Das sei in den Verordnungen vom 15. September und 9. December 1864 geschehen und hierin sei protestirt gegen die ausschließliche staatliche Verwaltung des katholischen Vermögens, wie gegen Beeinträchtigungen des Kirchenvermögens. Das Ordinariat sei hiezu als Rechtsvertreter der katholischen Confession berechtigt.

Die Kirchenbehörde machte schließlich auf die durch die Fortdauer des Schulconflicts sich immer vermehrenden innern Wirren und die Gewissensbeunruhigung aufmerksam und bat um eine Entscheidung der Staatsregierung über die Beilegung des Conflicts.

Die Großh. Regierung stellte in ihrer Erwiderung vom 5. Mai 1865,

---

*) Gemäß §§. 5, 11, 13, 16 und 18 der am 25. October resp. 2. November 1861 vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 und der weitern Vereinbarungen vom 2. November 1861 zwischen Staat und Kirche steht dem Erzbischof die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Genehmigung bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu, wozu hiernach die Meßner- und Organisten-Fonds gehören.

Nr. 6558 (Beil. IX.), das Bestehen dieser traurigen Zustände nicht in Abrede. Sie gestand zu, daß der confessionelle Charakter der Schule aufrecht erhalten und deßhalb der Kirche eine der Erfüllung ihrer Aufgabe entsprechende Mitwirkung zustehen müsse.

Auf den in diesem Erlasse ausgesprochenen Wunsch nach mündlicher Besprechung mit einem Mitgliede des Erzbischöflichen Ordinariats entsendete diese Stelle durch Erlaß vom 11. Mai 1865, Nr. 3991 (Beil. X.), den Ordinar.-Assessor Kübel an das Ministerium. Das Resultat dieser Conferenz ist in dem Ordinariatserlasse vom 8. Juni 1865, Nr. 4765, an das Großh. Staatsministerium (Beil. XI. XII.) niedergelegt. Das Ministerium wies alle Ansprüche der Kirchenbehörde zurück, wandte sich seinem früheren Standpunkte der ausschließlichen Herrschaft des Staates über die Schule und Schulfonds wieder zu, und machte keinerlei relevantes Anerbieten zum Frieden.

Zum nähern Verständnisse dieses Ereignisses müssen wir der Bewegung über die Schulfrage im Volke, soweit hier nöthig, folgen.

Das katholische Volk mit den katholischen Geistlichen an der Spitze sprach sich nicht bloß in imposanten, öffentlichen Kundgebungen gegen das Schulgesetz und gegen die Art seiner Durchführung aus, sondern setzte der letzteren einen ausgedehnten passiven Widerstand entgegen. Die katholischen Geistlichen traten ihren Resolutionen vom 13. April 1864 und 9. August 1865 (Beil. XIII. XIV.) und den berührten Anordnungen ihrer Kirchenbehörden gemäß in keine nach dem Schulgesetze vom 29. Juli 1864 constituirte staatliche Schulbehörde ein und verkehrten nicht mit diesen Staatsstellen. Die katholische Geistlichkeit protestirte (Beil. XIV.) zugleich öffentlich gegen die in Folge des Schulconflicts geschehene Verletzung der katholischen Rechte, der Religions- und der persönlichen Freiheit, sowie gegen die Anreizung „zum Schisma und gegen die Bedrückung um des Glaubens willen". Das katholische Volk betheiligte sich nur in geringer Anzahl bei den gesetzlichen Ortsschulrathswahlen und viele Katholiken konnten trotz aller Strafen oft nicht zur Annahme einer solchen Wahl gezwungen werden.

Die Gegner der katholischen Kirche, welche als Freunde des Schulgesetzes sich gerirten, traten zugleich feindselig gegen die Kirche, ihre Lehren und Diener auf und verübten z. B. in Mannheim arge Excesse gegen die Katholiken. Gegen diese und die von ihnen ausgegangene Verkennung der Stellung und Rechte der Kirche richtete sich der Hirtenbrief vom 7. März 1865 und der Ordinariatserlaß vom 9. März 1865 *).

Die Katholiken baten den Landesfürsten und zuletzt die Kammern um Herstellung der kirchlichen Rechte auf die Schule oder um Unterrichtsfreiheit. Die Großh. Regierung erklärte in der Sitzung der II. Kammer vom

---

*) Diese beiden Actenstücke sind abgedruckt im „Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg" 1865. Nr. 5.

15. Mai 1865, sie könne weder die Gewährung der Unterrichtsfreiheit, noch die kirchliche Mitleitung der Schule zugeben. Sie gestatte überhaupt keine Abänderung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864, wolle aber einer Verständigung mit der Kirche innerhalb und über den Vollzug dieses Gesetzes nicht aus dem Wege gehen. Einige Tage, nachdem die Kammer über diese Petitionen von 40,000 Katholiken einfach zur Tagesordnung übergegangen war, und zwar am 19. Mai 1865, langte der erwähnte Erzbischöfliche Commissär in Karlsruhe an. Die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche haben sich, wie wir oben gesehen, bis jetzt zerschlagen.

Das Ministerium ging nicht einmal auf den Vorschlag des Erzbischöflichen Ordinariats ein, daß bei den durch die Kirchenbehörden vorzunehmenden Religionsprüfungen der Pfarrer sich mit dem Lehrer verständigen solle und dieser die Weisung der Schulbehörde einhole. Die Regierung beharrte auf der Forderung, daß die Kirchenbehörden nur mit Genehmigung der rein staatlichen Schulbehörden die Religionsprüfungen abhalten sollen. Der Lehrer stehe auch als Religionslehrer lediglich unter den unkatholischen staatlichen Schulbehörden. Die Kirchenbehörde wahrte dagegen ihr Recht, den Religionsunterricht selbstständig zu ertheilen. (Beil. XV. bis incl. XIX.)

Die Regierung ging anderseits so weit, die Schulkinder durch Absperrung im Schulzimmer zu verhindern, an der kirchlichen Religionsprüfung Theil zu nehmen. (Beil. XX. bis incl. XXII.)

Eine Reihe von Lehrern verweigerte zu Folge dieser schulbehördlichen Anordnungen ihre Mitwirkung bei der religiösen Schulbildung, resp. bei der Religionsprüfung. Einzelne Schullehrer führten sogar antikatholische Bücher in den ihnen anvertrauten katholischen Schulen ein, oder verbreiteten unkatholische Grundsätze daselbst. Ja, einige katholische Lehrer ließen sich zu Störungen des vom Geistlichen ertheilten religiösen Unterrichts (sogar in der Kirche) hinreißen. In den grellsten Fällen entzog das Erzbischöfliche Ordinariat den schuldig befundenen Lehrern die Sendung zur Ertheilung des religiösen Unterrichts oder zur Verrichtung kirchlicher Functionen.

Diese Kirchenbehörde beschwerte sich überdieß gegen solche Excesse bei der Staatsregierung und erklärte die Hemmung der kirchlichen Leitung der religiösen Bildung als eine Bethätigung des Grundsatzes: cujus regio, illius religio. (Beil. XXIII. und XXIV *.)

Dieser Grundsatz wurde factisch gegen die kirchliche Congregation der Dominikarinen (Adelhausen) in Freiburg zur Anwendung gebracht. Dieser religiöse Verein, dessen Mitglieder den öffentlichen Mädchenunterricht ertheilen, wählte nach altem Herkommen eine Vorsteherin (Priorin). Die Staatsregierung octroirte eine andere „Vorsteherin", ungeachtet der Ein-

*) Hirtenbrief vom 24. October 1865 über die Hemmung des Religionsunterrichts in der Klosterschule Adelhausen zu Freiburg.

sprache der Kirche und des größern Theiles der Lehrfrauen. Die Beschwerden des Erzbischöflichen Ordinariats an das Ministerium des Innern und das Staatsministerium gegen diesen Eingriff in die kirchlichen wie in die corporativen Rechte und gegen die kirchliche Leitung dieser katholischen Anstalt in religiöser Hinsicht blieben nicht bloß unberücksichtigt, sondern wurden mit der Drohung der Aufhebung dieses Klosters erwidert. Auf den Recurs des Erzbischöflichen Ordinariats an das Staatsministerium vom 23. Februar 1865 erfolgte bis jetzt keine Entscheidung. (Beil. XXV. bis XXXVII.)

II.

Der Schulconflict nahm indessen immer größere Dimensionen an. Die katholischen Schulfonds wurden gegen den Protest der katholisch-kirchlichen Behörden in einzelnen Fällen geradezu mit Gewalt der katholischen Verwaltung entzogen und unter die der staatlichen Schulbehörden gestellt.

Die Großh. Regierung umging hiebei ihre Zusicherungen, welche sie der Kirche bei der Vereinbarung vom November 1861 gegeben hat, daß nämlich „die katholische Religions-Gesellschaft im Besitze und Genusse der zu ihren Unterrichtszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle". Trotz der wiederholten Bitten des Erzbischöflichen Ordinariats hat die Regierung überdieß die von ihr der Kirche zugesicherten Mittheilungen über den Stand der katholischen Schulfonds, über Veräußerungen, Voranschläge, Rechnungen und Vermögensdarstellungen dieser katholischen Fonds nie gemacht.

Die Geistlichen, welche durchweg die bischöflichen Anordnungen vollzogen, mußten aber durch eine andere Maßregel der Regierung leiden.

Seit der Vereinbarung von 1861 hatte das Ministerium von dem ihm dadurch concedirten Rechte nur selten Gebrauch gemacht, Einsprache gegen Bewerber um Pfründen zu erheben, welche dem Staate „aus erheblichen, auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig seien".

Im December 1864, also zu der Zeit, wo der Schulconflict auf dem Höhepunkt war, erklärte das Ministerium eine Reihe von Pfründebewerbern als der Regierung mißfällig. Entgegen jener Vereinbarung wurden dem Erzbischof und den Betheiligten hiefür nicht bloß keine Gründe angegeben, sondern die Regierung verlangte von dem Erzbischof, daß Er nicht einmal eine Pfründe seiner freien Collatur an einen solchen mißfällig gewordenen Geistlichen verleihe. Die gegen diese Verletzung der kirchlichen Selbstständigkeit, der Gewissens- und religiösen Freiheit, sowie der Rechte der Geistlichen gerichtete Beschwerde der Kirchenregierung an das Großh. Staatsministerium wurde einfach abgewiesen.

Die Kirchenbehörde erklärte hierauf dieser höchsten Staatsbehörde, daß

sie zu dieser Untergrabung der freien Existenz der Kirche, der kirchlichen Aemterbesetzung, sowie der persönlichen Freiheit und Rechte nicht mitwirken könne. Eine solche Abhängigkeit der Geistlichen von der Discretion staatlicher Verwaltungsbehörden, solche Tendenzprocesse ohne rechtliches Verfahren seien weder im bestehenden Kirchen- noch Staatsrechte begründet. Die Kirchenbehörde verband hiemit die Anfrage, ob die Staatsregierung in Hinkunft die erwähnte Vereinbarung von 1861 aufrecht erhalten wolle. Es erfolgte auch hierauf keine Antwort. (Beil. XXXVIII. bis XLIII.)

In Folge des Schulconflicts beging das Großh. Ministerium des Innern noch weitere Eingriffe in die sogar durch das erwähnte Gesetz vom 9. October 1860 und die Vereinbarung vom November 1861 garantirten Rechte der Kirche. Hiernach *) ist das Erzbischöfliche Ordinariat berechtigt, einen Verrechner kirchlicher Fonds wegen Aergerniß erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften, wegen Unverträglichkeit oder Ungehorsams zu entlassen. Ein Kirchenrechner machte sich nicht bloß dieser Vergehen, sondern einer öffentlich feindseligen Haltung gegen die Kirche im Schulconflict schuldig. Der katholische Oberstiftungsrath entließ diesen Rechner. Das Erzbischöfliche Ordinariat bestätigte am 24. August 1865 das Erkenntniß dieser Stelle nach vorher geschehenem Benehmen mit dem Ministerium. Dieses hob aber jenes Erkenntniß wieder auf — und zwar durch Erlaß vom 31. August 1865.

Während so der Schulconflict die Staatsregierung veranlaßte, entgegen ihrem eigenen Programm, ihrem Gesetze von 1860 und der Vereinbarung von 1861, die Freiheit der Kirche und der Einzelnen anzutasten, wurde der Presse und überhaupt den Gegnern der Kirche gestattet, die Rechte der Kirche, ihre Lehren, Einrichtungen und Diener widerrechtlich anzugreifen.

III.

Das badische **) Strafgesetz bedroht die Herabwürdigung der Religion und die ruhestörende Schmähung öffentlicher Diener mit Criminalstrafen. Solche Verbrechen sind aber ex officio zu verfolgen. Sie werden also nur auf eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage gerichtlich bestraft. Das Großh. Justizministerium ist nach der badischen Strafgesetzgebung die vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft. Die Kirchenbehörde brachte eine Reihe

---

*) §§. 7, 10 dieses Gesetzes und §. 20 der Wahlordnung für die katholische Stiftungs-Commission vgl. mit § 4 der vereinbarten „Grundlagen" von 1861.

**) §§. 583, 631a Strafgesetz-Buch, §§. 2, 39 Strafproc.-Ordn.: „Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung tritt, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein." §§. 3, 42 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864.

solcher Verbrechen gegen die Lehren und Diener der Kirche zur Anzeige bei den Staatsanwaltschaften, ohne daß diese auch nur in einem einzigen Falle eine Anklage erhoben. Die hiergegen bei dem Großh. Justizministerium erhobenen Beschwerden blieben ebenso fruchtlos. Da, wie erwähnt, gegen solche Verbrechen nur auf Anklage der Staatsanwaltschaft eingeschritten wird, und anderseits diese jedes Vergehen der Geistlichen streng verfolgte, so erhob das Erzbischöfliche Ordinariat Beschwerde gegen diese Rechtsungleichheit und Justizverweigerung bei dem Staatsministerium. Diese höchste Staatsbehörde wies aber alle die fraglichen Beschwerden ab.

Das badische Strafgesetz *) berechtigt die Staatsanwälte, eine Anklage wegen Beleidigung öffentlicher, also Staats- oder Kirchen-Diener zu erheben. Ein Theil der badischen Presse, insbesondere die sog. Amtsblätter, erging sich in den schwersten Beleidigungen gegen den Erzbischof, das Erzbischöfliche Ordinariat und die Geistlichen. Die Kirchenbehörde hat, da nie ein Staatsanwalt hiergegen eine Anklage erhob, die Staatsanwaltschaft, das Justizministerium und folgeweise die höchste Staatsbehörde vergebens gebeten, eine Anklage zu erheben resp. erheben zu lassen.

Ueberdieß hat das Großh. Justizministerium in neuester Zeit die Staatsanwaltschaften angewiesen, keine Anklage wegen Beleidigung von Kirchendienern zu erheben, welche nicht im öffentlichen, d. h. Regierungs-Interesse liege, und überhaupt nicht auf Antrag der kirchlichen Dienst-, sondern nur aus Auftrag der staatlichen Verwaltungsbehörde.

Gegen diese Beeinträchtigung der kirchlichen Selbstständigkeit, gegen diese Verletzung der Rechtsgleichheit der gesetzlichen Stellung der Staatsanwaltschaft als Vertheidigers der Legalität und des gesetzlichen Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung erhob das Erzbischöfliche Ordinariat Beschwerde an das Großh. Staatsministerium. Diese höchste Staatsverwaltungs-Behörde bestätigte aber lediglich die erwähnte Justizministerial-Verordnung.

Die Kirchenregierung erklärte hierbei, daß die Einwirkungen des paritätischen Staats auf kirchliche Verhältnisse (z. B. kirchliche Aemterbesetzung, Vereine, Vermögens- und Gerichtssachen) lediglich auf der in Rede stehenden Schutzpflicht des Staats gegenüber der Kirche beruhen. Das sei noch durch die Motive zum Kirchengesetze vom 9. October 1860 anerkannt worden. Wenn die Regierung der Kirche diesen Schutz versage, wenn sich also der Staat in Folge des Schulconflicts von der Kirche getrennt habe, so folge daraus die völlige Freiheit der Kirche und des Unterrichts vom confessionslosen Staate. (Beil. XLIV. bis LXIV a—c.)

---

*) §§. 317, 657 Strafgesetz-Buch, §§.6, 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. 39).

IV.

So hat die Regierung in Folge des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 den Katholiken nicht bloß den reichsgesetz- und vertragsmäßigen Besitzstand der katholischen Schulen und Schulfonds factisch entzogen; sie hat die ausschließliche Leitung dieser Schulen und dieses katholischen Vermögens nichtkatholischen Staatsbehörden zugeeignet. Sie hat die Meßnerei-, Organisten- und andere kirchliche Fonds für solche ausschließlich dem Staate überantworteten Schulen verwendet. Sie hat aber auch die von ihr selbst anerkannten Rechte der Kirche verletzt, wie: das kirchliche Vereinsrecht (Klöster), die Freiheit der Kirche vom Staatsplacet, die kirchliche Leitung der religiösen Bildung, die Rechte der Kirche bezüglich der Pfründbesetzung und des Kirchenvermögens und die kirchliche Aufsicht über das katholische Schulvermögen.

Ueberdieß wurden die durch das badische Staatsgrundgesetz und die Bundesgesetzgebung garantirte Gewissens- und Glaubensfreiheit, die stiftungsgemäße Verwendung katholischer Fonds, die Rechtsgleichheit und der gleiche Rechtsschutz von der Regierung anläßlich des Schulconflicts nicht beachtet.

Die Kirche hat hiergegen die ihr zustehenden Rechtsmittel ergriffen und soweit möglich die katholischen Rechte gewahrt, wie die in Beil. I. bis LXIV. folgenden Actenstücke beweisen.

Beilagen.

I.

An den ehrwürdigen Bruder Hermann, Erzbischof von Freiburg.

Papst Pius IX.

Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß und apostolischen Segen! Nicht ohne die größte Betrübniß haben Wir aus verschiedenen Nachrichten entnommen, daß man in dem Großherzogthum Baden mit verschiedenen Anordnungen über eine neue Einrichtung des Volksschulwesens umgehe, welche die christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend auf mehrfache Weise in große Gefahr bringen, weil sie dieselbe täglich mehr von der heilsamen Leitung und Ueberwachung der katholischen Kirche entfernen. Wir zweifelten bei dem Empfange dieser Nachrichten nicht daran, daß Du, ehrwürdiger Bruder, nach Deinem ausgezeichneten Eifer für das Heil der Seelen und nach Deiner erprobten Standhaftigkeit in Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der Kirche, allen Versuchen muthvoll Widerstand leisten würdest, welche darauf ausgingen, dem Heile der Seele irgend Schaden zu bringen oder das ungestörte Ansehen Deines bischöflichen Amtes zu beeinträchtigen. Wovon Wir so im Voraus überzeugt waren, das hat Dein an Uns über diese wichtige Angelegenheit gerichtetes Schreiben mit der beigelegten Denkschrift auf eine hervorleuchtende Weise bestätigt. Wir freuen Uns überaus, indem Wir sehen, daß Du, ehrwürdiger Bruder, obgleich durch die Last der Jahre beschwert, dennoch fortfährst, für die Vertheidigung der Kirche standhaft zu kämpfen mit eben derselben Tapferkeit, welche Du früher im Verlauf Deiner bischöflichen Amtsführung bewiesen hast und wofür Dir Unsere und dieses hl. Stuhles lobende Anerkennung mit vollem Recht zu Theil geworden ist. Mitten unter den großen Bitterkeiten des Lebens, durch welche Wir bedrängt werden, gereicht es Uns zum höchsten Troste, zu sehen, wie Gott nach der Fülle seiner Erbarmungen die Oberhirten in demselben Maße um so mehr durch den Beistand seiner göttlichen Gnade zum Schutze der Heerde Jesu Christi stärkt, je größer die Beschädigungen sind, welche in diesen unsern traurigen Zeitläuften durch das Wirken feindseliger Menschen über diese Heerde hereinbrechen und in sie eindringen.

Niemanden kann es entgehen, daß der höchst traurige und beklagenswerthe Zustand, in welchen die jetzige Gesellschaft von Tag zu Tag immer mehr verfällt, den so verhängnißvollen Umtrieben zuzuschreiben ist, welche man anwendet, um den heiligen Glauben an Christus, die

heilige Religion Christi und ihre heilsame Lehre aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten so wie aus dem Innern der Familie täglich mehr zu entfernen und deren heilbringenden Einfluß zu beschränken und zu hindern. Diese verderblichen Umtriebe müssen aber nothwendiger Weise hervorgehen aus so vielen verwerflichen Lehrmeinungen, welche wir in unserer unglücklichen Zeit überall in verstärktem Maße zunehmen und das Haupt stets höher erheben sehen zu Unserem größten Schmerze, so wie nicht minder zum größten Schaden des christlichen und des bürgerlichen Gemeinwesens. Und allerdings, wenn die von Gott geoffenbarten Wahrheiten ohne Scheu geläugnet oder dem Urtheile der menschlichen Vernunft unterworfen werden, so kann es sich nicht fehlen, daß die durchweg gebührende Unterordnung der natürlichen Dinge unter die übernatürliche Ordnung gänzlich aufhört; daß die Menschen dadurch von ihrer ewigen Bestimmung entfernt werden, und daß ihre Gedanken und Handlungen lediglich nur innerhalb der Grenze der irdischen und vergänglichen Dinge dieser Welt eingeschränkt bleiben. Weil aber die Kirche, die Säule und Grundveste der Wahrheit, dazu von ihrem göttlichen Urheber gegründet worden ist, damit sie allen Menschen den göttlichen Glauben lehre, dessen ihr anvertraute Hinterlage unversehrt und unverletzt erhalte und die Menschen, deren Gesellschaft und Handlungen zur Sittlichkeit und einem guten Lebenswandel, nach der Vorschrift der geoffenbarten Lehre leite und bilde: eben deßwegen unternehmen die Begünstiger und Verbreiter der schlechten Lehrmeinungen alles Mögliche, um die kirchliche Gewalt ihres Ansehens bei der menschlichen Gesellschaft zu berauben. Sie lassen daher nichts unversucht und wenden Alles an, damit sie die ganze Macht der Kirche und den heilsamen Einfluß, den die Kirche auf die Anstalten und Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft nach ihrer göttlichen Einsetzung immer ausgeübt hat und ausüben soll, von Tag zu Tag mehr einengen, von jenen Anstalten und Einrichtungen entfernt halten, und dieselben der unbeschränkten Willkür der weltlichen Staatsbehörden, somit dem Belieben der jeweils Herrschenden und dem unbeständigen Wechsel der Meinungen des Tages unterwerfen.

Man hat sich darüber nicht zu wundern, wenn jenes verhängnißvolle, unheilbringende Bemühen sich insbesondere auf den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung der Jugend richtet; wohl aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die menschliche Gesellschaft den schwersten Schaden zu erleiden hat, wenn die regelnde Mitwirkung der Kirche und ihr heilsamer Einfluß von der öffentlichen und Privat-Unterweisung der Jugend, einer Hauptbedingung des Wohles der Kirche und des Staates, entfernt gehalten wird. Denn auf diese Weise muß allmählich in der menschlichen Gesellschaft jener wahrhaft christliche Geist verloren gehen, welcher es allein vermag, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Ruhe dauernd zu erhalten, den wahren und ersprießlichen Fortschritt der Bildung zu bewirken und zu leiten, und dem Menschen alle diejenigen Hülfsmittel zu gewähren, welche für ihn nothwendig sind, damit er sein letztes Ziel nach diesem sterblichen Leben, das ist das ewige Heil seiner Seele, erreiche. Eine Unterweisung der Jugend, welche nur auf die Kenntniß der natürlichen Dinge und auf die Grenzen des irdischen menschlichen Lebens Rücksicht nimmt, außerdem aber auch noch von den durch Gott geoffenbarten Wahrheiten abweicht, muß nothwendig einem Geiste des Irrthums und der Lüge anheim fal-

len; und eine Erziehung, welche ohne die Hülfe der christlichen Lehre und Sittenzucht die zarten Gemüther der heranwachsenden Jugend und ihre wie Wachs weichen und daher so leicht zum Bösen hin zu lenkenden Herzen zu bilden unternimmt, muß nothwendig eine Nachkommenschaft herbeiführen, welche, nur durch schlechte Leidenschaften und durch Selbstsucht geleitet und angetrieben, den Familien und dem öffentlichen Gemeinwesen das größte Unglück bereitet. Eine so verderbliche Lehrweise, in ihrer Trennung von dem katholischen Glauben und dem Einfluß der Kirche, ist für die Einzelnen und für die Gesellschaft von dem größten Nachtheil, schon da, wo es sich um den gelehrten und wissenschaftlichen Unterricht handelt, und um die Erziehung der Jugend an denjenigen öffentlichen Schulen und Lehranstalten, welche für das Bedürfniß der höheren Kreise der Gesellschaft bestimmt sind. Wer sieht aber nicht ein, daß aus dieser Erziehungs- und Unterrichtsweise noch viel größere Uebel und Nachtheile hervorgehen müssen, wenn sie in den Volksschulen eingeführt wird? Gerade vorzugsweise in diesen Schulen sind die Kinder aller Volksklassen von ihrem zarten Alter an in den Geheimnissen und in den Vorschriften unserer heiligsten Religion fleißig zu unterrichten, zur Frömmigkeit und Sittlichkeit anzuhalten, für das religiöse und bürgerliche Leben mit aller Sorgfalt zu bilden. In diesen Volksschulen hat die religiöse Unterweisung die erste Stelle bei der Erziehung und bei dem Unterrichte einzunehmen und vorzuherrschen, so zwar, daß die übrigen Kenntnisse, in welchen die Jugend daselbst sonst noch unterrichtet wird, als eine Beigabe zur Hauptsache erscheinen. Deßwegen ist die Jugend den größten Gefahren ausgesetzt, wenn nicht in den genannten Schulen der gesammte Unterricht durch ein inniges Band mit der religiösen Unterweisung verbunden wird.

Da also die Volksschulen vorzugsweise dazu gegründet worden sind, um dem Volke die religiöse Bildung zu geben, um die Frömmigkeit und christliche Sittenzucht bei ihm zu befördern: so haben sie deßwegen immer mit Fug und Recht vor allen übrigen Schulen die ganze Sorgfalt, Theilnahme und Wachsamkeit von Seiten der Kirche in Anspruch genommen. Daher gehen denn auch alle Anschläge und Versuche, welche darauf gerichtet sind, den leitenden Einfluß der Kirche aus den Volksschulen zu entfernen, von einem der Kirche äußerst feindseligen Geiste aus, sowie von einem Bestreben, unter den Völkern das göttliche Licht unseres heiligsten christlichen Glaubens auszulöschen. Aus dieser Ursache hat die Kirche, die ursprüngliche Gründerin der Volksschulen, denselben immer die größte Sorge und Theilnahme zugewendet und sie als einen wichtigen Theil ihrer kirchlichen Amtsgewalt und Regierung betrachtet; jede Trennung dieser Schulen von der Kirche bringt der Kirche und den Schulen selbst den größten Schaden. Alle Diejenigen aber, welche verkehrter Weise behaupten, die Kirche solle ihren heilsam regelnden Einfluß auf die Volksschulen aufgeben oder unterbrechen, würden in Wahrheit nichts Anderes verlangen, als daß die Kirche gegen die Befehle ihres göttlichen Stifters handeln, und daß sie ihrer wichtigsten, von Gott ihr aufgegebenen Pflicht, für das Seelenheil aller Menschen zu sorgen, nicht mehr nachkommen soll.

Immerhin aber überall da, wo diese verderbliche Absicht, die Autorität der Kirche aus den Schulen hinaus zu drängen, gefaßt oder ausgeführt würde, und wo daher die Jugend in beklagenswerther Weise der

Gefahr einer Benachtheiligung ihres Glaubens ausgesetzt wäre, müßte die Kirche in allen solchen Fällen nicht nur mit der größten Anstrengung Alles versuchen und keine Bemühung scheuen, damit die in eine solche Lage gebrachte Jugend den nöthigen christlichen Unterricht und die nöthige christliche Erziehung erhalte, sondern die Kirche wäre auch noch genöthigt, alle Gläubigen zu ermahnen und ihnen zu erklären, daß solche gegen die katholische Kirche gerichteten Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden könnten.

Dir aber, ehrwürdiger Bruder, sprechen Wir in vollem Maße Unsern Glückwunsch dafür aus, daß Du mit Festhaltung der Lehre der katholischen Kirche hinsichtlich des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend, in Deiner Denkschrift Dich ebenso einsichtsvoll als standhaft gegen alle Ansichten und Vorkehrungen erklärt hast, welche in dem Großherzogthum Baden zu Gunsten der neuen Reform der Volksschulen vorgekommen sind, welche der christlichen Erziehung Verderben drohen und die ehrwürdigen Rechte der Kirche in dieser so wichtigen Angelegenheit gänzlich zerstören. Wir sind vollkommen überzeugt, daß Du nichts unversucht lassen wirst, um die Rechte der Kirche unerschrocken zu vertheidigen, und um Alles von der Unterweisung und Erziehung der heranwachsenden Jugend auf das sorgsamste fern zu halten, was die Festigkeit des Glaubens im geringsten stören und erschüttern, oder das religiöse Bewußtsein der Jugend verderben und ihre Sittlichkeit beeinträchtigen könnte, da diese letztere allein von unserm heiligen Glauben erzeugt, erhalten und befördert wird.

Mit dem größten Troste erfüllt es Uns, daß die Geistlichkeit Deiner Diöcese, wohl eingedenk ihres Berufes und ihrer Pflicht, in Gemeinschaft mit Dir alle Mühe anwendet, um die Rechte der Kirche und des katholischen Volkes zu schützen. Nicht minder Freude gewährt es Uns, daß das gläubige Volk, in richtiger Würdigung der katholischen Erziehung seiner Kinder, nichts mehr sich angelegen sein läßt, als daß seine Kinder in den Schulen unter der Leitung der katholischen Kirche unterrichtet werden.

Den Blick aufwärts zu Gott unserm Herrn gerichtet, erbitten wir von Ihm, demüthig und innigst, daß Er in der Fülle Seiner göttlichen Gnade Dir, ehrwürdiger Bruder, der Geistlichkeit und dem gläubigen Volke Deiner Diöcese immer gnädig beistehen möge, damit Alle durch die göttliche Hülfe gestärkt für die Sache Seiner heiligen Kirche unter Deiner Leitung standhaft zu kämpfen fortfahren. Als Anzeichen dieses höhern Schutzes und als Pfand des besondern Wohlwollens, welches Wir für Dich hegen, ertheilen Wir Dir Selbst, ehrwürdiger Bruder, sowie allen Geistlichen und Gläubigen, welche Deiner oberhirtlichen Sorge anvertraut sind, liebevoll Unsern, aus dem Innersten Unseres Herzens kommenden Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter den 14. Juli 1864, im neunzehnten Jahre Unseres Pontificats.

Pius IX., Papst.

II.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 15. September 1864.

Nro. 8375. Das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr.

Beschluß.

Die Erzbischöflichen Decanate (Badischen Antheils) werden beauftragt, den ihnen untergebenen Erzbischöflichen Pfarrämtern zu eröffnen:

In dem Erzbischöflichen Hirtenbriefe vom 19. Juli d. J. ist nachgewiesen, daß die kirchliche Autorität keinerlei Mitwirkung oder Einfluß bei den durch das Gesetz vom 29. Juli d. J. organisirten Schulbehörden hat, daß die hiedurch geschaffenen obern Schulbehörden confessionslos sind und doch die katholischen Schulen und die Verwaltung der katholischen Schulfonds leiten, daß demnach auch die confessionelle Erhaltung der katholischen Schulen gefährdet sei. Weil also durch dieses Gesetz die Autorität der Kirche aus der Leitung der Schule entfernt ist, hat der heil. Vater durch das an unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof gerichtete Sendschreiben vom 14. Juli d. J. entschieden, daß die Katholiken mit gutem Gewissen sich an dieser Entziehung der kirchlichen Rechte und Pflichten nicht betheiligen können. In dem erwähnten Erzbischöflichen Hirtenbriefe ist es den Geistlichen untersagt worden, bei der Durchführung des genannten Gesetzes vom 29. Juli d. J. mitzuwirken.

Um den hierüber an uns gelangten Anfragen mehrerer Erzbischöflichen Decanate zu entsprechen, verordnen wir:

1. Sobald der Ortsschulrath nach dem Gesetze vom 29. Juli d. J. gewählt und der Kreisschulrath ernannt sein wird, dürfen die Geistlichen sich weder als Vorsitzende, noch als Mitglieder, überhaupt in keinerlei Weise an dem nach obigem Gesetze und der Verordnung vom 20. v. M. (Reg.-Blatt 1864 Nr. 38) eingesetzten Ortsschulrath oder an dessen Geschäften betheiligen.

Ebenso ist es keinem Geistlichen gestattet, in die oberen, staatlichen confessionslosen Schulbehörden einzutreten.

2. Es versteht sich von selbst, daß von dem Zeitpunkt an, wo der Ortsschulrath eingesetzt ist, die Geistlichen mit den staatlichen Schulbehörden in keinem geschäftlichen Verkehre bezüglich des Schulwesens zu stehen haben.

3. Der Hochwürdige Curatklerus wird von dieser Zeit an bis auf Weiteres im Auftrage und Namens der Kirche, also unter unserer Leitung, mit dem regsten Eifer die religiöse Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten katholischen Jugend leiten und besorgen und als Priester, Hirt und Seelsorger über die christliche Erziehung und Bildung dieser Jugend in der Schule wachen.

4. Zur Beaufsichtigung dieser religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Schulen werden wir in jedem Decanatsbezirke einen Erzbischöflichen Commissär bestellen.

5. Sollte die katholische Stiftungs-Commission genöthigt werden, das örtliche katholische Schulvermögen an den gemäß dem Gesetze vom

29. Juli d. J. bestellten Ortsschulrath herauszugeben, so wird sie hiegegen schriftliche, zu den Pfarracten aufzubewahrende, Verwahrung des Inhalts einlegen, daß das katholische Schulvermögen der katholischen Confession, also der Leitung und Verwaltung der Vertreter der katholischen Religionsgesellschaft zustehe. Die Urkunde über diese Vermögensübergabe ist ebenfalls bei den Pfarracten zu bewahren.

Obwohl bis auf Weiteres die Verordnung des katholischen Oberstiftungsraths vom 29. April d. J. (Erzbischöfl. Anzeigeblatt 1864 Nr. 11) in Kraft bleibt; so kann doch die katholische Stiftungs-Commission auch nicht einmal gesetzlich dazu angehalten werden und sie ist nicht befugt, zuzulassen, daß dem Ortsschulrathe ein, wenn auch zu Schulzwecken belasteter kirchlicher Fonds, also eine Stiftung ausgefolgt werde, welche der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt gehört oder zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist. Deßhalb sind auch die Meßner-, Glöckner- und Organistenfonds vor wie nach von der katholischen Stiftungs-Commission zu verwalten.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden beauftragt, ihrem vorgesetzten Decanate über den Vollzug dieses Erlasses binnen vier Wochen genauen Bericht zur Vorlage an uns zu erstatten.

A. A.

Schmidt, Domcapitular.

vdt. Hennecka.

III.

A. Instruction für die Ortsgeistlichen.

Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr.

§. 1. Die unter unserer Leitung stehende religiöse Erziehung und Bildung erstreckt sich auf den Unterricht im Katechismus, in der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ferner auf den Cult, die Gebetsübung, den kirchlichen Gesang, den Schulgottesdienst, die Einführung in das kirchliche Leben und auf die religiös sittliche Erziehung der Jugend überhaupt.

§. 2. Bei Ertheilung des religiösen Unterrichts sind die von uns vorgeschriebenen oder zugelassenen Lehr- und Lesebücher zu gebrauchen.

§. 3. Die Ortsgeistlichen haben in den öffentlichen, sowie in den Privat-Schulen ihrer Pfarrei den Religionsunterricht selbst zu ertheilen, soweit es ihnen irgend möglich ist.

§. 4. Der Ortsgeistliche ist verpflichtet, wenigstens zwei Stunden wöchentlich in jeder Schülerklasse seiner Pfarrei, wo es möglich ist, Religionsunterricht zu ertheilen. (Ordinariats-Verordnung vom 6. November 1857, Nr. 10,132.)

§. 5. Insoweit der vorgeschriebene Religionsunterricht hiernach (§. 3. 4.) durch den oder die Ortsgeistlichen nicht ertheilt werden kann, wird der Ortspfarrer hiemit den betreffenden Lehrer betrauen.

§. 6. Der Lehrer kann nur dann die katholische, religiöse Erzie-

hung und Bildung mitbesorgen, wenn ihm hiezu die kirchliche Sendung und Ermächtigung ertheilt und ihm solche nicht wieder von uns entzogen ist. (Vgl. §. 18 unten.)

Die Erzbischöflichen Schulinspectoren sind beauftragt, auf den Antrag des Pfarramts bei zukünftigen neuen Anstellungen diese kirchliche Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7. Der Pfarrer hat den dem Lehrer übertragenen Religionsunterricht, Kirchengesangunterricht, überhaupt die religiöse Erziehung und Bildung in der Schule zu leiten. Er wird deßhalb dem Lehrer die Anleitung ertheilen, was er in der betreffenden Klasse zu ertheilen und wie er dabei zu verfahren hat, und diesem Unterricht des Lehrers von Zeit zu Zeit anwohnen.

§. 8. Der Pfarrer wird im Benehmen mit dem Lehrer die Stunden für den zu ertheilenden Religionsunterricht vor Anfang des Schuljahrs bestimmen und nur in dringenden Fällen hievon abgehen. In letzterem Falle ist entweder für die Haltung der Stunde durch einen Substituten oder für einen Stundentausch mit dem Lehrer Sorge zu tragen.

§. 9. Mit dem Religionsunterrichte hat die Pflege und Uebung des kirchlichreligiösen und sittlichen Lebens Hand in Hand zu gehen. Die Schuljugend besucht, wo möglich, jeden Tag die hl. Messe, welche deßhalb in der Regel vor dem Beginn der Schule zu celebriren ist.

Die Schüler der oberen Klasse werden angehalten, von Zeit zu Zeit Aufsätze über den erhaltenen religiösen Unterricht zu fertigen.

§. 10. Der Ortsgeistliche wird die Schuljugend wenigstens drei bis vier Mal wohl vorbereitet zum hl. Bußsacramente führen. Der Empfang des hl. Sacramentes des Altars ist nicht abhängig von der Schulentlassung. Gutunterrichtete, fleißige, brave Kinder können nach vollendetem 11. Jahre zur heil. Communion geführt werden und sollen von da an öfter unter dem Jahre auf besondere Anordnung des Ortsgeistlichen die heiligen Sacramente empfangen.

§. 11. Der Ortsgeistliche wird darüber wachen, daß die Schule mit einem Gebet oder religiösen Gesang angefangen und geschlossen wird.

Er wird als Seelsorger das religiös-sittliche Leben des Lehrers und der Schüler in und außer der Schule väterlich überwachen, auf die in der Schule überhaupt gebrauchten Lehr- und Lesebücher ein wachsames Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer beseitigen.

§. 12. Sollte hierdurch dem Mißstande nicht abgeholfen werden, oder der Gegenstand ein besonders wichtiger sein, oder durch irgendwelche Handlung oder Verfügung etwas Kirchen-, Sitten- oder Religionswidriges in der Schule geschehen, so wird der Ortsgeistliche einerseits hiegegen Einsprache erheben, anderseits hierüber sofort Bericht an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten.

§. 13. Der Ortsgeistliche wird sorgfältig über die Verwaltung und Verwendung des zu Schulzwecken bestimmten kirchlichen, sowie des katholischen, örtlichen Schulvermögens wachen, stiftungswidrigen Handlungen entgegen treten und hievon Anzeige an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten.

§. 14. Mit dem Lehrer wird der Ortsgeistliche sich in gutem Einvernehmen zu halten suchen, ihn als Mitarbeiter in dem Geschäfte der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend betrachten und behandeln.

Mit dem Ortsschulrath, als einer rein weltlichen, unkatholischen Behörde, sowie mit den confessionslosen obern und mittlern staatlichen Schulbehörden wird der Ortsgeistliche in keinerlei geschäftliche oder dienstliche Beziehung treten.

§. 15. Vor dem Beginn eines jeden Schuljahres wird der Ortsgeistliche dem Erzbischöflichen Schulinspector einen Stunden- und Unterrichtsplan über Ertheilung des Religionsunterrichts mit Angabe der dem Geistlichen und dem Lehrer zufallenden Stunden und der zu gebrauchenden Lehrbücher zur Prüfung und Gutheißung vorlegen.

§. 16. Am Ende jedes Schuljahres, oder bald nach Ostern wird der Ortsgeistliche eine öffentliche Prüfung über den Religionsunterricht abhalten, sofern die Prüfung in diesem Jahre nicht durch den Erzbischöflichen Schulinspector abgehalten wurde. Der Ortsgeistliche wird zur Prüfung die Mitglieder der Stiftungscommission und die Eltern der Kinder am Sonntage vorher mittelst Verkündigung in der Kirche einladen. Die benachbarten Geistlichen sollen gegenseitig diesen Prüfungen anwohnen.

§. 17. Alljährlich am Ende des Schuljahres wird der Ortsgeistliche einen ausführlichen Bericht an den Erzbischöflichen Schulinspector erstatten, worin er sich über den religiös-sittlichen Zustand der Schule und der Schuljugend, über den oder die mit Vor- und Zunamen zu benennenden und nach Dienstalter und Anstellung zu bezeichnenden Lehrer, insbesondere über deren Verhalten und Mitwirkung bei der religiösen Erziehung und Bildung, ausspricht.

Diesem Berichte ist, nebst dem genehmigten Stunden- und Unterrichtsplan, ein Verzeichniß aller katholischen Schüler, nach Klassen abgetheilt, mit Angabe ihrer Geburt und mit Noten über Befähigung, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen versehen, und ein Nachweis dessen, was im abgelaufenen Jahre gelehrt und gelernt wurde, beizugeben. Hat der Ortsgeistliche selbst Prüfung gehalten (§. 16), so wird er zugleich auch hierüber Bericht erstatten.

Diese Berichte bilden die erforderlichen Vorarbeiten zu der vom Erzbischöflichen Schulinspector vorzunehmenden Prüfung, wozu der Ortsgeistliche einzuladen hat. (§. 8. 10 der folgenden Instruction B.)

§. 18. Im Vertrauen auf die katholische Gesinnung und die religiöse Lehrtüchtigkeit der zur Zeit an den Volksschulen angestellten katholischen Lehrer ertheilen wir denselben andurch die kirchliche Sendung und Ermächtigung zur Mitbesorgung der katholisch religiösen Erziehung und Bildung. (§. 5—8 oben.)

B. Instruction für die Erzbischöflichen Schulinspectoren.

Die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr.

§. 1. In jedem Decanatsbezirke — Landcapitel — wird von uns ein, oder es werden mehrere Erzbischöfliche Schulinspectoren ernannt. Im letzteren Falle haben die Schulinspectoren Eines Decanates ihre Bezirke unter sich abzutheilen.

§. 2. Der Erzbischöfliche Schulinspector hat in den seiner Aufsicht

zugewiesenen Schulen in unserem Auftrag die religiös-sittliche Erziehung und Bildung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Geistlichen und Lehrer in dieser Richtung ihre Pflicht erfüllen.

Er wird namentlich darüber wachen, daß die Pfarrgeistlichen den Religionsunterricht regelmäßig ertheilen und beaufsichtigen, überhaupt eifrig für die religiös-sittliche Bildung der Kinder thätig seien.

§. 3. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird sich (insbesondere anläßlich der Prüfung) über das Benehmen und Wirken des Lehrers resp. des Lehrer-Meßners und Organisten in und außer dem Dienst genau erkundigen, namentlich darüber, ob sein Verhalten in religiöser und kirchlicher Beziehung seiner Stellung entspricht, und ob er seinen Obliegenheiten als Religionslehrer und Meßner pflichtmäßig nachkomme.

Sollte dieß nicht der Fall sein und der Lehrer trotz aller Ermahnung seine Pflicht als Religionslehrer oder Meßner (Organist) nicht erfüllen, oder den Religionsunterricht nicht vorschriftsgemäß besorgen wollen oder können, so wird er gemäß §. 5 unten nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der katholischen Stiftungscommission und mit den katholischen Familien geeignete Fürsorge für die anderweitige Besorgung dieser kirchlichen Dienste treffen.

Dieses Benehmen hat überhaupt einzutreten, wenn von irgend einer Seite gegen die Besorgung oder Leitung der kirchlich-religiösen Erziehung und Bildung Schwierigkeiten gemacht werden sollten.

§. 4. Zu obigem Zwecke (§. 2. 3.) wird er von Zeit zu Zeit mit den betreffenden Ortsgeistlichen, der katholischen Stiftungscommission und den Eltern über den Stand der religiös-sittlichen Erziehung und Bildung in den Schulen seines Bezirks Rücksprache nehmen und auch bisweilen mit dem Ortsgeistlichen die eine und andere Schule besuchen, zu einer Zeit, wo der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§. 5. Hierbei (§. 4) wahrgenommene Uebelstände oder Ungehörigkeiten wird er mit dem Ortsgeistlichen besprechen und die geeignet scheinenden Weisungen und Anordnungen zur Abhülfe demselben mittheilen. Ueber Vorkommnisse ernsterer Art wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichten.

§. 6. Ueber die von dem Ortsgeistlichen an ihn gelangenden Berichte wird der Erzbischöfliche Schulinspector das Geeignete verfügen und anordnen, über wichtigere Angelegenheiten wird er an das Erzbischöfliche Ordinariat berichtliche Vorlage machen.

Wenn persönliche Erhebungen über eine Sache nöthig erscheinen, wird er baldthunlichst solche in dem betreffenden Schulorte machen und darauf entweder selbst Anordnung treffen oder (§. 5 am Ende) an das Erzbischöfliche Ordinariat einberichten.

§. 7. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird die ihm beim Beginn eines Schuljahres vorzulegenden Stunden- und Unterrichtspläne über Ertheilung des Religionsunterrichtes Seitens des oder der Geistlichen und Lehrer (§. 15 der obigen Instruction A.) prüfen und mit Gutheißung und allenfallsigen Abänderungen beförderlichst zurückgeben.

§. 8. Alle zwei Jahre wird der Erzbischöfliche Schulinspector in den ihm zugewiesenen Schulen eine Religionsprüfung vornehmen der Art, daß in dem einen Jahre die eine Hälfte, in dem anderen Jahre die andere Hälfte der Schulen an die Reihe kommt. (Diesseitige Verordnung vom 14. März 1856 Nr. 2003.)

Wenn Verhältnisse und Umstände es erheischen, wird er auch, vor Umfluß von zwei Jahren, eine Prüfung vornehmen.

§. 9. Diese Prüfung wird er 14 Tage vor Abhaltung derselben dem betreffenden Ortsgeistlichen anmelden und dazu nach vorhergegangener Rücksprache mit Letzterem die geeignete Zeit und das Lokal (Kirche oder Schule) festsetzen, wo die Prüfung abgehalten wird.

§. 10. Den Tag der Prüfung wird der Ortsgeistliche an dem Sonntage vorher in der Kirche verkünden und den oder die Lehrer, die Mitglieder der Stiftungscommission, sowie die Eltern der Kinder dazu einladen.

§. 11. Der Prüfung, wenn solche Vormittags stattfindet (was im Allgemeinen zu wünschen ist), wird die Feier des hl. Meßopfers vorangehen, der die Kinder anzuwohnen haben und während derselben abwechselnd singen und gemeinschaftlich beten.

Die Prüfung wird überhaupt mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen.

§. 12. Der Erzbischöfliche Schulinspector nimmt die Prüfung der einzelnen Klassen auf Grund des genehmigten Unterrichtsplans und des Nachweises darüber, was gelehrt worden, in der Art vor, daß er zunächst den Ortsgeistlichen, bezw. Lehrer prüfen läßt, zugleich aber auch selbst Fragen stellt, um sich ein sicheres Urtheil über den Stand der Schule zu bilden. Derselbe wird dabei sein Augenmerk besonders darauf richten, ob das vorgeschriebene Maß des Unterrichts erreicht, welches Unterrichtsverfahren eingehalten und ob die Schüler zu einem gründlichen Verständniß und zur selbstständigen Auffassung des Erlernten angeleitet wurden, endlich ob dabei auch die Bildung des Herzens und Willens gleichen Schritt gehalten habe.

§. 13. Der Erzbischöfliche Schulinspector wird sich über das Benehmen der Kinder in und außer der Schule, über den sittlichen, kirchlichen Geist derselben und darüber verlässigen, ob sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zu einem christlich frommen Betragen angehalten und erzogen werden.

§. 14. Den Gebeten, welche die Kinder zu erlernen haben, und den Religionsaufsätzen, welche die Schüler der obern Klasse das Jahr hindurch zu fertigen haben, und die bei der Prüfung aufliegen sollen, wird der Erzbischöfliche Schulinspector besondere Aufmerksamkeit widmen.

§. 15. Derselbe wird sich darüber verlässigen, wie die Stunden des Religionsunterrichts besucht, auf welche Weise vorgekommenen Versäumnissen zu begegnen gesucht wurde; auch wird er nöthigenfalls darauf zielende Anordnung treffen.

§. 16. Ebenso wird derselbe darüber sich Kenntniß verschaffen, welche Lese- und Lehrbücher bei dem sonstigen Schulunterricht gebraucht werden.

§. 17. Sind kirchliche Fonds im Orte, deren Revenüen theilweise oder ganz zu Schulzwecken bestimmt sind, so wird der Erzbischöfliche Schulinspector über Verwaltung und Verwendung derselben sich einläßliche Auskunft geben lassen; ebenso über das Vermögen und die Verwendung der katholischen Ortsschulfonds.

§. 18. Zum Schlusse der Prüfung, nach einer kurzen Ansprache an die Kinder und an die übrigen Anwesenden, wird der Erzbischöfliche Schulinspector den oder die Ortsgeistlichen, die Mitglieder der Stif-

tungscommission und den Lehrer gesondert über ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche vernehmen. Wegen wahrgenommener Uebelstände wird er sogleich geeignete Weisung behufs deren Beseitigung ertheilen; etwa vorhandene Mißhelligkeiten wird er zu schlichten suchen. Ueber Gegenstände, deren Erledigung ihm nicht zusteht, wird er ein eigenes Protokoll aufnehmen und solches dem Erzbischöflichen Ordinariate vorlegen. (§. 5. 6.)

§. 19. Ueber die Vornahme der Prüfung selbst und deren Erfund wird der Erzbischöfliche Schulinspector ein Protocoll aufnehmen, innerhalb 14 Tagen den Bescheid darüber selbst ertheilen und dem Ortsgeistlichen zusenden und zwar zu dessen Kenntniß, sowie zur mündlichen Eröffnung an die Stiftungscommission und den oder die Lehrer, soweit es diese angeht.

§. 20. Die Visitation derjenigen Schule, in welcher der Erzbischöfliche Schulinspector die religiöse Erziehung und Bildung selbst besorgt, geschieht durch den nächsten Erzbischöflichen Schulinspector. Eine gegenseitige Visitation ist unzulässig.

§. 21. Die Protocolle über sämmtliche in einem Jahre vorgenommenen Prüfungen nebst den hierauf ertheilten Bescheiden und den bezüglichen Vorlagen der Ortsgeistlichen übersendet der Erzbischöfliche Schulinspector längstens im Monat Juli an das Erzbischöfliche Ordinariat.

§. 22. Zugleich erstattet der Erzbischöfliche Schulinspector an uns einen genauen Bericht über den Fleiß, die Tüchtigkeit, die Wirksamkeit in der Schule und das sittlich-religiöse Verhalten der Geistlichen und Lehrer seines Bezirks, sowie über den religiös-sittlichen Zustand der Schulen dieses Bezirks.

Diesem Berichte sind allenfallsige Bemerkungen über die Verwendung des zu katholischen Schulzwecken bestimmten Vermögens beizufügen.

Freiburg den 9. December 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

IV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. December 1864.

Nro. 16,390. Die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilung betr.

An das Erzbischöfliche Ordinariat:

In dem letzten kirchlichen Anzeigeblatt Nr. 20 vom 14. December d. J. befinden sich zwei Instructionen „für die Ortsgeistlichen und die Erzbischöflichen Schulinspectoren", in deren Eingang sich zugleich auf eine „Verordnung vom 15. September d. J., Nr. 8375" bezogen wird.

Weder diese Verordnung, welche unseres Wissens auch nicht veröffentlicht worden ist, noch diese Instructionen sind uns mitgetheilt worden.

Unter Bezug auf §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 machen wir Wohldasselbe zunächst aufmerksam, daß diese Mittheilung unterblieben ist, und sehen der nachträglichen Vorlage derselben entgegen.

(gez.) A. Lamey.

Rupp.

V.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. December 1864.

Nro. 16,420. Den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen betr.

An den Großh. Oberschulrath:

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat am 9. d. M. „Instructionen für den Ortsgeistlichen und für die Erzbischöflichen Schulinspectoren" in Betreff der kirchlichen Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen erlassen und in dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg vom 14. d. M. Nr. 20 veröffentlicht.

In diesen Instructionen werden zur Ueberwachung und Leitung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen und Privatschulen zunächst Anordnungen getroffen, welche innerhalb der Grenzen der Befugnisse liegen, die durch §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 den Kirchen in Betreff des religiösen Unterrichts zugewiesen sind. Es entsprechen diese Instructionen dem Geiste dieser Gesetzgebung und in der Weisung an den Ortsgeistlichen, sich mit dem Lehrer in gutem Einvernehmen zu halten und ihn als Mitarbeiter in dem Geschäfte der Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu betrachten, ist der gleiche Gedanke festgehalten, welcher das Gesetz vom 29. Juli d. J. über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen durchdringt, indem dasselbe den Charakter der confessionellen Volksschule bewahrt und in dem Ortspfarrer den in erster Linie berufenen Mitarbeiter an dem Gedeihen der Volksschule anerkennt.

So sehr aber auch die Großh. Regierung bereit ist, diese Theilnahme und die Thätigkeit der katholischen Geistlichen in Bezug auf den Religionsunterricht an den Schulen zu fördern und zu unterstützen, so kann sie doch, sofern diese Instructionen anderntheils über die Grenze der kirchlichen Befugnisse hinausgehen und damit zugleich noch Anordnungen verbinden, zu denen die Kirchenbehörden nicht befugt sind, sich der ernsten Pflicht nicht entschlagen, die den weltlichen Gesetzen gebührende Autorität zu wahren und aufrecht zu erhalten.

Das Erzbischöfliche Ordinariat legt in diesen Instructionen sich selbst und andern kirchlichen Behörden die Befugniß bei, den Lehrern an den katholischen Volksschulen in Beziehung auf die religiöse Bildung unmittelbare Weisungen zu ertheilen und in die innern Einrichtungen dieser Anstalten, sei es direct, sei es nach Benehmen mit dem zu selbständigen Verfügungen nicht berechtigten Lehrer einzugreifen.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche im Staate betreffend, wird das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet, welchem durch §. 12 neben der Ueberlassung des Religionsunterrichts an die Kirchen die einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorbehalten ist.

Das neuere Gesetz vom 29. Juli d. J., „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend", gibt die Form an, in welcher dieser Vorbehalt auszuführen ist, indem es in §. 8 bestimmt, daß alle Verfügungen

der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden den Lehrern zur Nachachtung zu eröffnen seien.

In §. 15 des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 endlich ist vorgeschrieben, daß keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Diese Genehmigung ist den Eingangs erwähnten Instructionen nicht zu Theil geworden; sie sind demnach, soweit sie über das kirchliche Gebiet hinausgehen, ohne rechtliche Gültigkeit und nicht vollziehbar.

Die sämmtlichen Lehrer an den katholischen Volksschulen werden deßhalb angewiesen, etwaigen Anordnungen der kirchlichen Behörden, sofern sie von den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen abweichen und irgendwie in die allgemeine Schulordnung eingreifen, von sich aus keine Folge zu geben, dieselben vielmehr auf dem geordneten Dienstweg ihrer vorgesetzten Behörde, den obern Schulbehörden und beziehungsweise dem Ortsschulrath vorzulegen, welche ihnen nach §. 8 des Gesetzes vom 29. Juli und nach Maßgabe des §. 38 der Vollzugsverordnung dazu vom 30. August d. J. die entsprechenden Weisungen ertheilen werden.

Der Großh. Oberschulrath, die Kreisschulräthe und die Ortsschulräthe werden übrigens die Erledigung der an sie kommenden Angelegenheiten, welche mit dem religiösen Unterricht der katholischen Jugend in Verbindung stehen, und die Beziehungen zu den Ortsgeistlichen und den kirchlichen Aufsichtsbeamten für Ueberwachung des Religionsunterrichts betreffen, unter gewissenhafter Wahrung der Interessen der Volksschule und der Rechte des Staats jederzeit den Geist des Entgegenkommens und der Versöhnlichkeit bethätigen, welcher das Gedeihen von Anstalten bedingt, deren erster Zweck die Förderung der Bildung, der Religiosität und Sittlichkeit der Jugend ist.

Der Großh. Oberschulrath wird beauftragt, diesen Erlaß durch das Schulverordnungsblatt sofort zur Kenntniß der Schulbehörden und Lehrer zu bringen und für den Vollzug desselben zu sorgen.

(gez.) A. Lamey.

VI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 26. Januar 1865.

Nro. 750. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 18. d., Nr. 1022.

Den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben Hochdasselbe schon wiederholt, aber vergebens gebeten, über die staatlichen Verfügungen in der Schulfrage mit uns in's Be-

nehmen treten zu wollen. Wir sind deßhalb veranlaßt, die kirchlichen Verhältnisse zur Schule innerhalb unseres Rechtskreises zu bestimmen. Die fraglichen diesseitigen Verfügungen betreffen rein kirchlich-religiöse Angelegenheiten. Indessen haben wir die diesseitige Instruction über die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in unserem Anzeigeblatt vom 14. December v. J., Nr. 20, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der bestehenden Uebung gemäß haben wir das Erzbischöfliche Anzeigeblatt jeweils sofort Hochdemselben mitgetheilt und so die darin veröffentlichte erwähnte Instruction wie überhaupt die diesseitigen darin publicirten Verordnungen jeweils mit deren Verkündung dorthin mitgetheilt. Wir nehmen keinen Anstand, auch die diesseitige Entschließung vom 15. September v. J., Nr. 8375 auf demselben Wege zu verkünden und um so mehr solche in der oben erwähnten üblichen Weise dorthin zur Kenntniß zu bringen, als wir dadurch unsere Pflicht, die kirchliche Selbstständigkeit auf ihrem Gebiete zu wahren, aufrecht erhalten.

Unter diesen Verhältnissen glauben wir aber nicht verpflichtet zu sein, dem dortigen Ansinnen, wie solches in dem dortseitigen verehrlichen Erlasse vom 23. v. M., Nr. 16,390, formulirt ist, zu entsprechen.

(gez.) **Buchegger.**

VII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 13. März 1865.

Nro. 4033. Die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilungen betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 26. Januar d. J., Nr. 750, zu erwidern:

Wir haben aus diesem Erlasse mit Genugthuung entnommen, daß eine principielle Meinungsverschiedenheit über §. 15 des Kirchengesetzes vom 9. October 1860 (Reg.-Bl. Nr. 51) nicht besteht, indem Wohldasselbe der Meinung und Absicht war, die in der That ganz allgemeine und bedingungslose Vorschrift des §. 15, alle kirchlichen Verordnungen jeglichen Inhalts gleichzeitig mit ihrer Verkündigung der Staats-Regierung mitzutheilen, dadurch erfüllt zu haben, daß zwei Exemplare des Erzbischöflichen Anzeigeblattes an diesseitige Stelle eingesendet werden. Die Verordnung vom 15. September v. J. Nr. 8375, welche ursprünglich nicht in dieses Blatt aufgenommen und dadurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes der Kenntnißnahme der Staats-Regierung vollständig entzogen war, ist mittlerweile in Nr. 3 des Anzeigeblattes vom 8. Februar d. J. abgedruckt und dieses Blatt uns mitgetheilt worden.

Indem wir uns der Erwartung hingeben, Wohldasselbe werde darauf bedacht sein, alle kirchlichen Verordnungen stets gleichzeitig mit ihrer Erlassung zu unserer Kenntniß zu bringen, beschränken wir uns hinsichtlich der dafür gewählten Form darauf, der dortseitigen Erwägung zu unterstellen, daß die officielle Mittheilung der kirchlichen Verordnungen an uns durch die erlassende Kirchenbehörde selbst, als der Würde der betheiligten Behörden und dem Sinne des Gesetzes besser entsprechend, erscheinen wird.

Was den Inhalt der Verordnung vom 15. September v. J., Nr. 8375, und der Instructionen vom 9. December v. J. anbelangt, so können wir nicht zugeben, daß er sich ausschließlich auf rein kirchlich-religiöse Angelegenheiten bezieht. Ueber die Instructionen haben wir uns bereits in einem an Großh. Oberschulrath gerichteten und in dessen Verordnungsblatt publicirten Erlaß vom 23. December v. J., Nr. 16,420, ausgesprochen, von welchem wir eine Abschrift anschließen. Hinsichtlich der Verordnung vom 15. September v. J. wird es genügen, auf die Vorschriften derselben über die katholischen Schul- und Stiftungsfonds aufmerksam zu machen, um zu zeigen, daß sie keineswegs auf das rein kirchlich-religiöse Gebiet sich beschränkt. Die katholisch-weltlichen Fonds, zu welchen auch die Schulfonds gehören, stehen nicht unter der Kirchengewalt, sondern unter der Leitung und Aufsicht der zuständigen Staats-Behörden, von welchen nur die Stiftungscommissionen mit der Verwaltung widerruflich beauftragt sind. Der gesetzliche Sinn der großen Mehrzahl der Stiftungscommissionen hat dieselben die Staatsgesetze einfach befolgen lassen, und in den ganz vereinzelten Fällen, in welchen bisher thatsächliche Irrungen entstanden, gelang es leicht, sie zu beseitigen, ohne daß wir nöthig hatten, die sich von selbst verstehende rechtliche Ungültigkeit der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 15. September v. J. in einer allgemeinen Anordnung ausdrücklich auszusprechen.

Die Herausgabe der katholischen *kirchlichen* Fonds, zu welchen anerkanntermaßen auch die Meßnereien gehören, ist vorbehaltlich der Verwendung der letzteren für die Lehrer nach dem Schulgesetz von 1835 weder in dem Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli v. J. noch in der Vollzugsverordnung dazu vorgeschrieben, übrigens gehört auch die Verwaltung der kirchlichen Fonds nicht zu den rein kirchlichen Angelegenheiten, sondern steht unter der *gemeinsamen* Leitung des Staats und der Kirchen. (Kirchengesetz vom 9. October 1860, §. 10.)

Wie wir für diese durch das Gesetz ausdrücklich für gemeinsam erklärte Angelegenheit in der Verordnung vom 20. November 1861 eine den beiderseitigen Wünschen und Interessen entsprechende Regelung gefunden haben, so waren wir stets bemüht, auch für die Schule das Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zu erhalten. Der dortseitige Wunsch, über die Schulreform gehört zu werden, ist von uns so wenig unberücksichtigt geblieben, daß vielmehr der dortseitige Vertreter nach §. 4 der Verordnung vom 12. August 1862, „die Beaufsichtigung des Schulwesens betr.", gleich beim ersten Beginn der Reformarbeit von Großh. Oberschulrath mit seinen Anträgen gehört, beziehungsweise solche zu stellen veranlaßt wurde. Wir haben seither auf wiederholte dortseitige Anfragen wiederholt erklärt, daß wir zu weiteren Erörterungen mit den Kirchenbehörden über die Schulreform bereit seien, sofern der Inhalt der betreffenden Gesetzesentwürfe Veranlassung dazu biete. Wir haben namentlich in unseren Erlassen vom 18. Juni und vom 2. Juli v. J., Nr. 6508 und 6942, ohne Rückhalt ausgesprochen, daß wir von unserm Standpunkt aus einen großen Werth auf die Theilnahme der katholischen Kirche an den katholischen Schulen legen und die Hoffnung ausgedrückt, es werde ungeachtet des principiellen Gegensatzes zwischen den Grundsätzen des Schulaufsichtsgesetzes und den Ansichten, welche Wohldasselbe festhält, dennoch möglich sein, jene Theilnahme zu erhalten,

da jene principiellen Gegensätze ein Zusammentreffen für practische Ziele nicht ausschließen.

Wir fügen bei, daß auch heute noch unsere Ansichten und Absichten dieselben sind und wir beklagen es, daß Wohldasselbe durch die entgegengesetzte, thatsächlich nicht begründete Unterstellung sich zu Anordnungen in der Schulangelegenheit bestimmen ließ, denen wir nach den Gesetzen des Landes rechtliche Geltung nicht zugestehen können, während die Kirche mit Sicherheit darauf rechnen darf, daß wir ihren begründeten Wünschen, wie sie aus geordneten wechselseitigen Erörterungen sich herausstellen, gerne jede thunliche Berücksichtigung schenken.

(gez.) Lamey.

VIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. April 1865.

Nro. 3004. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. v. M., Nr. 4033. Die Schulfrage resp. die Mittheilung der kirchlichen Verordnungen betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Es hat uns mit Genugthuung erfüllt, daß Hochdasselbe eine Verständigung zwischen Staat und Kirche über die Schulfrage in obigem Erlasse für ersprießlich erklärt. Wir haben diese Ansicht vor und nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 29. Juli v. J. stets gegen Hochdasselbe ausgesprochen. Wir haben hiebei wiederholt hervorgehoben, daß weder wir noch unser Vertreter über den Gesetzesvorschlag gehört und die der Kirche obliegende Mitwirkung bei der Leitung der Schule ihr bis jetzt versagt wurde.

So sehr wir ein harmonisches Zusammenwirken des Staats und der Kirche bei der Erziehung und Bildung der Angehörigen beider Gewalten stets und jetzt noch wünschen, so wurden wir doch durch das eben erwähnte Verhältniß in die Lage versetzt, die uns bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung obliegenden Pflichten an unserm Theile zu erfüllen. Die aus dieser Sachlage emanirte diesseitige Verordnung vom 15. September v. J. und die Instructionen vom 9. December v. J. über die religiöse Erziehung und Bildung bewegen sich durchaus innerhalb des Rechtsgebietes der Kirche. Innerhalb desselben ist die unveräußerliche Freiheit der Kirche sogar vom Octobergesetz von 1860 anerkannt. Die darauf basirten, erwähnten kirchlichen Verordnungen unterstehen deßhalb keinem Staatsplacet, also auch keiner Ungültigkeits-Erklärung Seitens einer Staatsbehörde. Diese Freiheit der Kirche haben wir nicht bloß gegenüber den Gesetzen vom 9. October 1860 und 29. Juli v. J., sondern auch in unserm Erlasse vom 26. Januar d. J., Nr. 750, gewahrt.

Wir halten uns deßhalb nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, das Eigenthum der katholischen Religionsgesellschaft an dem

katholischen Schulvermögen, welches rechtlich nicht dem Staate gehört, sondern eine „kirchliche Angehörde" ist, gegen die ausschließliche staatliche Verwaltung desselben zu wahren. Ebenso haben wir unserem Recht und unserer Pflicht gemäß in den citirten diesseitigen Verordnungen die Integrität des Eigenthums der kirchlichen Stiftungen gegen einen Versuch, sie ihrem Zwecke factisch zu entziehen, aufrecht erhalten. Abgesehen davon, ob der Großh. Staatsregierung die Mitverwaltung des Kirchenvermögens gemäß der Verordnung vom 20. November 1861 zusteht; so steht uns jedenfalls hiernach die fragliche rechtliche Vertretung desselben zu.

Hochdasselbe hat in der dortigen neuerlich durch die „Karlsruher Zeitung" publicirten öffentlichen Belehrung ausgesprochen, daß der Kirchenbehörde die ausschließliche Leitung des Religionsunterrichts zukomme. Daraus folgt, daß wir mit Recht in den erwähnten diesseitigen Instructionen die zur Ausübung dieser Befugniß erforderlichen Anordnungen getroffen, die dazu nöthigen kirchlichen Behörden aufgestellt und den Religionslehrern die entsprechende Weisung ertheilt haben. Es geht endlich daraus hervor, daß wir auf diesem unserm Gebiete selbstständig sind, also die innerhalb desselben von uns ergehenden Verfügungen der obersten Entscheidung einer Staatsbehörde nicht unterstehen.

Da wir hiernach durch die erwähnten diesseitigen Bestimmungen, und zwar nothgedrungen, unser Recht ausgeübt haben, so wurde dadurch in das Rechtsgebiet des Staates nicht eingegriffen. Wir können aber nur wiederholen, daß wir die Isolirung von Staat und Kirche auf dem gemeinsamen Gebiete der Schule weder für naturgemäß noch für ersprießlich halten.

Im Interesse der Erziehung und Bildung, der öffentlichen Sitte und Ordnung, welche durch den Schulconflict geschädigt werden, sowie des Rechts müssen wir der endlichen Erledigung dieser Frage unsere volle Sorgfalt mit den uns zustehenden, rechtlichen Mitteln zuwenden. Wir halten uns dazu insbesondere auch im Hinblicke auf die hierwegen im Lande herrschende Aufregung und Gewissensbeunruhigung der Katholiken verpflichtet und bitten deßhalb Hochdasselbe, uns eine Entschließung der Großh. Staatsregierung baldgeneigt zukommen lassen zu wollen, ob die uns gebührende Mitwirkung bei der Leitung des Schulwesens auf gesetzlichem Wege uns zurückgegeben werden wolle.

In dem dortseitigen obigen verehrlichen Erlasse spricht Hochdasselbe aus, daß die Großh. Staatsregierung „einen großen Werth auf die Theilnahme der Kirche", also der Kirchenbehörde, an den katholischen Schulen lege. Die aus diesem Princip folgenden Consequenzen sind in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863, S. 78 ff., dargelegt und hierin ausführlich begründet. Von den in dieser Denkschrift deponirten Vorschlägen zu einer Vereinbarung über die Schulfrage glauben wir behufs einer hierüber zu eröffnenden Verhandlung ausgehen zu sollen. Wir stellen es aber Hochdemselben anheim, hochgeneigt zu erwirken, daß uns Seitens der Großh. Staatsregierung nunmehr die Grundlagen zu einem solchen Uebereinkommen mitgetheilt werden. Wenn dieses zu Stande kommen würde, so wäre die Großh. Regierung in der Lage, auf verfassungsmäßigem Wege die allseitige Regelung der Schulfrage herbeizuführen.

(gez.) Buchegger.

IX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 5. Mai 1865.

Nro. 6558. Die Schulfrage betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 6. v. M., Nr. 3004, zu erwidern:

Indem wir die dortige Bereitwilligkeit gerne anerkennen, mit uns einen Weg aufzusuchen, um die dermals wegen der Volksschule eingetretenen Störungen zu beendigen, unter deren Fortdauer die wahren Interessen des Staats, nicht minder aber auch die der Kirche und der Schule selbst nach unserer Auffassung nur leiden können, unterlassen wir, auf die principiellen Meinungsverschiedenheiten zurückzukommen, welche uns in dieser Frage von Wohldemselben trennen. Ihre weitere Erörterung würde einer Ausgleichung eher hemmend als förderlich sein können; wir sehen aber darin kein unübersteigliches Hinderniß, zu einer Verständigung über die Fragen zu gelangen, deren Lösung durch ein practisches Interesse für beide Theile wünschenswerth ist.

Die Großh. Staatsregierung ist an sich mit den Kirchenbehörden darin einig, und dieß scheint uns der wichtigste Punkt zu sein, daß die confessionelle Volksschule, wenn irgend thunlich, beibehalten werden solle. Die Großh. Staatsregierung hat deßhalb im Wege der Gesetzgebung der Volksschule ihren confessionellen Charakter bisher erhalten und damit ist, wenn gleich confessionell und kirchlich nicht identische Begriffe sind, doch von selbst gegeben, daß für die Kirchen als solche eine Betheiligung bei der Leitung der confessionellen Volksschule anerkannt werden wollte.

Die Staatsregierung hat wiederholt ausgesprochen, daß sie die Pflicht der staatlichen Behörden anerkenne und aufrecht erhalten werde, diesen confessionellen Charakter der Volksschule zu pflegen, und wo er irgendwie ein kirchliches Interesse berührt, dieß im Benehmen mit der Kirche zu ordnen. Die dermalige Gesetzgebung, an welche die Großh. Regierung zur Zeit gebunden ist, läßt nach unserer Auffassung an sich einen bedeutsamen Spielraum, innerhalb dessen die Kirchen ihre einflußreiche Stellung zur confessionellen Volksschule ohne Beeinträchtigung der staatlichen Principien ausüben können, und sie läßt für den Vollzug manche Möglichkeit offen, den Kirchen durch die ihren verschiedenen Vertretern und Dienern eingeräumten Beziehungen zu den staatlichen Schulbehörden den Einfluß auf die Leitung der Schulen zu sichern, welchen sie zu beanspruchen haben, wenn die Volksschule zugleich die Anstalt sein soll, in welcher die heranwachsende Jugend die von der Kirche ausgehende religiöse Unterweisung und Erziehung empfängt.

Wir selbst waren, davon Gebrauch machend, bemüht, die Stellung der Kirchen zur Schule hochzuachten und wenn wir uns dabei meistens darauf beschränkten, die allgemeinen Rahmen zu geben, in welchen sich die freie Thätigkeit der kirchlichen Organe in der Volksschule entfalten kann, so geschah dieß wesentlich in der Unterstellung, es solle an den historisch überlieferten thatsächlichen Verhältnissen principiell Nichts oder wenigst möglich geändert werden.

Wir unterlassen es hier, das von der Großh. Regierung seither befolgte Verfahren näher zu entwickeln und zu erläutern. Es scheint uns dieß um so weniger geboten, als unsere Absicht, den Kirchen jede mögliche Garantie für die freie und ungehemmte Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren, ungeändert fortbesteht und wir demgemäß niemals einen Anstand nehmen konnten, den dortseitigen Wünschen, soweit sie mit den Staatseinrichtungen verträglich sind, Rechnung zu tragen.

Indem wir hiernach glauben, daß der Standpunkt der Regierung, insbesondere auch für die weitere Entwicklung der confessionellen Volksschule jede Verständigung offen läßt, scheint es uns, daß zur Erreichung dieses wünschenswerthen Zieles eine Besprechung des Gegenstandes sich am förderlichsten erweisen würde, zu welchem Zwecke sich die Hierhersendung eines Mitglieds des dortseitigen Collegiums am meisten empfehlen würde.

(gez.) A. Lamey.

X.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 11. Mai 1865.

Nro. 3991. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai d. J., Nr. 6558. Die Schulfrage betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns sofort ergebenst zu erwidern:

Wenn auch zur Zeit zwischen Hochdemselben und uns „principielle Meinungsverschiedenheiten“ bestehen, so treten wir doch der dortigen Ansicht bei, daß obige Frage durch eine Verständigung zwischen Staat und Kirche geregelt werden könne. Dadurch würde das Zusammenwirken dieser beiden Factoren der Schule ermöglicht, die Schule als confessionelle Anstalt erhalten und also die Schule wie die Schulbehörden als confessionelle unter Mitwirkung der Confession, d. h. der Kirche, geleitet resp. constituirt werden. So würde in der That der confessionelle Charakter der Schule gepflegt, der Kirche die für den Staat und die Katholiken so erforderliche Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schule ermöglicht und das im Interesse der Gesellschaft wie des Rechts so wünschenswerthe Einverständniß zwischen der Staats- und Kirchengewalt hergestellt.

Deßhalb entsprechen wir gern dem dortigen Wunsche behufs der Besprechung über eine Verständigung in dieser Sache ein Mitglied unseres Collegiums dorthin zu senden, und haben den Ordinariats-Assessor Director Kübel beauftragt, sich am nächsten Montag, den 15. d. M., bei dem Herrn Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern einzufinden.

(gez.) Buchegger.

XI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 8. Juni 1865.

Nro. 4765. Bericht des Ordinariats-Assessors Kübel vom 27. v. M.
Die Schulfrage betr.

Beschluß.

Großh. Staatsministerium beehren wir uns ehrfurchtsvoll mitzutheilen:

Durch diesseitigen Erlaß vom 6. April d. J., Nr. 3004, haben wir Großh. Ministerium des Innern die traurigen Folgen vorgestellt, welche das Schulgesetz vom 29. Juli v. J. und dessen Vollzug auf die religiöse Erziehung und Bildung, das Recht der Kirche und der Familie und auf die öffentliche Sitte und Ordnung hervorgerufen hat. Wir haben Hochdasselbe gebeten, uns eine allerhöchste Entschließung der Großh. Staatsregierung zukommen lassen zu wollen, ob unsere rechtlich begründeten wiederholten Bitten um verfassungsmäßige Herstellung des kirchlichen Rechts- und Besitzstandes auf die katholischen Schulen, und auf welcher Basis entsprochen werden wolle.

In der hierauf durch Ministerial-Erlaß vom 5. v. M., Nr. 6558, erfolgten Erwiderung stellte Großh. Ministerium die confessionelle Erhaltung und den Einfluß der Kirche auf die Leitung der Schule in Aussicht und sprach den Wunsch nach einer Verständigung über die Schulfrage aus.

Da wir stets bei der Regelung dieser Frage von dem positiv rechtlichen Grundsatze ausgingen, daß die Schule eine confessionelle Anstalt und die Kirche zu deren Mitleitung berufen sei, so entsprachen wir sofort dem berührten Wunsche Großh. Ministeriums und entsendeten ein diesseitiges Mitglied zu einer Besprechung dorthin behufs der so sehr erwünschlichen Verständigung über die Schulfrage.

Die Vorschläge, welche der diesseitige Vertreter, gestützt auf die erwähnten beiden Grundsätze, den ihm bezeichneten Vertretern der Großh. Regierung machte, wurden aber von diesem durchweg abgelehnt. Es wurde unserem Vertreter von dieser Seite ausdrücklich erklärt, die Großh. Regierung könne nicht zugeben:

1. daß für die katholischen Schulen eine katholische Oberschulbehörde errichtet werde, oder daß auch nur eine katholische Section in dem Oberschulrath bestehe, oder daß die in die katholische Oberschulbehörde resp. in die katholische Section zu ernennenden Katholiken im Einverständniß oder auch nur im Einvernehmen mit der katholischen Kirchenbehörde ernannt werden;

2. daß in die katholische Oberschulbehörde resp. katholische Section ein ständiger Vertreter der Kirche in der Weise vom Erzbischof ernannt werde, daß dieser Vertreter allen Sitzungen der Oberschulbehörde beigezogen werde, vielweniger, daß er als Mitglied in dieser Behörde fungire;

3. daß die Mittelschulbehörde für die katholischen Schulen nur aus Katholiken bestehen, welche im Einverständniß oder im Einvernehmen mit dem Ordinarius ernannt werden;

4. daß der Vorstand des Ortsschulrathes für die katholischen Schulen der Ortsgeistliche ist, und daß, wenn in einzelnen Fällen die Regierung gegründete Ursache haben sollte, den Ortsgeistlichen nicht als Vorsitzenden zu belassen, hierüber Entscheidung mit dem Ordinarius erfolge;

5. daß die Wahl der katholischen Ortsschulräthe unter Mitleitung des katholischen Pfarramts geschehe, und Letzterem ein Einspruchsrecht gegen die Gewählten zustehe;

6. daß für den Bürgermeister, wenn derselbe der evangelisch-protestantischen Confession angehört, ein katholischer Gemeinderath in den katholischen Ortsschulrath einzutreten habe;

7. daß die Verfügungen und Weisungen der Kirchenbehörde resp. der Erzbischöflichen Schulinspectoren hinsichtlich des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung unmittelbar an die Lehrer ergehen, auch wenn die Kirchenbehörde sich verpflichtet, die einheitliche Leitung der Schule nicht zu stören;

8. daß da, wo die Vorstände des Ortsschulrathes bereits ernannt sind, diese von der Regierung ihres Amtes alsbald enthoben werden.

Es wurden Seitens der Vertreter der Großh. Regierung keine Gegenvorschläge zu einer Vereinbarung über die Schulfrage gemacht, wodurch das Recht der Kirche auf die katholische Schule und das katholische Schulvermögen irgendwie anerkannt worden wäre. Der Großh. Vertreter, Herr Ministerialrath Jolly, wiederholte nur die schon in den Motiven zum Schulgesetze vom 29. Juli v. J. ausgesprochene Absicht der Regierung, die Ortspfarrer in der Regel zu Vorsitzenden des Ortsschulraths zu ernennen.

Bei dieser Lage der Sache und da wir uns für verpflichtet halten, die Rechte der Kirche resp. der katholischen Confession auf die katholischen Schulen und Schulfonds wieder hergestellt zu sehen, bitten wir Höchstdasselbe:

uns baldgeneigt eine höchste Entschließung zukommen lassen zu wollen, wodurch die confessionelle Erhaltung der katholischen Schulen und Schulfonds und das Recht der Kirche auf die ihrem Berufe entsprechende Mitwirkung bei der Leitung derselben sicher gestellt und auf dieser von Höchstdemselben uns mitgetheilten Basis eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zu Stande gebracht werden könnte, wodurch auf verfassungsmäßigem Wege das Recht, der Friede und die sittlich religiöse, wie öffentliche Ruhe des Landes wieder hergestellt würde.

(gez.) Orbin.

XII.

Nro. 444. Dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg wird hiemit eröffnet, daß seine Eingabe vom 8. d. M. Nr. 4765, die Schulfrage betreffend, unter dem Heutigen an das Großh. Ministerium des Innern zum baldigen Vortrage überwiesen worden ist.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe den 17. Juni 1865.

(gez.) Stabel.

XII a.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 2. November 1865.

Nro. 15,023. Die Schulfrage betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen, daß wir mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 917—18, beauftragt sind, Wohldemselben auf den an Großh. Staatsministerium gerichteten Erlaß vom 8. Juni d. J., Nr. 4765, folgende Eröffnung zu machen:

Die Großh. Regierung ist von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, bei pflichtmäßiger Sorge für die Volksschule die den Kirchen anvertraute Pflege und Wahrung der religiösen Interessen eifrig und gewissenhaft zu unterstützen. Gerne versichert sie sich des Raths, der Theilnahme und Mitwirkung der Kirche da, wo in der Volksschule Staat und Kirche sich berühren.

Demgemäß hat die Großh. Regierung stets erklärt, daß sie bereit sei, die Ansichten, Wünsche und Beschwerden der Kirchen sorgfältig zu prüfen und nach Gebühr zu würdigen und zu berücksichtigen, auch bestehende Einrichtungen noch weiter dahin auszubilden, daß die Kirchen bei Erledigung der ihren Wirkungskreis berührenden Gegenstände des Volksunterrichts ausreichende Gelegenheit finden, um ihre Ansichten und Beschwerden geltend zu machen. Sie kann in dieser Hinsicht nach dem Berichte des Großh. Ministeriums des Innern die in dem Erlasse des Erzbischöflichen Ordinariats vom 8. Juni d. J., Nr. 4765, gegebene Darstellung der Besprechungen mit dem Herrn Commissär des Ordinariats nicht vollständig genau finden, und vermißt darin die Erwähnung entgegenkommender Vorschläge der Regierung.

Dagegen hat die Großh. Regierung allerdings auch den Standpunkt des Staats und insbesondere die demselben gesetzlich zukommende Befugniß und Pflicht der oberen Leitung der Schulen zu wahren, kraft dessen sie frei und selbstständig ihre Organe wählt, ihre Beschlüsse faßt, und die Thätigkeit ihrer die staatlichen Befugnisse übenden Behörden der fortlaufenden Controle eines Dritten ebenso wenig unterstellt, als sie die Duldung einer solchen Controle den Kirchen und ihren Behörden ansinnt.

Ebenso können die Entschließungen und Handlungen der Staatsverwaltung nur in Uebereinstimmung mit dem Worte und dem Geiste der bestehenden Gesetze sich bewegen. Davon abzuweichen hat die Großh. Regierung weder die Befugniß noch den Willen. Dieß hat sie, bevor die Verhandlungen mit dem Herrn Commissär des Erzbischöflichen Ordinariats begannen, in der zweiten Kammer der Ständeversammlung ausdrücklich erklärt, und sie mußte selbstverständlich annehmen, daß das Ordinariat auf dieser Grundlage, auf welcher sich mannigfache Ausgleichungspunkte darbieten, mit der Großh. Staatsregierung sich zu verständigen bereit sei.

Die Großh. Staatsregierung hat bei der ihr offenstehenden Wahl, die Volksschule mit oder ohne Rücksicht auf confessionellen Charakter zu organisiren, sich für die Beibehaltung der bestehenden confessionellen

Volksschule entschieden, den religiösen Unterricht in derselben der freien Leitung der Kirche übergeben, und die Pflicht der Volksschullehrer zur Mitwirkung dabei aufrecht erhalten. Damit hat sie ihre bestimmte Absicht gezeigt, sogar unter veränderten Verhältnissen die confessionelle Volksschule sicher zu stellen. Solchen Thatsachen gegenüber gibt es kein Recht, an der Ernstlichkeit des Willens der Großh. Regierung zur Erhaltung der confessionellen Volksschule zu zweifeln. Sie würde nur dann von diesem Entschluß abzugehen genöthigt sein, wenn die Verhältnisse einen erfolgreichen Bestand dieses Charakters der Volksschule unmöglich machten.

Die Großh. Regierung wird aber auch ferner vermöge dieser ihrer Stellung zu den Volksschulen ihren billigen Sinn gerne dadurch bewähren, daß sie bei solchen Fragen, deren Entscheidung ihrem freien Ermessen anheimgegeben ist, den Wünschen der Kirchen Einfluß auf ihre Entschließungen einräumt, sowie sie auch von den Kirchen ein freundliches Verhalten bei der Pflege des für das Volk so hochwichtigen Instituts der Schule und das Vermeiden unzuträglicher Störungen in den Anstalten erwartet, welche eine religiös-sittliche und geistig entwickelte Jugend erziehen sollen.

Wenn auf Grund dieser Erklärung das Erzbischöfliche Ordinariat zur Fortsetzung der Besprechungen bereit ist, so werden den natürlichen Gegenstand derselben die Punkte in dem Entwurfe des Schulgesetzes bilden, welche für die Kirchen von Bedeutung sind, und über welche die Kirchen zu hören sich das Großh. Ministerium des Innern stets bereit erklärt hat. Soweit daneben liegende Fragen dabei sich ergeben, können sie bei dieser Gelegenheit gleichzeitig erörtert werden.

Wir ersuchen Wohldasselbe um baldgefällige Aeußerung auf diesen Vorschlag.

(gez.) A. Lamey.

XII b.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. November 1865.

Nro. 10,262. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., Nr. 15,023.
Die Schulfrage betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir sind mit der Großh. Staatsregierung der Ueberzeugung, daß die Kirche die religiösen Interessen in der Schule zu pflegen, deßhalb die daraus entspringende Theilnahme und Mitwirkung bei der Bildung und Erziehung der ihr angehörenden Jugend habe.

Daraus folgt, daß die Schule nicht eine ausschließliche Staatsregie, sondern ein zwischen Staat, Kirche und Familie gemeinsames Gebiet ist. Die Erhaltung des confessionellen Charakters der katholischen Schulen und Schulfonds ist überdieß durch die Reichs- und Bundesgesetzgebung garantirt und ist also deren Aufrechthaltung dem Belieben des Staats

entzogen. Wir haben diese Rechte der Katholiken und die daraus abfließende Pflicht der Kirche bezüglich der katholischen Schulen und Schulfonds auch gegenüber dem Schulgesetze vom 29. Juli v. J. und dessen Vollzugsbestimmungen stets gewahrt und müssen sie vertheidigen.

Anderseits halten wir uns im Hinblicke auf die schweren Schädigungen, welche dem öffentlichen Frieden, den Gewissen, der Ordnung und der sittlich-religiösen Zucht durch den seitherigen Zustand bereitet wurden, verpflichtet, jeden rechtlichen Weg zu dessen Beseitigung zu betreten.

So haben wir, ehe die Besprechung mit dem diesseitigen Commissär begann, und zwar noch durch unsern Erlaß vom 11. Mai d. J., Nr. 3991, die Rechte der Kirche gegenüber dem erwähnten Schulgesetze gewahrt und wir haben die Bitte um die Herstellung des Rechts der Kirche, der Gemeinde und der Familie auf die Schule auf verfassungsmäßigem Wege nicht aufgegeben.

Wir waren und sind aber mit Hochdemselben darin einverstanden, daß sich inzwischen eine Lösung der Frage finden lasse, wodurch dem practischen Bedürfnisse genügt werde. Diese beruht auf dem beiderseits unbestrittenen Grundgedanken, daß die Schule eine confessionelle Anstalt sei und der Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Schule erforderliche Theilnahme bei der Erziehung und Bildung zustehe.

Dieser modus vivendi kann unseres Erachtens auf zweierlei Art verwirklicht werden. Entweder werden die aus jenen Grundsätzen abfließenden Befugnisse der Kirche anerkannt und es wird dieser die selbstständige Ausübung derselben eingeräumt, oder Staat und Kirche üben ihre Rechte gemeinsam aus. Der letztere Weg liegt den Vorschlägen des diesseitigen Commissärs vom Mai d. J. zu Grunde. Es ist uns nicht bekannt, worin eine ungenaue Angabe desselben bezüglich der fraglichen Besprechungen bestehe, insbesondere, welcher Vorschlag Seitens der Herren Vertreter der Großh. Regierung zur Herstellung des Rechts der Kirche bezüglich der katholischen Schule und Schulfonds gemacht wurde. Wir würden aber auch den ersten Weg zu einer Verständigung betreten. Gerade hieraus würde die selbständige Ausübung der kirchlichen Pflichten und Rechte bezüglich der Schule erfolgen. Auch diese practische Theilung beweist, daß die Schule ein gemeinsames Gebiet, also nicht der ausschließlichen Einwirkung des Staats unterworfen ist. Deßhalb scheint uns der Vergleich zwischen Schule und Kirche nicht durchweg zutreffend zu sein; obgleich die als selbständiges Gemeinwesen anerkannte Kirche unter mancherlei Einwirkung des Staats steht, wie z. B. bei Besetzung der Kirchenämter, bei der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.

So glauben wir, daß auf dem einen oder andern Wege bei gegenseitigem ernsten Willen, die bestehenden und entstehenden Mißhelligkeiten zu beseitigen, eine die Ausübung der beiderseitigen Pflichten ermöglichende Vereinbarung zu erreichen sei. Der diesseitige Commissär hat darauf beruhende Vorschläge gemacht. Wir wollen aber auf diesem Wege nicht gerade verharren und gehen hiernach bereitwillig auf die Erwägung der dortigen Vorschläge ein, welche als Grundlage zu einer wiederholten Besprechung dienen können.

Damit diese von dem beiderseits gewünschten Erfolge begleitet werde, halten wir die geneigte Mittheilung der dortigen Vorschläge für

sehr wünschenswerth. Dieses gilt insbesondere von dem neuen Entwurfe des Schulgesetzes. Da jedes Mißverständniß über diese für die Pflege der Religion so folgenschwere Sache weit größere Dimensionen als die seitherige Schulfrage annehmen könnte; so erscheint uns eine reifliche Prüfung und Erwägung hier um so mehr erforderlich.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, uns den Entwurf des Schulgesetzes, überhaupt die dortseitigen Vorschläge geneigtest mittheilen zu wollen, welche das Object resp. die Grundlage zu weitern Besprechungen bilden sollen.

(gez.) **Orbin.**

XIII.

Resolutionen über die Reform des Schulwesens.

A.

Die Versammlung richtet an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof die Bitte, für die Gläubigen der Erzdiöcese ein Gebet anzuordnen um den unsern Bemühungen für die christliche Erziehung und Bildung so nöthigen Beistand.

Wir wünschen, daß über die Reform des Schulwesens eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zu Stande komme, und bezeichnen als Grundlage derselben folgende Sätze:

I. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Staatsbürger und jeder Corporation, also jedem Rechtssubjecte frei, wenn dasselbe seine intellectuelle und moralische Befähigung hiefür nachgewiesen hat.

II. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die religiöse Erziehung und Unterweisung, das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten besorgen und überwachen die Kirchen für ihre Angehörigen.

Der Kirche, der Gemeinde und der Familie steht die Mitwirkung bei der Leitung und Aufsicht über die öffentlichen, confessionellen Schulen zu.

Allgemeine, insbesondere das religiöse Interesse berührende Anordnungen und Verfügungen über das Schulwesen, die Bestimmung der Lehr- und Lesebücher, die Bestimmung über den Lehrplan und die Lehrgegenstände sollen im Einverständnisse mit der Kirche erlassen werden.

Die Aufsicht, Prüfung, Visitatur und Disciplin über die Schule und die Lehrer steht der Kirche behufs der ihr obliegenden religiösen Erziehung und Bildung gemeinsam mit dem Staate zu.

III. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Schulen obligatorisch vorgeschrieben ist. (Ziff. VIII. unten.)

IV. Jede Religionsgesellschaft, vertreten durch ihre Kirchenbehörde, bleibt im Besitze und Genusse, in der Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die seither bestandenen confessionellen Schulen sind deßhalb als solche zu erhalten. Ohne Zustimmung der Kirchenbehörde können die für die confessionellen Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds nicht zu den Zwecken einer andern Confession, oder zu confessionslosen oder gemischten Schulen verwendet werden.

V. Eine katholische Oberschulbehörde, oder eine katholische Section derselben (der Oberschulbehörde) leitet und beaufsichtigt das katholische Schul- und Unterrichtswesen. Der Vorstand, die Mitglieder und Beamten dieser Behörde sollen Katholiken sein und werden dieselben vom Staate im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde ernannt.

Der von der Kirchenbehörde zu ernennende kirchliche Vertreter bei der Oberschulbehörde ist als ständiges Mitglied derselben zu ihrer Geschäftsführung beizuziehen.

VI. Die mittlern und örtlichen Schulbehörden werden als confessionelle erhalten.

Der Bezirksschulvisitator wird im Einverständnisse der Staats- und Kirchenbehörde ernannt.

Ob die Errichtung eines Bezirksschulraths Bedürfniß sei, wird dem Ermessen der Kirchen- und Staatsbehörde anheim gegeben.

Der Ortspfarrer (Pfarrverweser) ist berufener Vorstand des Ortsschulraths und bleibt mit der örtlichen Schulaufsicht betraut.

Der Bürgermeister, oder, wenn dieser nicht katholisch ist, ein katholischer Gemeinderath, der (oder die) Hauptlehrer, zwei bis vier Mitglieder der katholischen Stiftungscommission, und drei bis sechs von den Familienvätern des Schulbezirks unter der Leitung des Ortsschulvorstandes gewählte Katholiken sind Mitglieder des Ortsschulraths.

VII. Die Lehrer an den öffentlichen confessionellen Schulen werden auf den Vorschlag der Ortsschulbehörde aus der Zahl der für befähigt erklärten Bewerber von der Oberschulbehörde ernannt, wenn die Kirchenbehörde bezüglich ihrer kirchlichen Sendung und Einsetzung als Religionslehrer (Meßner, Organisten) auf Grund von Thatsachen nichts zu erinnern hat.

VIII. Obligatorische Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind: Religion (Katechismus, biblische Geschichte), deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

Von den Realien (gemeinnützigen Gegenständen) soll das allgemeine Interessante im Anschlusse an obige Unterrichtsfächer mit Rücksicht auf die Kräfte und auf die Zeit der Schuljugend gelehrt werden.

Ebenso soll dem wirklichen Bedürfnisse erhöhter Volksbildung dadurch Rechnung getragen werden, daß der Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen in der bei der gründlichen Ertheilung der obligatorischen Unterrichtsgegenstände noch übrigen Unterrichtszeit, insbesondere in der erweiterten Schule, in der Fortbildungs- und z. B. in der Gewerbsschule, jedoch fakultativ, ertheilt werde.

Die Sonntagsschulen sind beizubehalten.

IX. Der Religionsunterricht bleibt der wichtigste obligatorische Lehrgegenstand. Der Volksschullehrer ist kraft seines Dienstes verpflichtet, bei der religiösen Erziehung und Unterweisung mitzuwirken.

Er bedarf hiezu der Zulassung und des Auftrages der Kirchenbehörde. Wenn ihm diese nicht ertheilt, oder in der Folge durch rechtskräftiges Erkenntniß der Kirchenbehörde entzogen wird, so kann er nicht

als Lehrer der confessionellen Volksschule angestellt, beziehungsweise er muß von seiner Stelle entfernt werden.

Der Ortsgeistliche ist berechtigt, in den Schulen seiner Pfarrei wöchentlich zwei Stunden in jeder Klasse Religionsunterricht zu ertheilen.

In Schulen mit nur einem Lehrer ist dieser verpflichtet, außer der Zeit für das Lesen der biblischen Geschichte wöchentlich bis zu vier Stunden Religionsunterricht zu ertheilen.

In den obersten Klassen derjenigen Schulen, an welchen mehrere Lehrer angestellt sind, soll überhaupt auf den Religionsunterricht jeden Tag eine Stunde (in jeder Klasse) verwendet werden.

Die dem Lehrer zugetheilten Religionsstunden werden demselben in die pflichtmäßige Gesammtzahl seiner Unterrichtsstunden eingerechnet.

X. Der vor Beginn eines jeden Schulsemesters aufzustellende Lehrplan wird vom Ortsgeistlichen und Lehrer entworfen, der Ortsschulbehörde zur Gutheißung vorgelegt und von der Bezirksschulvisitatur genehmigt.

Der Geistliche wird die im Lehrplan für seine Religionsstunden vorgeschriebene Zeit einhalten. Wenn derselbe durch Casualien oder einen andern dienstlichen Grund verhindert ist, zur bestimmten Stunde Unterricht zu ertheilen, so wird er im Benehmen mit dem Lehrer eine andere Stunde für denselben wählen.

Die Zeit für den von den Kindern zu besuchenden Gottesdienst wird von dem Geistlichen im Benehmen mit dem Ortsschulrath festgestellt und kann hievon nur in Ausnahmsfällen abgewichen werden.

XI. Die Heranbildung der Aspiranten für das Schullehrerseminar und den Schullehrerstand, sowie die practische Ausbildung in der Ertheilung von Unterricht wird frei gegeben und von Seiten des Staates nicht besonders überwacht.

Das Maß der für den Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisse soll zum wenigsten die gehörige Befähigung in den Unterrichtsgegenständen, welche für die oberste Klasse der Volksschule obligatorisch vorgeschrieben sind, nebst der Vorbereitung in der Musik, insbesondere im Orgelspiel, Gesang und Violin, erreichen.

Obligatorische Lehrgegenstände des Lehrerseminars sind: Glaubens- und Sittenlehre, biblische Geschichte, Schulkunde (Erziehungs- und Unterrichtskunde), deutsche Sprache, Größenlehre (Rechnen und geometrische Formlehre), Musik (vornehmlich Orgelspiel und Gesang nebst Violinspiel) und das Allgemeine aus der Geschichte, Naturkunde und Erdbeschreibung.

Dieses Maß von Kenntnissen soll von den anderwärts gebildeten Volksschulkandidaten als Minimum gefordert werden.

Dasselbe, unter Nachweis der practischen Befähigung nach drei Jahre langer Unterrichtsertheilung, ist zur Dienstprüfung erforderlich.

Die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar wird von dem Vorstande und den Lehrern desselben vorgenommen. Dazu werden als mitwirkend berufen noch ein Bezirksschulvisitator und ein Hauptlehrer außer dem Seminar.

Die Commission für die Prüfung der Schulkandidaten und für die Dienstprüfung wird aus dem Vertreter des Staats, der Kirche, je einem Mitgliede der Ober- und Bezirksschulbehörden und einem Seminardirector zusammengesetzt.

XIII. Die Schullehrerseminare werden als confessionelle Anstalten erhalten.

Die Ernennung der Seminarvorsteher erfolgt im Einverständniß der Staats- mit der Kirchenbehörde.

Der Oberschulrath wird die Kirchenbehörde und die Bezirksschulbehörden über allgemeine das Seminar, die Schulordnung und den Lehrplan, die Lehr- und Lesebücher, die Bedingungen zum Eintritt in das Seminar, sowie zum Austritt aus demselben betreffende Verordnungen vernehmen.

Die Kirche leitet und beaufsichtigt den Religionsunterricht im Seminar, sowie die Bildung der Schulaspiranten zu Meßnern und Organisten. Sie hat deßhalb das Prüfungs- und Visitationsrecht an dieser Anstalt (nach den genannten Beziehungen), bestimmt die dort zu gebrauchenden Religionslehrbücher, und der kirchliche Vertreter (Commissär) hat Sitz und Stimme in der Lehrerconferenz.

XIV. Der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst wird von dem Schuldienste getrennt.

Das Vermögen jener Kirchendienste wird im Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörden ausgeschieden und wie das übrige örtliche Kirchenvermögen verwaltet.

Die Besetzung des Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes steht der Kirchenbehörde zu.

Wenn diese den Lehrer auffordert, den Organistendienst zu versehen, so ist er hiezu verpflichtet, gegen eine Belohnung, welche zwischen dem Lehrer und der Stiftungscommission, beziehungsweise der Kirchspielsgemeinde, vereinbart wird. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die fragliche Belohnung im Einvernehmen der Kirchen- und Oberschulbehörde festgesetzt.

Der Meßner- und Glöcknerdienst kann dem Lehrer übertragen werden, wenn er hiefür als geeignet erscheint und um die Uebertragung desselben nachsucht; in diesem Falle wird ihm ein angemessener Gehalt aus dem Einkommen jener Dienste von der Kirchenbehörde bestimmt, oder es wird ihm das Einkommen ganz überlassen.

Wo das Einkommen des Meßner- und Glöcknerdienstes einen beträchtlichen Theil des bisherigen Lehrergehaltes ausmachte und wo in Folge der Trennung jener Dienste von dem Schuldienste die Gemeinde durch Aufbringung der Lehrerbesoldung über ihre Kräfte in Anspruch genommen würde, kann der, eine angemessene Meßner- beziehungsweise Organistenbesoldung übersteigende Einkommenstheil vom Meßner- oder Organistendienste der Gemeinde als Beitrag zur Lehrerbesoldung gutthatsweise von der Kirche überlassen werden.

XV. Wir erklären feierlich unsere einmüthige und vollkommene Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, Forderungen und Wünschen, wie sie in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December v. J. niedergelegt sind, und sind freudig bereit, dieselben zur Durchführung zu bringen.

Wir verwahren uns feierlich gegen die Trennung der Schule von der Kirche und verlangen die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule, die confessionelle Erhaltung der Schulbehörden, Schulen und Schulfonds, die Beibehaltung der Geistlichen als Bezirksschulvisitatoren und Ortsschulinspectoren, und des Religionsunterrichts als des wichtigsten obligatorischen Lehrgegenstandes.

B.

Sollten die obigen Grundlagen bei der bevorstehenden Regelung des Schulwesens unbeachtet bleiben, so erklären wir:

I. Wir verlangen alsdann volle Unterrichtsfreiheit und werden alle erlaubten und rechtlichen Mittel anwenden, um neben den Staatsschulen eigene kirchliche (Pfarr-) Schulen zu errichten und zu leiten.

II. Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung die ausschließliche Leitung der Schule dem Staate unter Verletzung der Rechte der Kirche, der Gemeinde und Familie zusprechen wird, so können die Geistlichen sich an solchen monopolisirten Staatsschulen in keiner Weise betheiligen.

III. Wir werden unsere Pfarrangehörigen über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der katholischen Erziehung und Bildung ihrer Kinder und zwar auch durch Predigten belehren und ermahnen. Sie können nicht gezwungen werden, ihre Kinder andern als ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechenden Schulen anzuvertrauen.

IV. Wir werden die Rechte der Kirche und der Familie auf die bisherigen katholischen Schulen mit allen rechtlichen und politischen Mitteln vertheidigen, einmüthig mit unserm Oberhirten und unsern Parochianen auf die Empfehlung des von uns gewählten Comite's die geeigneten Schritte thun und jedenfalls die rein katholische Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung der zu Schulzwecken verwendeten katholischen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds verlangen.

Wir werden auf den Antrag des erwählten Comite's das nöthig Erkannte gleichzeitig ausführen und mit unsern Gemeinden in öffentlichen und Privatversammlungen die geeigneten Collectiverklärungen, Bittschriften und Deputationen nach Kräften in Vollzug setzen. Wir stellen es der Erwägung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs anheim, eine Versammlung der Geistlichen und der Vertreter der Kirchspielsgemeinden bezüglich des Schulgesetzes einzuberufen.

C.

Um folgenschweren Mißverständnissen vorzubeugen und weil über Rechte nicht ohne die Mitwirkung der Interessenten verfügt werden kann; wollen zur Berathung über den Schulgesetzentwurf Vertreter des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs und Vertreter des Curatclerus beigezogen werden.

D.

Wir vermögen nicht der gegenwärtigen Oberleitung des Schulwesens unser Vertrauen zuzuwenden, sowohl aus den in der Erzbischöflichen Denkschrift vom 3. December 1863 dargestellten objectiven Gründen hinsichtlich der Organisation (A. V oben), als wegen des bisherigen Wirkens des Oberschulraths.

Jedenfalls halten wir uns gedrungen zu verlangen, daß ein katholischer Schulreferent im Ministerium des Innern für das katholische Schulwesen angestellt werde, welcher das Zutrauen der Kirchenbehörde hat.

E.

Ein Comite überwacht die Ausschreitungen der Presse gegen die

Religion, die Kirche und den Clerus und stellt einen Anwalt für den Clerus zur gerichtlichen Vertretung in Preßprocessen auf.

Ein Preßverein mit einem aus Geistlichen und Laien bestehenden Central-Comite wird gebildet. Das Comite hat die Aufgabe, die Tagesliteratur zu beachten, und für rasche und allseitige Verbreitung und Unterstützung der guten Presse zu sorgen.

Freiburg den 13. April 1864.

Die Versammlung der Vertreter des Clerus in der Erzdiöcese (Badischen Antheils).

XIV.

Resolutionen

der am 9. August zu Freiburg in einer allgemeinen freien Conferenz versammelten Geistlichkeit der Erzdiöcese badischen Antheils.

1. Obgleich wir anerkennen, daß das Gesetz vom 9. October 1860 der katholischen Kirche manche Rechte zurückgegeben hat, welche ihr früher unrechtmäßiger Weise entzogen worden waren: so beklagen wir doch andererseits in der Lossagung des Staates von dem feierlich abgeschlossenen und verkündeten Vertrage mit dem heiligen Stuhle die principielle Quelle einer Reihe von Rechtsverletzungen und Beschädigungen, welche seither der katholischen Kirche und den Katholiken zugefügt worden.

2. Wir rechnen dahin unter Anderm das Ausnahmsstrafgesetz gegen die Geistlichkeit, durch welches die Gesetzgebung vorweg die Rechtsvertheidigung der Kirche zu beschränken versuchte, das Gesetz über Einführung der Civilehe, jenes über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder, manche Bestimmungen des Kirchengesetzes wie das Verbot der Errichtung religiöser Orden ohne widerrufliche Staatsgenehmigung.

3. Durch die sogenannte Schulreform wird grundsätzlich die Kirche aus der Volkserziehung verdrängt und damit an die Stelle des religiösen Princips der Erziehung das wechselnde Belieben der Verwaltung gesetzt.

Ein solches System, vermittelst des Schulzwangs durchgeführt, kömmt gleich einer Aufhebung der durch die völkerrechtlichen Verträge, das Bundesrecht und die Landesverfassung garantirten Ur- und Grundrechte der Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit und der persönlichen Freiheit der Katholiken.

4. Das neue System der Volkserziehung steht demnach auch in unvereinbarem Gegensatz zu dem feierlichen Versprechen der Regierung, die Aufrechthaltung der confessionellen Volksschule nicht beeinträchtigen zu wollen; die Ertheilung des Religionsunterrichts durch lediglich vom Staat beaufsichtigte Lehrer muß sogar als eine geradezu gegenconfessionelle Einrichtung bezeichnet werden.

5. Die Verwendung der confessionellen Schulfonds und sogar der kirchlichen Fonds im engern Sinne, wie der Meßnerpfründen, für diese

unkatholischen Schulen, die Entsetzung der Kirche aus der Verwaltung dieser ihrer Fonds und deren Ueberweisung an rein weltliche und nichtkatholische Verwaltungsbehörden ist insbesondere eine wahre Säcularisation des kirchlichen Eigenthums und ein schwerer Eingriff in die garantirten Rechte der katholischen Religionsgesellschaft.

6. Nicht minder verletzt die Vollzugsweise der Schulneuerungen jene garantirten wichtigsten Rechte der Kirche und ihrer Angehörigen.

Die außerordentlich zahlreichen Bestrafungen der Katholiken theils wegen Nichtwahl zu den Ortsschulräthen, theils wegen Nichtannahme der Erwählung oder gar der Octroirung als Ortsschulräthe, theils wegen Abhaltung der katholischen Kinder von der Prüfung durch protestantische Kreisschulräthe widersprechen nicht nur den Religionsrechten der Katholiken, sondern, soweit sie durch ein Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind, sogar dem verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken auf das Privateigenthum.

7. Zahlreiche Verwaltungshandlungen erscheinen nicht mehr bloß als unstatthafte Mittel zur Durchführung der Schulneuerung, sondern als Maßregeln, welche überhaupt zur Schädigung und Beeinträchtigung der Kirche gereichen.

Die Begünstigung gegenkatholischer Vereine und Versammlungen, sogar unter Nachlassung mancher Bestimmungen des Vereinsgesetzes und unter Leitung und Theilnahme von Verwaltungs- und Gerichtsbeamten einerseits, und die Unterdrückung katholischer Vereine und Versammlungen, entgegen dem Geiste des Vereinsgesetzes, sowie die Verkümmerung des Petitionsrechtes in Religionssachen;

die Verfolgung der katholischen Presse, während die gegen die katholische Religion und die Kirche gehässigste Presse durch Verleihung der amtlichen Verkündigungen nicht nur unterstützt, sondern dem katholischen Volke sogar aufgenöthigt, ferner durch Mittheilung von Regierungsnachrichten begünstigt und theilweise notorisch von Großh. Beamten geleitet und geschrieben wird;

die gerichtliche Verfolgung von Katholiken wegen Gefährdung der Ruhe und Ordnung und ähnlichen politischen Vergehen, während die Aufreizung zum Haß und zur Verachtung gegen Religion, Kirche und Geistlichkeit und die Begehung der gröbsten Blasphemien nicht vor den Richter gestellt werden darf;

geben Zeugniß von der Mißachtung der Rechtsgleichheit und des privilegium odiosum für die Bekenner des katholischen Glaubens.

8. In erhöhtem Grade beklagenswerth erscheint ein solches Verfahren der Bedrückung um des Glaubens willen, wenn der in demselben thatsächlich gegebene Anreiz zum Abfall von der legitimen kirchlichen Autorität, und also zum Schisma, seinen Ausdruck findet in Aufforderungen zur Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit, wie sie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern vor den Kammern und in amtlichen Actenstücken an das katholische Volk gerichtet hat. Wo die Staatsmänner eine solche Sprache reden, darf man sich nicht wundern, wenn gewisse Klassen des Volkes gegen die Katholiken und die Geistlichkeit zu groben Excessen, wie in Mannheim, hingerissen werden.

9. Die fortgesetzte Verwaltung und Verwendung katholischer Armen-, Spital- und sonstiger milden Stiftungen durch rein weltliche, nicht katholische Staatsbehörden enthält einen Eingriff in die Rechte der Kirche

und entzieht der Noth und Hülfsbedürftigkeit der Katholiken den Beistand der Kirche.

10. Die Zurückweisung von Bewerbern um Kirchenpfründen ohne Angabe von Gründen der Mißfälligkeit durch den Staat führt zu der Gefahr eines demoralisirenden Einflusses auf den Clerus; sie vernichtet die Freiheit der innern Verwaltung der Kirche. Ueberdieß bedroht sie die Vermögens-, Dienst- und Ehrenrechte der Pfarrkandidaten durch politisches Denunziantenwesen, statuirt gleichsam für sie eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsgleichheit und übt leicht einen Druck auf das Gewissen und die Berufspflicht der Priester.

11. Eine Vereinbarung zwischen der gegenwärtigen Regierung und der Kirche über die katholischen Beschwerden ist bisher nicht zu Stande gekommen.

Bei den schroffen Gegensätzen unserer Zeit, und bei der schweren Trübung der Verhältnisse im Badischen Lande namentlich, scheint es höchst zweifelhaft, ob das an sich so wünschenswerthe aufrichtige Zusammengehen von Kirche und Staat überhaupt und im Gebiete der Schule insbesondere auch nur wiederherstellbar sei.

Wir erblicken in der größtmöglichen Freiheit und Selbstverwaltung das wahre Heil und die einzige Sicherheit der Erhaltung der katholischen Kirche in Baden, und als wahre Lösung der Schulfrage unter den gegebenen Verhältnissen erachten wir die Aufhebung des staatlichen Schulzwangs und die Gewährung allgemeiner Unterrichtsfreiheit.

12. Demnach verlangen wir auch für die katholische Kirche das Recht, gemäß ihren Einrichtungen Unterrichts- und Erziehungsanstalten aller Art, namentlich Pfarrschulen, zu gründen und im Gebiete ihrer Lehr- und Erziehungsthätigkeit lediglich dem allgemeinen Rechte zu unterstehen.

13. Da die Staatsregierung den confessionellen Charakter der katholischen Schulen ausdrücklich zugestanden hat, da aber nach den anerkannten Normen der katholischen Kirche keine confessionelle Anstalt gedacht werden kann, welche von der Autorität und Leitung der Kirchenbehörde getrennt wäre, so verlangen wir vom Staate die Ueberlassung der confessionellen katholischen Schule und Schulfonds an den katholischen Religionstheil des Landes, nämlich an die katholische Familie, katholische Kirchspielsgemeinde und katholische Kirchenobrigkeit.

14. Wir erstreben die Freiheit der Kirche vermöge ihrer Stiftung und Aufgabe, vermöge wohlerworbener und garantirter Rechte, zugleich als einen nothwendigen Ausfluß der ja auch von der Großh. Regierung verheißenen Freiheit und Selbstverwaltung des Volkes.

15. So wenig wir den gesetzgebenden Faktoren ein Recht zuerkennen, über religiöse und kirchliche Dinge bindende Normen zu geben, so erkennen wir doch unter dem thatsächlichen Drucke dieses gesetzgeberischen Gebahrens die zwingende Nothwendigkeit, unseren gebührenden Antheil an den öffentlichen Geschäften fortan zu nehmen, insbesondere durch Betheiligung bei den Wahlen für die Kreisversammlungen und für die Kammern.

16. Wir werden dazu beitragen, daß durch Vereine, Versammlungen und eine wohlunterstützte und geleitete Presse die Rechte der Katholiken vertheidigt werden, das Pflicht- und Ehrgefühl derselben geweckt und eine Vereinigung der zerstreuten Kräfte erreicht wird.

17. Unserem Hochwürdigsten Erzbischof legen wir diese Beschlüsse ehrfurchtsvollst zu Füßen.

Indem wir ihn um seinen Segen und das hohenpriesterliche Gebet um Stärkung unserer schwachen Kräfte für unsere schwere Aufgabe bitten, können wir den Ausdruck unseres Dankes dafür nicht unterdrücken, daß der jüngste Hirtenbrief uns die oberhirtliche Genehmigung und Aufforderung zum Wirken in den Wahlangelegenheiten gebracht hat.

18. Ueberdieß erlauben wir uns an unsern Hochwürdigsten Oberhirten die ehrfurchtsvollen Bitten zu richten, es möge ihm gefallen:

1) zunächst für die Rechte der katholischen Kirche und Religionsgenossen den Schutz des deutschen Bundes anzurufen;
2) für die Erhaltung der katholischen Religion und Kirche in Baden ein einmaliges solennes Votivamt in allen Pfarrkirchen des Landes auf einen bestimmten Tag anzuordnen.

Freiburg den 9. August 1865.

XV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 8. Mai 1865.

Nro. 6661. Die Vornahme der Religionsprüfungen durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen:

Nach Berichten der Großh. Kreisschulvisitatur Freiburg wurden in dieser Stadt an mehreren Schulen Religionsprüfungen durch kirchliche Behörden ohne vorheriges Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden in der Schule und zur Zeit der gewöhnlichen Unterrichtsstunden angeordnet und vollzogen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieß auf keiner Anordnung Wohldesselben beruht und müßten um so mehr beklagen, wenn bei dem Umstand, daß der Lehrer für sich selbst solche Anordnungen der kirchlichen Behörden, welche in die bestehende Schulordnung eingreifen, selbstverständlich nicht zu befolgen berechtigt ist, in der Schule Störungen entstehen würden, je mehr wir bereit sind, die Vornahme der Religionsprüfungen an sich, nach den Bedürfnissen und Wünschen der Kirchenbehörden zu erleichtern und zu fördern, zu welchem Zwecke wir die Ermächtigung gegeben haben, daß die localen Schulbehörden die Religionsprüfungen in der Schule und zur Zeit der gewöhnlichen Unterrichtsstunden zulassen können.

Wir ersuchen deßhalb Wohldasselbe, den Pfarrämtern und Dekanaten entsprechende Weisungen zukommen zu lassen, und sprechen zugleich unsere Bereitwilligkeit aus, etwaigen dortigen Wünschen über allgemeine, die Religionsprüfungen betreffende, Anordnungen thunlichste Berücksichtigung zu schenken.

(gez.) A. Lamey.

XVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 24. Mai 1865.

Nro. 4504. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Nr. 6661.
Die Vornahme der Religionsprüfungen durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben über die Religionsprüfung lediglich die diesseitige Instruction über die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung vom 9. December v. J. erlassen, welche dorthin mitgetheilt wurde.

Wie über die Schulfrage überhaupt, so halten wir auch eine Verständigung mit Hochdemselben über die Zeit der Vornahme der Religionsprüfungen durch den Ortspfarrer oder den Erzbischöflichen Schulinspector für wünschenswerth.

Gemäß §§. 8, 16 der citirten diesseitigen Instruction **A.** in Verbindung mit den §§. 9 und 10 der erwähnten Instruction **B.** hat der Ortsgeistliche die Zeit der Prüfung zu verkünden. Der Lehrer ist als solcher und als Religionslehrer am besten in der Lage, im Benehmen mit dem Ortsgeistlichen den Tag und die Stunden der Religionsprüfung zu fixiren. Der Ortsgeistliche könnte vor der definitiven Bestimmung hierüber die Weisung des Erzbischöflichen Schulinspectors, der Lehrer die der Schulbehörde einholen. So dürfte jeder Inconvenienz bezüglich der Schule und der Schulbehörden vorgebeugt werden.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die geeignete Weisung an die Schulbehörden erlassen zu wollen, daß sie die durch die Kirchenbeamten abzuhaltenden Religionsprüfungen zulassen, falls der Ortsgeistliche im Benehmen mit dem Lehrer die Zeit der in der Schule durch jenen oder den Erzbischöflichen Schulinspector abzuhaltenden Religionsprüfung festsetzen und sie alsdann am Sonntag vor der Prüfung verkünden werde.

Sollte Hochdasselbe mit diesem Vorschlag einverstanden sein, so werden wir den Erzbischöflichen Decanaten, Schulinspectoren und Pfarrämtern die entsprechende Weisung ertheilen.

(gez.) Buchegger.

XVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 8. Juli 1865.

Nro. 9570. Die Vornahme der Religionsprüfungen durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 24. Mai d. J., Nr. 4504, zu erwidern:

Den dortseitigen Wunsch, wie über die Schulfrage überhaupt, so auch insbesondere über die von dem Ortspfarrer oder dem Erzbischöflichen Commissär abzuhaltenden Religionsprüfungen zu einer Verständigung zu gelangen, theilen wir vollständig. In dem ersteren würde zugleich auch das zweite gelegen sein, und wir sind der Ansicht, daß eine befriedigende Lösung der einzelnen auftretenden Schwierigkeiten nur dann zu erreichen sein wird, wenn es gelingt, die gegnerische Stellung des katholischen Kirchenregiments zu den bestehenden Schuleinrichtungen in eine solche zu verwandeln, welche diese Einrichtungen hinnimmt und sich bemüht, die dem Geiste derselben entsprechenden Garantien für den berechtigten Einfluß der Kirchen auf die confessionellen Volksschulen zu erhalten und weiter auszubilden.

Was den speciellen vorliegenden Fall anbelangt, so ist es uns, wie Wohldemselben bekannt, nicht möglich, die rechtlich bindende Kraft der dortseitigen Instruction vom 9. December v. J. anzuerkennen. Selbst ganz abgesehen davon, daß sie die hiefür erforderliche Staatsgenehmigung (Kirchengesetz vom 9. October 1860, §. 15) nicht erhalten hat, und daß sie mit §. 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 29. Juli v. J. im Widerspruch steht, wird sie ihrem Inhalte nach immer unausführbar sein. Der Schullehrer hat als seine vorgesetzten Dienstbehörden nur die verschiedenen Schulbehörden anzuerkennen, und steht auch der Religionsunterricht unter der Leitung der Kirche, so kann dieselbe doch dem Lehrer, weil sie keine Amtsgewalt über denselben hat, keine bindenden Weisungen geben. Der Lehrer ist darnach nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt, in der Schule und während der für den sonstigen Unterricht bestimmten Stunden eine Religionsprüfung nach einseitiger Anordnung einer Kirchenbehörde vornehmen zu lassen, und ebenso wenig ist er berechtigt, sich nach der in Wohldesselben Erlaß vorgeschlagenen Weise mit dem Geistlichen über die Religionsprüfung zu verständigen, da ihm keine directive Gewalt über die Schule zusteht.

Dagegen ist es die wiederholt ausgesprochene Absicht der Großh. Regierung, der wirksamsten Ueberwachung und Leitung des Religionsunterrichts durch die Kirchen nicht nur nicht entgegenzutreten, sondern dieselbe, soweit es in ihren Kräften steht, positiv zu erleichtern, und die Schulbehörden sind demgemäß durch die Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen, und insbesondere durch diesseitige Erlasse angewiesen, die von den Kirchen gewünschten Religionsprüfungen jederzeit ungehindert zuzulassen, und nur wenn ganz besondere, nicht leicht denkbare Gründe entgegenständen, hätten sie unter Darlegung derselben die betreffende Kirchenbehörde zur Verlegung des Zeitpunktes der Religionsprüfung zu veranlassen. Mit Rücksicht darauf, daß Religionsprüfungen häufig nur wenige Tage voraus anberaumt werden können, haben wir sogar den Großh. Oberschulrath, wie wir in unserm Erlaß vom 8. Mai d. J., Nr. 6661, Wohldemselben mitgetheilt haben, beauftragt, den localen Schulbehörden für alle gewöhnlichen Fälle die Ermächtigung zur Zulassung der Religionsprüfungen zu geben.

Wie die Erfahrung bei den evangelischen und israelitischen Volksschulen zeigt, bieten die Vorschriften des Schulaufsichtsgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung, zumal in Verbindung mit den von uns gegebenen Weisungen über die Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften, vollkommen Gewähr dafür, daß die Religionsprüfungen in

vollkommener Freiheit und mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Würde abgehalten werden können. Wenn in Folge davon, daß die katholische Kirche es bisher unterlassen hat, die ihr durch das Gesetz eingeräumte Stellung zu den katholischen Schulen einzunehmen, bei diesen letzteren hie und da hinsichtlich der Religionsprüfungen Mißstände eintreten, so bedauern wir dieß, sind aber dermalen nicht in der Lage, andere als die in unserem Erlaß vom 8. Mai d. J., Nr. 6661, bereits mitgetheilten und mittlerweile in dem Schulverordnungs-Blatt Nr. 7 veröffentlichten Anordnungen zu treffen.

(gez.) A. Lamey.

XVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 20. Juli 1865.

Nro. 6171. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Nr. 9570.

Die Vornahme der Religionsprüfungen durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir haben Hochdemselben schon wiederholt die Gründe dargelegt, weßhalb wir das Schulgesetz vom 29. Juli v. J. nicht vollziehen dürfen und gegen dasselbe protestiren müssen. Indessen erklären wir auch bei dieser Gelegenheit, daß wir bei einer Vereinbarung von Erörterung der Principien absehen und zu einem modus vivendi die Hand bieten würden, wodurch uns eine Garantie für die Erhaltung der confessionellen Schule und Herstellung des berechtigten Einflusses der Kirche geboten würde.

Die diesseitige Instruction vom 9. December v. J. hat für das ihr bestimmte kirchliche Gebiet rechtliche Kraft. Sie bedarf hiezu keines Staatsplacets, welches wir für kirchliche Angelegenheiten als weder kanonisch noch im Geiste des Rechtsstaats begründet anerkennen. Jene Instruction ist nicht bloß ausführbar, sondern vollzogen.

Wenn die Großh. Staatsregierung der Kirche ihre Mitwirkung zu der hiedurch bezweckten Erziehung und Bildung versagt, so werden wir den Vollzug unserer Anordnungen durch kirchliche Mittel bewirken.

Da der Kirche die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung zusteht, der Lehrer aber kraft seiner Dienstobliegenheit verpflichtet ist, hiebei mitzuwirken, so muß er in dieser Hinsicht den Anordnungen der Kirche Folge leisten. Daraus folgt zugleich, daß die Kirche bezüglich der von ihr geleiteten Religionsprüfungen nicht unter eine staatliche Schulbehörde gestellt werden kann. Eine solche Stellung der Kirche widerspricht nicht bloß dem positiven Rechte derselben resp. der katholischen Familien auf ihre katholischen Schulen und Schulfonds, sondern den §§. 1, 7 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860. Wir haben indessen im diesseitigen Erlasse vom 24. Mai d. J., Nr. 4504. die

Principienfrage gar nicht premirt, ja darauf hingedeutet, daß der Lehrer die Weisung der Schulbehörde einholen sollte. Die von uns hierin vorgeschlagene Vereinbarung könnte also sogar im Hinblicke auf die von dem Großh. Oberschulrathe erlassene Bekanntmachung vom 10. Mai d. J., Nr. 7439 (Verordnungs-Blatt des Großh. Oberschulraths 1865, Nr. VII), von dortseits acceptirt werden.

(gez.) Weikum.

XIX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 29. Juli 1865.

Nro. 10,582. Die Vornahme der Religionsprüfungen durch die kirchlichen Aufsichtsbeamten betr.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf den Erlaß vom 20. d. M., Nr. 6171, zu erwidern, daß wir an den in unsern Erlassen vom 8. Mai und 8. Juli d. J., Nr. 6661 und 8162 beziehungsweise 9570, ausgesprochenen Grundsätzen festhalten müssen. So sehr wir die freie Bewegung der Kirchen in der Schule auf dem ihnen überlassenen Gebiet wünschen, und so sehr wir dieß dadurch bethätigt haben, daß wir selbst da, wo das katholische Kirchenregiment die gesetzlichen Formen zu umgehen suchte, gegen bloß formelle Regelwidrigkeiten, soweit es innerhalb des Gesetzes möglich ist, Nachsicht üben, so können wir es doch mit unsern Pflichten und mit unserer Würde nicht vereinbarlich finden, über eine Umgehung der Staatsgesetze ein förmliches Uebereinkommen abzuschließen.

(gez.) A. Lamey.

XX.

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Ordinariat.

Kenzingen den 16. Mai 1865.

Gehorsamster Bericht des Erzbischöflichen Schulinspectors Fr. M. Baumann zu Lehen.

Die auf den 16. Mai d. J. anberaumte Religionsprüfung in Kenzingen betr.

Die auf den 16. Mai d. J. in Kenzingen bestimmte Religionsprüfung konnte nicht abgehalten werden. Die Prüfung war von Herrn Stadtpfarrer Dischler am Sonntage vorher verkündet worden, und Alles war zur Prüfung bereit. Als aber um 8 Uhr das Zeichen mit allen Glocken gegeben wurde, erschienen keine Kinder in der Kirche. Sie wurden von den Lehrern in den Schulzimmern zurückgehalten. Gestern Mittags 11 Uhr war Ortsschulrathssitzung. Der Präsident, Herr Oberamtmann Baader, trug vor: Es könnten nach Verordnungsblatt des Oberschulrathes die Kinder nicht aus den Schulzimmern zur Prüfung entlassen werden. Die Lehrer hätten also bei ihren Schülern in der

Schule zu verbleiben. Herr Oberamtmann habe noch gedroht, wenn ein Lehrer die Kinder aus der Schule zur Prüfung schicke, so werde er davon Anzeige beim Oberschulrath machen.

Der Erzbischöfliche Schulinspector
Fr. M. Baumann, Pfarrer.

XXI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 24. Mai 1865.

Nro. 4510. Bericht des Erzbischöflichen Schulinspectors Baumann vom 16. d. M. Die Religionsprüfung in Kenzingen betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse obigen Bericht rem. salv. ergebenst mitzutheilen:

Die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung, also die Abhaltung der Religionsprüfung, ist unzweifelhaft Sache der Kirchenbehörde. Die fragliche Hemmung der Erfüllung der kirchlichen Amtspflicht beeinträchtigt nicht nur dieses Recht, die Gewissensfreiheit der Eltern und Kinder, sondern sie schädigt die religiöse Bildung überhaupt, die Stellung des Lehrers als Religionslehrer. Würde der Ortsgeistliche ein gleiches Verfahren bei der Prüfung der Kreis- oder Ortsschulräthe einhalten, so wäre der öffentliche Friede mindestens im gleichen Grade gestört, als dieß hier geschehen ist.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, dem Oberamtmann Baader die geeignete Weisung zugehen lassen, überhaupt hochgeneigt veranlassen zu wollen, daß die Schulbehörden angewiesen werden, die von der Kirchenbehörde verkündete Religionsprüfung in keinerlei Weise zu hemmen und wenn dem Lehrer hievon Seitens des Ortsgeistlichen Kenntniß gegeben wurde, denselben zu veranlassen, als Religionslehrer sich bei der Religionsprüfung zu betheiligen.

J. A. d. G.-V.
(gez.) Orbin.

XXII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 8. Juli 1865.

Nro. 9569. Die Religionsprüfung in Kenzingen betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 24. v. M., Nr. 4510, unter Rückgabe der Beilage desselben zu erwidern, daß wir uns nicht in der Lage befinden, gegen den Ortsschulrath

oder die Lehrer in Kenzingen wegen ihres Verfahrens in rubricirter Sache einzuschreiten.

Statt näherer Ausführung erlauben wir uns auf unsern Erlaß vom Heutigen, Nr. 9570, Bezug zu nehmen, in welchem wir den Standpunkt der Großh. Regierung in Betreff der Religionsprüfung dargelegt haben.

(gez.) A. Lamey.

XXIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 14. September 1865.

Nro. 8200. Die Schulfrage, hier den Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschluß eine Abschrift der Verfügung Großh. Kreisschulvisitatur Villingen vom 1. d. M., Nr. 2071, resp. des Erlasses Großh. Oberschulraths vom 11. Juli d. J., Nr. 7162, ergebenst mitzutheilen.

Es geht daraus hervor, daß zwar der Kirchenbehörde das Recht der Leitung des Religionsunterrichts zugestanden, dagegen die Dienstpflicht des Lehrers, hierbei mitzuwirken und die Pflicht desselben, den kirchlichen Anordnungen bezüglich des Inhalts und der Methode des Religionsunterrichts Folge zu leisten, beabredet wird. Diese Anordnung verstoßt gegen das Recht der Kirche resp. der Katholiken auf die katholischen Schulen und Schulfonds. Sie involvirt geradezu eine Hemmung der freien katholischen Religionsübung.

Die katholischen Schulen und katholischen Lehrer sind rechtlich und stiftungsgemäß dazu da, die katholische Jugend in ihrer Religion zu erziehen und katholisch zu bilden. Wie die religiöse Erziehung und Bildung die Grundlage der Erziehung und Bildung überhaupt in den Schulen ist, so hat die seitherige Gesetzgebung den Religionsunterricht als den wichtigsten Lehrgegenstand, und als oberste Dienstpflicht des Lehrers erkannt, bei der Ertheilung des Religionsunterrichts mitzuwirken. Es kann von keiner confessionellen Schule im weitesten Sinne des Wortes mehr die Rede sein, wenn dem Lehrer nicht in erster Reihe die Dienstpflicht obliegt, bei der Ertheilung des Religionsunterrichts wenigstens in soweit mitzuwirken, als der Ortsgeistliche solchen nicht selbst ertheilen kann. Der confessionelle Charakter der Volksschulen ist aber von dortseits stets anerkannt worden. Würde man denselben dadurch läugnen, daß der Lehrer nicht mehr dienstlich zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts verpflichtet erklärt wird, so wäre die Schule eine confessionslose Anstalt. Das Recht der Katholiken auf Erhaltung ihrer confessionellen Schulen wäre dadurch verletzt. Die Katholiken einerseits und die katholischen Eltern anderseits wären alsdann so berechtigt als verpflichtet, ihre katholischen Schulmittel zu wirklich katholischen Pfarrschulen zu verwenden. Ohne eine förmliche Religionsbedrückung zu begehen, könnte man alsdann die katholischen Eltern nicht zwingen, ihre Kinder solchen confessionslosen, unkatholischen Schulen anzuvertrauen.

Der Hauptgrund, weßhalb Hochdasselbe die Mitwirkung der Kirche bei der Leitung der Schule seit 1864 ausgeschlossen hat, wurde öffentlich von der Großh. Staatsregierung dahin geltend gemacht, daß ja der Kirche die unbeschränkte freie Leitung des Religionsunterrichtes zustehe. Wenn die Kirchenbehörde seither zu keiner Klage Veranlassung gegeben hat, daß sie die formelle Leitung des übrigen Unterrichts durch ihre Anordnungen betreffs der religiösen Erziehung und Bildung gestört hat, so folgt daraus, daß sie auf diesem ihr eigensten Gebiete frei verfügen darf. Würden ihre Anordnungen betreffs des Inhalts und der Methode der religiösen Erziehung und Bildung erst dann befolgt werden dürfen, wenn sie von dem Großh. Oberschulrath ausgehen, so wäre dieser confessionslosen Behörde zugleich die Oberleitung der religiösen Erziehung und Bildung der Katholiken anheim gegeben. Die Consequenz dieses Satzes müßte dahin führen, daß eine unkatholische Behörde die Glaubens- und Sittenwahrheiten der katholischen Kirche in ihrem nichtkatholischen Geiste lehren und diesen Geist auf dem ganzen religiösen Lebensgebiete der Schule ausbreiten würde. Das wäre mit Einem Worte Angesichts des Staatsmonopols auf die Schule und des staatlichen Schulzwangs die weiteste Anwendung des bei uns durch feierliche Verträge abgeschafften schrecklichen Grundsatzes: cujus regio, illius religio.

Dieser dadurch drohenden Glaubensbedrückung der Katholiken könnte nur durch die Proclamation der völligen Unterrichtsfreiheit abgeholfen werden. Da diese bei uns zur Zeit nicht besteht, wohl aber der confessionelle Charakter der Schule und die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung anerkannt ist, so bitten wir Hochdasselbe, die katholischen Lehrer anhalten zu wollen, den religiösen Unterricht pflichtgemäß und nach der Weisung der Kirchenbehörde, beziehungsweise des Ortsgeistlichen zu ertheilen und demgemäß bei den kirchlichen Religionsprüfungen mitzuwirken.

J. E. e. G.-V.
(gez.) Dr. Orbin.

XXIV.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des hl. apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz &c.

Den Gläubigen der Metropole Gruß und Segen von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo.

Geliebteste!

Ihr wißt, welch' schwere Prüfung Uns durch die Erlassung des Schulgesetzes vom 29. Juli 1864 bereitet wurde. Wir wollten und mußten einerseits Unsere Pflicht vor Gott und den Menschen erfüllen und für das Recht der Kirche und der katholischen Familien auf die katholischen Schulen einstehen. Anderseits haben Wir Uns nach Frieden gesehnt und haben Nichts unversucht gelassen, um eine Vereinbarung in dieser so wichtigen Frage zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.

Neben diesem großen Kampfe gegen die Kirche wird Uns aber auch der Schmerz nicht erspart, daß kleinere Streitigkeiten in Unserer Metropole fort und fort gegen die Kirche und selbst von ihren eigenen Angehörigen geführt oder veranlaßt werden. Zu diesen gehört der Streit über die Hemmung des Religionsunterrichtes in der Schule Adelhausen dahier.

Wie über viele andere Bitterkeiten, welche Katholiken, selbst in diesen Tagen der Prüfung, Uns bereitet haben, so hätten Wir auch über diese Vorgänge geschwiegen. Wir hätten darüber geschwiegen, obgleich die Thatsachen und Rechtsverhältnisse auch in dieser Sache so vielfältig entstellt wurden. Die oberhirtliche Liebe zu den Unserer Obsorge anvertrauten Seelen, eine von hiesigen Bürgern an Uns gerichtete Eingabe, und bekannte, dahier geschehene Vorkommnisse veranlassen Uns aber, über diese Angelegenheit ein Hirtenwort an Euch zu richten.

Der von Uns als Religionslehrer in der Mädchenschule Adelhausen aufgestellte Katechet Beckert hat den Schulkindern empfohlen, ihn mit dem schönen katholischen Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus!" zu begrüßen. Eine Lehrfrau sprach hierauf den Schulkindern ihrer Klasse den Wunsch aus, von ihnen ebenso begrüßt zu werden. Dagegen hat eine andere Lehrfrau dieselben Schulkinder öffentlich in der Schule angegangen, sie und die erwähnte Lehrfrau nicht so zu begrüßen. Diese der religiösen Erziehung schädliche Einwirkung auf die zarten kindlichen Seelen hat die betreffende Klosterfrau nicht gut gemacht. Bei diesen Umständen hielt es der Religionslehrer Beckert für seine Pflicht, der erwähnten Frau über diese öffentlich in der Schule geschehene Schädigung der religiösen Bildung eine Vorstellung zu machen.

Der Vorstand des Ortsschulraths, welchem die betreffende Lehrfrau persönlich hievon die Anzeige machte, verlangte hierauf nicht bloß von den ehrwürdigen Lehrfrauen die Einstellung des Grußes: „Gelobt sei Jesus Christus", sondern brachte den Vorgang zur Anzeige bei der höheren Staatsbehörde, um deren Einschreiten herbeizuführen.

Der Großh. Oberschulrath sprach alsbald am 15. November v. J., und zwar hauptsächlich auf das Zeugniß von vier nicht zehn Jahre alten Schulkindern, und ohne daß der betreffende Religionslehrer über das ihm zur Last Gelegte auch nur gehört worden war, die Entfernung desselben aus der Schule aus. Diese confessionslose Staatsbehörde legte sich also das Recht bei, den katholischen Religionslehrer — für sich allein, ohne Mitwirkung der Kirche — aus der katholischen Schule entfernen zu dürfen.

Die Kirchenbehörde beschwerte sich gegen diesen Eingriff in die Selbständigkeit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken bei der höchsten Staatsregierung und bat, daß dieses von der unzuständigen Behörde erlassene Erkenntniß beseitigt und diese kirchliche Sache vor dem ordentlichen, kirchlichen Richter entschieden werde. Die Kirchenbehörde wiederholte ihr Anerbieten, durch ein kirchliches Urtheil jede Störung in der Schule zu beseitigen und jede rechtlich zulässige Genugthuung zu geben. Die Staatsregierung ging hierauf nicht ein. Sie anerkannte zwar, daß der Kirche die Leitung des Religionsunterrichts und demgemäß die Strafgewalt über die Religionslehrer zustehe, bestätigte aber dennoch die Entfernung des Religionslehrers Beckert aus der Schule. Sie beharrte bei dem Ausspruch, daß dem Katecheten Beckert

die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule Adelhausen nicht mehr gestattet werden könne und verlangte von der Kirchenbehörde den Vollzug dieses ihres Erkenntnisses.

Damit hat die confessionslose Staatsbehörde ausgesprochen, daß sie — für sich allein — den katholischen Religionslehrer aus der katholischen Schule entfernen könne; daß der katholische Religionslehrer den katholischen Religionsunterricht nur so lange in der katholischen Schule ertheilen dürfe, als dieß der confessionslosen Staatsbehörde entspricht und daß, sobald die confessionslose Staatsbehörde die Entfernung eines katholischen Religionslehrers aus der katholischen Schule nach ihrem Ermessen für geboten hält, die Kirche diesem staatlichen Urtheil sich zu fügen und dasselbe zu vollziehen habe, auch wenn sie den betreffenden Religionslehrer für nicht so schuldig halten kann.

Die Kirchenbehörde hat gegen dieses, von einer nicht zuständigen Gewalt ausgegangene Erkenntniß sofort Verwahrung eingelegt. Sie durfte und konnte bei dem Vollzuge desselben nicht mitwirken, weil sie dadurch anerkannt hätte, daß eine nichtkatholische staatliche Schulbehörde ohne Mitwirkung der Kirche auch über die religiöse, katholische Erziehung und Bildung, wie über die geistlichen Religionslehrer verfügen dürfe.

Als Wir die Befürchtung aussprachen, das neue Schulgesetz gefährde die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend, entgegnete die Staatsregierung, daß der Kirche ja die ausschließliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in der Schule zustehe, die Religion also nicht in Gefahr sei. Wie aber würde es mit der religiösen Bildung des heranwachsenden Geschlechts ergehen, wenn die Kirche selbst dazu mitwirken würde, daß eine nichtkatholische Behörde nicht bloß über die katholische Schule, sondern auch über die religiöse Erziehung in der Schule und die Religionslehrer verfüge!

Weil Wir also zu dieser Beeinträchtigung der katholischen, kirchlichen Rechte nicht mitwirken durften und anderseits Unsere Pflicht erfüllen mußten, den Kindern die Segnungen des religiösen Unterrichts zu ertheilen, deßhalb beauftragten Wir den erwähnten Religionslehrer, seines kirchlichen Amtes zu warten. Durch Beschluß des Großh. Bezirksamts Freiburg vom 5. d. M. wurde aber dieser Priester am 6. d. M. vermittelst Anwendung polizeilicher Gewalt verhindert, den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen.

Die Entschließungen Großh. Ministeriums des Innern vom 9., 10. und 12. d. M. sprachen indessen aus, daß der von Uns bestellte Religionslehrer den Religionsunterricht außerhalb des Schullokals in den nach dem Lehrplan freien Stunden ertheilen könne. Dieser Unterricht werde aber Seitens der Staatsregierung als ein „privater", nicht zur öffentlichen Schule gehöriger betrachtet werden und er dürfe nicht als Ersatz des lehrplanmäßig in der öffentlichen Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts gelten.

Die Kirchenbehörde erklärte hierauf der Staatsregierung, daß ihr kraft des bestehenden Rechtes und Gesetzes die Leitung und Besorgung des Religionsunterrichts in der Schule ausschließlich zustehe. Deßhalb sei die Staatsbehörde nicht berechtigt, den durch die Kirche besorgten Religionsunterricht aus der Schule auszuschließen, oder gar als „privaten" zu erklären. Der im Auftrage der Kirche, als einer anerkannten

öffentlichen Gewalt, ertheilte Religionsunterricht sei deßhalb der öffentliche, religiöse Unterricht.

Demgemäß und damit indessen die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht unterbrochen werde, haben Wir am 7. und 12. d. M. angeordnet, daß dieser Unterricht einstweilen außerhalb des Schullokals in der Kirche oder einem andern passenden Lokale zu den für diesen Unterricht im Schulplane bestimmten Stunden ertheilt werde. Die Schuljugend hätte so einstweilen in ungestörter Weise ihren seitherigen Religionsunterricht erhalten. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß gerade die Katholiken Unserer Metropole, welche diesem aus so geringfügiger Ursache hervorgerufenen Streite eine solche Ausdehnung gegeben haben, dieser für die religiöse Erziehung, das Recht und den öffentlichen Frieden so erwünschten Ausgleichung keine weitere Schwierigkeiten bereiten werden.

Aber der Friede sollte der Kirche noch nicht zu Theil werden. Entgegen dieser Unserer oberhirtlichen Verfügung untersagte der Ortsschulrath Unserer Metropole am 8. d. M. die Ertheilung des von Uns angeordneten Religionsunterrichts — auch außerhalb der Schule. Am 9. d. M. wurden die Schulkinder am Besuche des in der Kirche abzuhaltenden Religionsunterrichts durch Kreisschulrath Rapp abgehalten, obgleich Unser Dompfarrer erklärte, daß der religiöse Unterricht innerhalb der dafür bestimmten Zeit abgehalten werden solle.

Das Großh. Bezirksamt dahier erklärte auf Anfrage des Erzbischöflichen Dompfarramts am 14. d. M., daß innerhalb der freien Schulzeit der Religionsunterricht außerhalb des Schullokals abgehalten werden könne. Als hierauf der Erzbischöfliche Dompfarrer am 16. d. M. die betreffenden Schulkinder zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in die Kirche abholen wollte, verschloß ein Mitglied des Ortsschulraths das Schulzimmer der betreffenden Klasse im Auftrage dieser Stelle und hinderte so die Schulkinder, dem in der Kirche zu der hiefür bestimmten Stunde zu ertheilenden Religionsunterrichte beizuwohnen. Während also Unser Dompfarrer für die Fortsetzung des religiösen Unterrichts sorgen wollte, soweit dessen Ertheilung nicht gewaltsam gehindert wird, erklärte ihm der Ortsschulrath dahier am 17. d. M., daß ihm — dem Münsterpfarrer — kein Recht zur Betretung der Schule Adelhausen zustehe. Sogar Unser Dompfarrer dürfe nur dann in diese Schule eintreten, wenn er den Religionsunterricht selbst ertheilen oder beaufsichtigen wolle. Die für den Religionsunterricht bestimmte Zeit sei mit andern Lehrfächern ausgefüllt und es sei also auch innerhalb dieser Stunden und außerhalb des Schullokals dem von Uns bestellten Religionslehrer nicht gestattet, den Religionsunterricht zu ertheilen. Dieser Verletzung der kirchlichen Rechte und Unserer Anordnungen gegenüber haben Wir Uns an die Großh. Staatsregierung gewendet und um Abhülfe gegen diese gewaltsame Einstellung des Religionsunterrichts gebeten *).

Geliebteste! Ihr sehet, daß Wir den Euch anvertrauten Kindern die Uns obliegende religiöse Bildung ertheilen lassen wollen. Wir wollen dieß thun zu der Zeit und an dem Orte, welche man Uns zuläßt. Wir wollen und müssen diesen Unterricht als öffentlichen ertheilen. Wir

*) Diese erbetene Abhülfe ist nicht erfolgt.

dürfen und können aber die unveräußerlichen Rechte der Kirche und der katholischen Familie nicht aufgeben, daß Wir die religiöse Erziehung und Bildung und zwar in den katholischen Schulen zu leiten und zu besorgen, daß Wir also zu bestimmen haben, ob dieser Religionsunterricht ein öffentlicher sei, daß Wir Euere Religionslehrer zu bestellen und nur nach Urtheil und Recht zu entfernen haben.

Wir vertheidigen also die katholisch-kirchlichen Rechte auf die Schule. Es handelt sich deßhalb für Uns nicht um eine Person, sondern um Grundsätze und Rechte. Es handelt sich um die freie kirchliche Leitung der religiösen Erziehung in der Schule und um die rechtliche Stellung eines jeden Religionslehrers.

Wir würden aber all' dieses durch Unsere Mitwirkung bei der Entfernung des erwähnten Religionslehrers, d. h. durch die Sendung eines andern Katecheten preisgeben. Wir würden dadurch namentlich auch den Grundsatz gutheißen, daß der von dem kirchlich verordneten Geistlichen ertheilte Religionsunterricht nur in so lange ein „öffentlicher" sei, als die confessionslose Staatsbehörde den Religionslehrer und seinen Unterricht in der Schule zuläßt. Wir würden dazu mitwirken, daß die Erziehung und Bildung der katholischen Jugend den confessionslosen staatlichen Schulbehörden überantwortet werde.

Nicht Wir, sondern die, welche die Entfernung eines sonst verdienten Religionslehrers von seinem Amte aus so unbedeutenden, persönlichen Gründen verlangen, haben diesen Streit veranlaßt und fortgesetzt. Wir haben den Religionsunterricht nie eingestellt, sondern die staatlichen Behörden verhindern die Abhaltung desselben. Wir haben vielmehr Alles gethan, um diesen Conflict friedlich beizulegen. Wir haben aber auch hierbei die Erfahrung gemacht, daß ein dauernder Friede nur durch die Herstellung des Rechts möglich ist, daß jedes Aufgeben desselben nur neuen Streit veranlaßt.

Wir haben in dieser ganzen, so traurigen Angelegenheit nur Unsere oberhirtlichen Pflichten und Rechte ausgeübt und nirgends ein Recht verletzt. Wir sind keiner berechtigten Anordnung der Staatsgewalt entgegengetreten, sondern haben nur Unser Recht gewahrt und müssen es thun. Der Gehorsam gegen die Staatsgewalt beruht aber auf dem Gehorsam gegen die Gebote Gottes und auf der Heilighaltung des Rechts. Auch wißt Ihr, daß Gott nicht bloß eine weltliche, sondern auch eine geistliche Obrigkeit angeordnet und auch dieser zu gehorchen befohlen hat.

So werden Wir denn fortfahren, eine friedliche und gerechte Ausgleichung anzubahnen, unbehindert von den gegen Uns erregten Leidenschaften.

Da man Uns die für Ertheilung des Religionsunterrichts bestimmte Schule und überhaupt jedes hiefür geeignete Lokal gesperrt hat, so können Wir zu Unserm größten Schmerz den Religionsunterricht für die katholische Schule Adelhausen nicht ertheilen lassen, und zwar so lange diese Gewalt andauert.

Indem Wir Unsere oberhirtliche Pflicht also so weit möglich erfüllen wollen, rufen Wir denen, welche Uns daran hindern, mit unserm göttlichen Heilande zu: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht."

Wir ermahnen insbesondere die Katholiken, welche bei dieser Hemmung Unserer oberhirtlichen Pflicht sich betheiligen, eingedenk zu sein

der furchtbar ernsten Verantwortung, welche der göttliche Heiland denen auferlegt, welche sich an den von Engeln bewachten Kleinen versündigen!

Aber auch die katholischen Eltern erinnern Wir an ihre schwere Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Wir ermahnen dieselben väterlich, in so lange ihre Kinder durch Gewalt gehindert sind, den religiösen Unterricht durch den von Uns verordneten Priester zu empfangen, um so eifriger zu Hause dieselben in der Religion zu unterrichten und um so fleißiger in den öffentlichen Gottesdienst, insbesondere in die sonntägliche Christenlehre zu schicken.

Wir hoffen zu Gott, daß eine Regelung auch dieser Sache erfolgen werde, wodurch die Ausübung des Rechtes und der Pflicht der Kirche, sowie der katholischen Eltern wieder hergestellt und so der wahre Friede in Euch und in Eure Familien wieder einkehre.

Wir empfehlen diese so wichtige und heilige Angelegenheit Eurem gemeinsamen eifrigen Gebete und der frommen Andacht der guten Kinder.

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch. Amen.

Gegenwärtiger Hirtenbrief ist am nächsten Sonntage von den Kanzeln der Metropolitankirche, der St. Martinspfarrkirche, sowie der Pfarrkirchen zu Wiehre und Herdern zu verkünden.

Freiburg am Feste des hl. Erzengels Raphael, 24. October 1865.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

XXV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 7. Januar 1864.

Nro. 156/158. Die Wahl einer Vorsteherin in das Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns mitzutheilen, daß wir Herrn Ministerialrath Jolly zur Untersuchung der Zustände in den katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten in Freiburg als außerordentlichen Commissär dahin senden werden, wo er nächster Tage eintreffen wird.

(gez.) Lamey.

XXVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 14. Januar 1864.

Nro. 209. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. d. M., Nr. 156/158. Die Wahl einer Vorsteherin des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen betr.

Beschluß.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir bedauern, daß uns der dortseitige hochverehrliche Erlaß vom 7. d. M. erst am Tage des Eintreffens des dortigen Herrn Commissärs dahier zugekommen ist, da wir deßhalb unsern Commissär nicht mit geeigneter Instruction versehen konnten, während wir den lebhaftesten Wunsch hegen, daß die fragliche so zarte Angelegenheit ohne weiteres Aufsehen würdig erledigt würde, weßhalb wir bitten, die Frau Bertha erst nach Erledigung dieser Angelegenheit einweisen lassen zu wollen.

Es hat uns die in dem dortigen Erlasse vom 31. v. M. ausgesprochene Zusicherung mit großer Beruhigung erfüllt, daß Hochdasselbe die von diesseits gegen die ernannte Vorsteherin begründet werdenden Bedenken nach Thunlichkeit berücksichtigen wolle. Wir legen sie, sowie unsere Ueberzeugung über die Rechtsgrundlagen der fraglichen Institute deßhalb Hochdemselben in aller Offenheit dar. Der in dem dortigen Erlasse vom 31. v. M. ausgesprochenen Ansicht, daß die Verordnung vom 16. September 1811 die einzige rechtliche Grundlage für die Existenz der Frauenklöster oder Lehrinstitute bilde, können wir nicht beipflichten.

Wie aus der in Beilage VII. S. 30 der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg (Regensburg 1803) enthaltenen Declaration der Garanten des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Frankreich und Rußland) hervorgeht, ist als eine der Bedingungen der Klöster-Säcularisation festgesetzt: „**que la sécularisation des Couvens de femmes recluses ne devra s'effectuer que du consentement de l'Evêque Diocésain.**“ Diese Bestimmung wurde in den §. 42 des Reichsdeput.-Hauptschlusses wörtlich aufgenommen. Während hiernach Mannsklöster durch den einseitigen Willen des Landesherrn säcularisirt werden konnten, durften und dürfen Frauenklöster deßhalb, sowie gemäß §. 65 des Reichs-Deput.-Hauptschlusses und Art. VIII. des Preßburger Friedens nur mit unserer Zustimmung aufgelöst, oder gar säcularisirt werden. Diese Bestimmungen bestehen kraft des ihr Seitens unserer Regierung, des deutschen Bundestages, der Paciscenten und Garanten dieses völkerrechtlichen Tractats verheißenen Schutzes jetzt noch zu Recht.

So bestimmt das gleichzeitig publicirte IV. Bad. Constit.-Edict vom 14. Februar 1803, Art. XI.: „Die der Mädchen-Erziehung oder ihrem Unterricht sich widmenden Frauenklöster sind völlig bei ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätiget“. Da zur Aufhebung der in Frage stehenden, als Lehrinstitute dienenden Frauenklöster die Zustimmung des Diöcesanbischofs weder je verlangt, noch ertheilt wurde, so gründet sich ihre rechtliche Existenz auf den Besitz vor 1803, und auf die eben erwähnte völkerrechtliche und landesherrliche Bestimmung, sowie auf den §. 20 unserer Verfassungs-Urkunde. Das berührte Regulativ von 1811 handelt deßhalb auch nicht von der rechtlichen Existenz, sondern von der Einrichtung dieser Institute. Daraus folgt, daß eine allenfallsige Aenderung desselben die Existenz derselben nicht berühren kann.

Bekanntlich kam diese Verordnung so zu Stande, daß insbesondere das Konstanzer Generalvicariat der Großh. Staatsregierung Vorschläge machte, diese aber die Verordnung vom 16. September 1811 und zwar unter nur theilweiser Berücksichtigung jener Vorschläge erließ. Die in dem Erlasse des Konstanzer Generalvicariats vom 20. October 1810 gewünschten Aenderungen, z. B. „daß bei der Wahl der Oberin einem bischöflichen Commissär der geeignete Einfluß eingeräumt werde“, blieben

unbeachtet, obgleich, wie aus dem Erlasse der Regierung des Oberrheins vom 26. Mai 1809 hervorgeht, damals die Bestätigung der Oberin gemeinschaftlich von der Regierung und dem Ordinariate ausging. So kam diese Verordnung allerdings, wie es im Eingange derselben heißt, „im Benehmen mit den bischöflichen Ordinariaten — soweit sie den damaligen Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührte" — aber nicht mit „Zustimmung der kirchlichen Behörden" zu Stande.

Wie aus dem dortigen hochverehrlichen Erlasse vom 16. December 1861, Nr. 12,592, die Zustände in den Lehr- und Erziehungs-Instituten in Freiburg betr. — hervorgeht, wird auch von dortseits anerkannt, daß eine Aenderung dieses Regulativs, welches, aus der ärgsten Staatsbevormundung stammend, den jetzt bestehenden öffentlichen Verhältnissen und unserer Gesetzgebung in mehreren Punkten widerspricht, nicht unangemessen sei.

Wenn wir uns aber auch ganz auf den Standpunkt dieser staatlichen Verordnung stellen, so erscheint auch hiernach unsere Verfügung vom 24. v. M. *) gerechtfertigt.

Wie schon aus dem Eingange und aus dem Conterte des Regulativs hervorgeht, sind die fraglichen Institute einerseits Lehr- und Erziehungsanstalten, und in dieser Eigenschaft mögen sie öffentliche Anstalten sein, welche indessen, wie alle katholischen Schulen, wenn auch factisch, so doch nicht rechtlich unter ausschließlicher Staatsleitung stehen. Anderseits sind diese Anstalten als geistliche Communitäten bestehen geblieben. Als solche sind sie, wie alle Associationen dieser Art, kirchliche Privatvereine. Hiefür spricht z. B. der Erlaß des Seekreis-Directoriums vom 12. März 1811, Nr. 2698: die von dem ehemaligen Dominikanessen-Kloster in Meersburg als Schulhaus benützten Gebäude betreffend, und der Vortrag derselben Stelle an Hochdasselbe vom 31. December 1810, Nr. 6982, worin die „Herstellung eines Ordens von weiblichen Lehrerinnen als räthlich und nützlich dargestellt wird". In dem gleichzeitig erlassenen, also die damalige Auffassung signalisirenden Regulativ ist von Frauenklöstern, von geistlichen Communitäten die Rede, welche als Lehr- und Erziehungsinstitute verwendet werden sollen. Diesen „Communitäten" wird, im Geiste des damals herrschenden Bevormundungsstaats, das Recht der Persönlichkeit, der Untheilbarkeit ihres Corporations-Vermögens, das Recht, nach ihren Statuten zu leben, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Wahl ihrer Vorsteherin, der Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, es werden ihnen also die Rechte der Vereine oder Corporationen zuerkannt.

Wenn z. B. vom Staate angestellte Lehrer einen Verein unter sich bilden würden, welcher ein gemeinsames, religiöses Leben bezweckte, so würden sie wohl als Lehrer, als Staatsdiener unter staatlicher Leitung stehen, ihr Verein aber würde, wie jeder andere Privatverein, lediglich der allgemeinen Staatsaufsicht und der kirchlichen Leitung als kirchlicher Verein unterstellt sein. Die fraglichen Lehrinstitute bilden also sogar nach dem Regulativ pc. §. 3 ff., 7, 12 ff. zugleich einen kirchlichen Privatverein. Der Zweck dieses Vereins ist hiernach, unter einer Oberin nach seinen Statuten, gemäß den evangelischen Räthen zu leben. Der

*) Hierin wird die kirchliche Genehmigung der von der Regierung octroirten „Vorsteherin" versagt.

Verein hat also für die sittlich-religiöse Heranbildung seiner Mitglieder, welche kirchliche Gelübde ablegen und ein kirchliches, das Ordenskleid tragen, für das gemeinsame Leben derselben zu sorgen; er verwaltet die häuslichen Vereins-Angelegenheiten, er besorgt die vorgeschriebenen gemeinsamen Andachten und religiösen Uebungen, die religiöse Ordnung und Disciplin über die Mitglieder. Wenn also und in soweit dieser Verein kirchliche Funktionen ausübt, steht er unter kirchlicher, d. h. unserer Leitung. Die „Leitung der Communität" ist nach dem Regulativ der Vorsteherin anvertraut. Sie hat hiernach dafür zu sorgen, daß die „Präparandinnen" auch zu ihrem kirchlichen religiösen Berufe herangebildet werden, daß die religiös-sittliche Ordnung und Disciplin, sowie die vorgeschriebenen religiösen Uebungen im Vereine gehandhabt werden. Bezüglich dieser „Leitung der Communität" steht sie kraft des §. 3 ff., 13 ff. des Regulativs, sowie gemäß §. 3, 7, 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 unter uns, da der paritätische Staat die kirchliche Selbständigkeit anerkannt hat und sich nicht in kirchliche Angelegenheiten mischt. Als Vorsteherin eines öffentlichen Lehrinstituts ist sie nach den zur Zeit bestehenden staatlichen Bestimmungen der Staatsbehörde untergeben.

Das Bestätigungs- oder Ernennungsrecht der „Lehrinstituts-Vorsteherin" steht freilich nach §. 29 des Regulativs dem Landesherrn zu. Es wird aber Hochdemselben nicht entgehen, daß dieses Privilegium, welches das aus der corporativen Selbständigkeit emanirende freie Wahlrecht mindestens sehr beschränkt, strikt zu interpretiren sein dürfte. Es ist in diesem §. die landesherrliche Ernennung auch dahin begrenzt, daß die Ernannte „zum Amte einer Vorsteherin würdiger befunden werde". Die zu bestellende Vorsteherin soll nach dieser Bestimmung „im Schulfache geübt sein, sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet haben, zur Leitung der Communität und Schule am besten taugen". Das freie Wahlrecht soll also nur dann beschränkt werden, wenn die Gewählte diese Eigenschaften nicht hat, und aus diesen Gründen eine andere mit bessern Prädicaten außerordentlicher Weise ernannt werden muß. In der That ist nach einem mehr als fünfzigjährigen Herkommen von jener landesherrlichen Befugniß kein Gebrauch gemacht worden. Und wenn eine solche aus wichtigen Gründen gemacht würde, so dürfte es gewiß nicht unbillig erscheinen, daß nach der jetzigen Gesetzgebung wenigstens in der Praxis unsere Mitwirkung nicht ausgeschlossen würde.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist die Gewählte eine religiöse, thätige, durchaus duldsame, gebildete, wohlwollende, im Schulfache als Lehrerin der obersten Klasse tüchtig bewährte, mit dem Vertrauen der Mehrzahl ihrer Mitschwestern beehrte Frau, welche sich in ihrer Verwendung zu mehreren Hausämtern und in ökonomischer Hinsicht ausgezeichnet bewährt hat.

Die Ernannte dagegen ist auch nach dem Zeugnisse ihrer Mitschwestern im Schulfache nicht besonders begabt. Sie bekleidete nie ein Amt in der Communität, weder in kirchlicher, noch häuslicher oder ökonomischer Hinsicht, und kümmerte sich seither nicht um diese für eine Vorsteherin wichtigen Angelegenheiten. Bei allen sonstigen persönlichen guten Eigenschaften fehlt ihr die unter den obwaltenden Umständen so erforderliche Qualität des gewinnenden Entgegenkommens. Die Gewählte

dagegen besitzt diese Eigenschaft. Sie steht in der Mitte der leider in ihrem Hause bestehenden Parteien, besitzt die allgemeine Liebe und hat den Vorzug des natürlichen und des dienstlichen Alters, welchen insbesondere Frauen anerkennen. Ihre Bestätigung gibt also die Gewähr des Friedens und einer guten Haushaltung.

Da wir der Ansicht sind, daß auch nach dem Regulativ die Bestätigung der Wahl nur aus Gründen, welche das Wohl des Hauses berühren, versagt, und daß jedenfalls die Würdigere und Tüchtigere zur Vorsteherin bestellt werden dürfte, so mußten wir pflichtgemäß die kirchliche Bestätigung der Ernannten versagen. Wir haben solches auch im Interesse der corporativen und kirchlichen, wie der Wahlfreiheit, der Gewissensfreiheit der ehrwürdigen Frauen und in der Ueberzeugung gethan, daß eine äußere Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Vereines nur aus gewichtigen Gründen erfolgen dürfte, wie, daß die Vorsteherin eines religiösen Frauenvereins nur dann die unerzwingbare Liebe und das daraus abfließende Vertrauen, sowie den unbedingt nöthigen freiwilligen innern Gehorsam bei ihren Mitschwestern finden, wenn dieses Amt ihr durch das Vertrauen derselben übertragen wird. Hierauf, wie auf der durch die Kirche ihr übertragenen geistlichen Gewalt, beruht die jeder Vorsteherin einer religiösen Genossenschaft erforderliche Autorität und das Gedeihen der Anstalt.

Wie der zur Zeit des Staatskirchenthums bestehenden Befugniß des Landesherrn, einen Pfarrer zu ernennen, dadurch nicht entgegen getreten wurde, daß wir einem solchen Ernannten die kirchliche Institution, die Uebertragung des kirchlichen Amts versagten: so wollen wir auch im vorliegenden Falle der landesherrlichen Ernennung nicht zu nahe treten.

Gemäß des cit. §. 29 soll uns, wie früher von der landesherrlichen Ernennung eines Pfarrers, so von der Ernennung der Vorsteherin Kenntniß gegeben werden. Diese Bestimmung überläßt es unserer Entschließung, ob wir der Ernannten die kirchlichen Funktionen übertragen wollen. In keinem Falle kann hievon das Institut berührt werden. Wir haben keine neue kirchliche Oberin ernannt, sondern nur einer ehrwürdigen Frau die Ausübung kirchlicher Funktionen bis auf Weiteres übertragen. Wir erfüllen lediglich eine uns obliegende ernste Pflicht vor Gott und dem hl. Stuhle, wenn wir unsere Mitwirkung, die kirchliche Bestätigung der Ernannten in kirchlicher Hinsicht und bezüglich der kirchlichen Functionen aus obigen Gründen versagen. Da wir also nur das aus unserer Pflicht entspringende, uns obliegende Recht ausgeübt haben, so können wir den daraus entstehenden Folgen ruhig entgegen sehen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß Hochdasselbe — Angesichts der so feierlich proclamirten Selbständigkeit der Kirche — der Ernannten die Leitung kirchlicher Funktionen jedenfalls nicht wird übertragen wollen.

Wir können Hochdemselben nicht verhehlen, daß die seitherigen Vorgänge in den hiesigen erwähnten Instituten die Katholiken gekränkt und beunruhigt haben, und wir theilen die Ansicht, daß es höchst erwünschlich ist, wenn die Oberin von Seiten der staatlichen und der kirchlichen Autorität bestätigt wird. Ein solches Zusammenwirken haben wir auch in unserm Erlasse vom 3. Juli v. J., Nr. 7580, als im Interesse des Friedens der Communität, des beiderseitigen Entgegenkommens und unsern jetzigen Verhältnissen entsprechend ergebenst vorgeschlagen. Da wir

überdieß vor der dortseitigen Entschließung keine Bestimmung in dieser Sache getroffen haben, so glauben wir mit aller uns möglichen Rücksicht verfahren zu sein.

Möchten denn die von uns hier mit voller Loyalität vorgetragenen Gründe, sowie das Resultat der von dem dortseitigen Herrn Commissär gemachten Erhebungen, welche wir uns mitzutheilen bitten, Hochdasselbe veranlassen, dahin baldgeneigtest wirken zu wollen, daß eine Oberin bestellt werde, welche auch wir bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen anerkennen dürfen.

(gez.) **Buchegger.**

XXVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 19. Januar 1864.

Nro. 679. Die Wahl einer Vorsteherin des Lehr- und Erziehungs-Instituts Adelhausen betr.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 14. d. M., Nr. 219, zu erwidern:

Die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute haben den Grund und die Regel ihres rechtlichen Bestehens in dem Regulativ vom 16. September 1811. Dieser Satz ist Angesichts des Regulativs so klar und unzweifelhaft, daß wir jede Discussion über denselben ablehnen müssen.

Nach §. 29 des Regulativs hat der Landesherr ausschließlich und ohne Mitwirkung irgend einer kirchlichen Behörde das Recht, die Vorsteherin frei zu ernennen. Als aber am 29. v. M. der landesherrliche Commissär die durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 11. December v. J., Nr. 1073/74, zur Vorsteherin ernannte Frau Bertha Wirth in ihr Amt einführen wollte, stieß er auf offenen Widerstand, und dieser Widerstand war durch kirchenbehördliche Anordnungen (den Ordinariatserlaß vom 24. v. M., Nr. 13,819/20, und Befehle des Herrn Erzbischofs, die theils mündlich zwei Lehrfrauen, theils brieflich dem Herrn Domcapitular Orbin als Erzbischöflichem Commissär mitgetheilt waren) veranlaßt. Herr Domcapitular Orbin hat sich an der Durchführung dieser Anordnungen persönlich betheiligt.

Eine Rechtfertigung dieses Verfahrens können wir darin nicht finden, daß nach der Ansicht Wohldesselben Frau Theresia Häfelin zum Amte der Vorsteherin geeigneter wäre, als Frau Bertha Wirth, da für die Großh. Regierung aus dem ihr zustehenden Recht der Entscheidung auch die Pflicht erwächst, dieselbe nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zu treffen. Ebenso wenig kann Wohldesselben weitere Ausführung hier in Betracht kommen, daß die Großh. Regierung nicht befugt sei, die „kirchliche Anerkennung oder Einsetzung" der landesherrlich ernannten Vorsteherin zu verlangen.

Wir haben ein solches Ersuchen an Wohldasselbe nie gerichtet und konnten es um so weniger thun, als wir nach Maßgabe des Regulativs

selbst eine unaufgefordert ertheilte „kirchliche Anerkennung oder Einsetzung“ als rechtlich wirkungslos, wenn nicht als eine unzulässige Einmischung in die ausschließlich dem Landesherrn zustehenden Rechte hätten ansehen müssen. Dagegen müssen wir darauf bestehen, daß die landesherrlich ernannte Vorsteherin die einzige ist und alle regulativmäßig mit ihrem Amte verbundenen Rechte ohne Ausnahme und Unterscheidung hat, und daß neben ihr keine andere Lehrfrau unter irgend einem Titel irgend eine andere Gewalt ausüben darf.

Die Rückkehr der großen Mehrzahl der Lehrfrauen in Adelhausen zur Erkenntniß und zur Befolgung ihrer Pflicht hat uns der bedauerlichen Nothwendigkeit überhoben, alsbald zur Auflösung dieses Instituts zu schreiten. Es ist aber unsere Pflicht, für unbedingte Beachtung des bestehenden Rechts zu sorgen und kein Zuwiderhandeln gegen dasselbe zu dulden. Wir können demnach dem oben erwähnten Erlasse Wohldesselben vom 24. v. M. und den andern kirchenbehördlichen Anordnungen, durch welche die Lehrfrauen in Adelhausen aufgefordert sind, die Frau Bertha Wirth, sei es in allen, sei es in einzelnen Beziehungen, nicht als Vorsteherin anzuerkennen, oder durch welche der Versuch gemacht wird, ein von dem Amte der Vorsteherin verschiedenes Amt einer sog. kirchlichen Oberin zu schaffen, eine rechtlich bindende Kraft nicht beilegen und durch dieselben namentlich ein regulativwidriges Verhalten einzelner Lehrfrauen oder des Erzbischöflichen Herrn Commissärs nicht entschuldigt finden.

Wir werden deßhalb den wenigen Lehrfrauen, die noch nicht unbedingt zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, die geeigneten Eröffnungen machen lassen, und wenn sie im Ungehorsam verharren, sie aus dem Institute ausschließen.

Was den als Erzbischöflichen Commissär funktionirenden Herrn Domcapitular Orbin betrifft, so müssen wir darauf bestehen, daß uns ausdrücklich die Versicherung gegeben wird, daß derselbe sich in Zukunft strenge an das Regulativ hält, und die damit in Widerspruch stehenden kirchenbehördlichen Anordnungen beseitigt sind.

Wenn uns eine solche Erklärung nicht zukommt *), so würden wir allerdings genöthigt sein, das bestehende Recht gegen den Versuch, dasselbe zu umgehen, in wirksamer Weise zu schützen.

(gez.) A. Lamey.

XXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 28. Januar 1865.

Nro. 1747/48. Die neuern Vorgänge in dem katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg betr.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns mitzutheilen:

Nach den hierher berichteten Erhebungen des landesherrlichen Com-

*) Diese Erklärung ist nicht, wohl aber eine wiederholte Verwahrung des Erzbischöflichen Ordinariats, erfolgt.

missärs bei den katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten in Freiburg haben im Zusammenhang mit den Vorgängen, welche durch die Ausschreitungen des Katecheten Beckert in der öffentlichen Schule des Instituts Adelhausen hervorgerufen wurden, kirchliche Behörden verschiedene Anordnungen getroffen, die gesetzlich unzulässig sind. Wir haben in dieser Beziehung namentlich folgende Punkte hervorzuheben:

1. Weder der Erzbischöfliche Commissär noch eine andere kirchliche Behörde hat eine Disciplinargewalt über die Lehrfrauen auszuüben. Diese steht vielmehr in erster Linie der Vorsteherin des Instituts nach Maßgabe des §. 28 des Regulativs vom 16. September 1811 (Reg.-Blatt Nr. 11) zu und wird, wo deren Ermahnungen fruchtlos bleiben, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des angeführten Gesetzes in allen Beziehungen von dem landesherrlichen Commissär geübt, der je nach Erforderniß mit dem Erzbischöflichen sich in's Benehmen setzt; Letzterer, ohnehin in dem ganzen Regulativ auf specielle einzelne Funktionen beschränkt, hat unter keiner Voraussetzung eine selbständige Disciplinargewalt. Es sind demnach einseitig durch den Erzbischöflichen Commissär geführte Disciplinaruntersuchungen gegen Lehrfrauen unstatthaft und der am 17. December v. J. den Lehrfrauen eröffnete kirchliche Erlaß vom 9. desselben Monats ist, soweit er Verweise gegen Mitglieder des Instituts enthält, nichtig, was hiermit ausgesprochen wird.

2. Der Erzbischöfliche Commissär, Herr Domcapitular Weikum, hat bei den Erhebungen, die er in dem Institut Adelhausen machte, einzelne Lehrfrauen während der von denselben ertheilten Unterrichtsstunden aus solchen wegrufen lassen. Die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute sind nur um dieses Zweckes willen erhalten, sie dienen dermalen zugleich als öffentliche Volksschule. Eine Unterbrechung der Lehrstunden durch Inanspruchnahme der Lehrfrauen von Seiten einer hiezu nicht berechtigten Autorität ist deßhalb unstatthaft.

3. Ueber die in der Schule zu gebrauchende Grußformel*) haben die kirchlichen Behörden nicht zu verfügen, vielmehr steht, wenn darüber eine allgemeine Anordnung erforderlich wird, dieselbe der Vorsteherin zu.

Wir werden über die vorstehenden Punkte der Frau Vorsteherin und den Lehrfrauen des Instituts Adelhausen die erforderlichen Eröffnungen und Weisungen zukommen lassen. Uebrigens können wir bei dieser Gelegenheit nicht umhin, Wohldasselbe auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen die Fortexistenz der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute durch Vorgänge, wie die jüngst in Adelhausen vorgekommenen, ausgesetzt wird. Es ist kaum ein Jahr her, daß ein Theil der Lehrfrauen in offener Renitenz und mit Unterstützung von Seiten kirchlicher Behörden sich der Einführung der landesherrlich ernannten Oberin widersetzte; dieselbe beschwert sich, daß sie noch immer durch den Erzbischöflichen Commissär, Herrn Domcapitular Weikum, bestürmt wird, ihr Amt niederzulegen. In dem oben erwähnten kirchlichen Erlaß vom 9. December v. J. wird ihr geflissentlich der ihr zukommende Amtstitel versagt; die früher renitenten Frauen werden von geistlicher Seite zu einem wenig ehrerbietigen Benehmen gegen dieselbe veranlaßt. Eine Grußformel, welche an sich nicht zu beanstanden wäre, wird mißbraucht, um Hader und Zwietracht zu säen, und Katechet Beckert, wegen

*) „Gelobt sei Jesus Christus".

dessen wir uns auf unsere frühere Erlasse beziehen, erlaubt sich sogar, die von Seiten kirchlicher Behörden ohne Recht verfügte Einführung dieser Grußformel vor den Schulkindern als Sühne für einen Act zu erklären, in welchem er sich ganz unzulässige Ausschreitungen erlaubte, und die Lehrfrauen beleidigte, welche er nachträglich als die Schuldigen darstellte. In allen diesen Vorgängen, neben denen wir noch andere anführen könnten, zeigt sich die Tendenz, den Charakter der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute, wie er durch das Regulativ von 1811 bestimmt ist, zu untergraben, so daß wir bei der Beharrlichkeit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher diese Tendenz sich geltend macht, uns die Frage aufwerfen mußten, ob es nicht rathsamer sei, jene in ihrem Grundwesen gefährdeten Institute ganz aufzuheben. Wir wurden bisher von einer solchen Maßregel abgehalten, durch Rücksicht auf das ehrwürdige Alter derselben und ihre bisher segensreichen Wirkungen. Die Verdienste der Vergangenheit können aber die Nachsicht gegen gegenwärtige Fehler nur bis zu gewissem Grade rechtfertigen und die fortgesetzten Versuche, die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute ihrem durch das Regulativ von 1811 bestimmten Wesen zu entfremden, können nur zur Auflösung derselben führen.

(gez.) A. Lamey.

XXIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 23. Februar 1865.

Nro. 1583. Die Vorgänge in dem katholischen Lehr- und Erziehungs-Institut Adelhausen in Freiburg betr.

Großh. Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M., Nr. 1747, gehorsamst vorzulegen. Wir haben hiergegen bei dieser hohen Stelle unsere Beschwerde angezeigt, welche wir andurch gegen den Inhalt derselben erheben.

Durch diese Verfügung wurde nicht bloß der berechtigte Wirkungskreis der Kirchengewalt angegriffen, sondern die freie Religionsübung und die rechtliche Existenz katholischer Stiftungen und Anstalten bedroht.

1. Wie bei andern Fragen, so haben wir auch anläßlich der Ernennung einer Oberin für obige katholische Anstalt gebeten, daß das Großh. Ministerium diese Angelegenheit im Benehmen mit uns erledige. Da unserer Bitte nicht entsprochen und unter öffentliche Sensation erregender Weise eine Vorsteherin von dem Herrn Ministerial-Commissär Jolly octroirt resp. eingesetzt wurde, so konnten wir diese im Interesse der kirchlichen und corporativen resp. der Wahlfreiheit als kirchliche Oberin nicht anerkennen. Wir haben diese unsere Entschließung im diesseitigen, an die erwähnte Staatsstelle gerichteten Erlasse vom 14. Januar v. J., Nr. 219, rechtlich begründet. Aus diesem in Abschrift beiliegenden, sowie aus dem weiter abschriftlich angeschlossenen Ministerial-Erlasse vom 19. Januar v. J., Nr. 679, geht hervor, daß damals eine kirchliche Anerkennung der staatlich ernannten Vorsteherin allseitig als

rechtlich geboten nicht erachtet wurde. Wir glauben deßhalb auch jetzt hiezu nicht verpflichtet zu sein.

2. Durch den eben erwähnten diesseitigen Erlaß vom 14. Januar v. J. glauben wir den Beweis erbracht zu haben, daß nach den bestehenden Bestimmungen die fraglichen Institute einerseits katholische Lehr- und Erziehungsanstalten, anderseits geistliche Communitäten seien. Daraus folgt, daß deren Mitglieder, welche ja mit dem Ordensgewande bekleidet sind, in kirchlichen Verhältnissen unter unserer Jurisdiction stehen. Der diesseitige Erlaß vom 9. December v. J., Nr. 11,186, ermahnt die fraglichen „Mitglieder einer religiösen Genossenschaft" zu einem religiös-sittlichen, „dem religiösen Geiste entsprechenden" Benehmen. Es ist darin zugleich die „Erwartung ausgesprochen, daß die ehrwürdigen Frauen nicht anstehen werden, sich künftighin von den Kindern mit dem schönen Gruße „„Gelobt sei Jesus Christus"" begrüßen zu lassen."

Zu diesem Acte unserer Jurisdiction waren wir durch das Verhalten einiger Frauen resp. durch Aergerniß erregende Vorgänge, die notorisch sind, genöthigt, und sind hiezu sogar gemäß §. 7 und §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 berechtigt. Die Ausübung dieser Jurisdiction in der fraglichen rein kirchlichen Angelegenheit steht uns nicht bloß gegen Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Religionslehrer, sondern gegen jeden Katholiken unserer Erzdiöcese zu, welcher seine kirchliche Pflicht verletzt.

Wenn also unsere kirchliche Ermahnung rechtlich begründet erscheint, so sind wir durch die in obigem Ministerialerlasse geschehene Nichtigkeitserklärung derselben beschwert.

3. Der Erzbischöfliche Commissär des Klosters Adelhausen wurde von uns beauftragt, die Lehrfrauen, welche in der Angelegenheit des Katecheten Beckert Zeugniß geben können, zu constituiren. Das Ministerium selbst hat uns ersucht, die Untersuchung gegen diesen Geistlichen in fraglicher kirchlicher Disciplinarsache zu führen. Wir waren deßhalb berechtigt und unser Commissär verpflichtet, die hierwegen erforderlichen Zeugen-Depositionen zu erheben.

4. Wenn die Bestreitung unserer Autorität in dieser kirchlichen Sache rechtlich nicht begründet erscheint, so ist sie es noch weniger bezüglich der von uns geschehenen Anordnung wegen des sub Ziffer 2 oben berührten kirchlichen Grußes. Diese letztere Verfügung ist lediglich ein Ausfluß der uns in allen katholischen Schulen zustehenden Leitung der religiösen Erziehung und Bildung. Sollte der Kirchenbehörde nicht einmal soviel Einfluß auf die Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zugestanden werden, daß sie den Gebrauch dieses katholischen Grußes empfehlen dürfte, so wäre die freie Religionsübung der Katholiken bedroht.

5. Wir wollen uns nicht weiter darüber verbreiten, welch' schmerzlichen Eindruck die in Adelhausen geschehene Publication der Ministerial-Entschließung vom 28. v. M., die in dieser ganzen Angelegenheit Seitens dieser hohen Staatsbehörde eingehaltene Behandlung der katholischen Kirchengewalt, unserer Autorität, eines katholischen Instituts und der religiösen Rechte der Katholiken bei diesen gemacht hat. Das aber glauben wir nachgewiesen zu haben, daß wir die traurigen Vorgänge in dieser Sache nicht veranlaßt und hierin mit der größten Rücksicht nur das gethan haben, was unsere Pflicht erheischte. Wir glauben deßhalb

auch die gegen uns erhobenen schweren Beschuldigungen nicht verdient zu haben, da wir lediglich das unserer Pflicht entspringende Recht ausgeübt, die religiös-sittliche Ordnung in dem fraglichen katholischen Institut herzustellen. Für angebliche Handlungen Dritter, die wir nicht veranlaßt haben, können wir nicht verantwortlich gemacht werden.

In keinem Falle aber haben die bestehenden katholischen weiblichen Lehrinstitute diese Vorgänge verursacht, weßhalb sie die Folgen derselben auch nicht zu tragen haben.

Die rechtliche Existenz dieser katholischen Corporationen und Anstalten beruht auf §. 42, 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, auf dem IV. Constitutions-Edicte vom 14. Februar 1803, auf §. 20 der Verfassungs-Urkunde und endlich auf §. 3 der Staatsministerial-Entschließung vom 2. November 1861. Hiernach haben die bestehenden „Frauenklöster" das Recht, „bei ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung belassen" zu werden. Die unter unserer Vertretung stehende „katholische Religionsgesellschaft" soll hiernach „im Besitze und Genusse der für ihre Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben". Die am Schlusse des erwähnten Ministerial-Erlasses ausgesprochene Drohung verstößt also gegen diese so feierlich garantirten Rechte der fraglichen katholischen Anstalten und der Katholiken.

Wir stellen deßhalb an Höchstdasselbe die gehorsamste Bitte:

Die Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M., Nr. 1747, 1748, als rechtlich und thatsächlich nicht begründet, aufheben und die geeignete Weisung höchstgeneigt ertheilen zu wollen, daß unsere Autorität, die freie Religionsübung der Katholiken und die rechtliche Existenz der katholischen Institute fortan nicht angetastet und so das Recht, der Friede und die Gewissensfreiheit gewahrt werde.

(gez.) Orbin.

XI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 14. Januar 1865.

Nro. 850. Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betr.

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir zu eröffnen die Ehre:

Der §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860, Reg.-Blatt Nr. LI., knüpft die Ausübung der Befugniß der Großh. Regierung, einen Geistlichen in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig zu erklären, und damit von der Erlangung einer in Frage stehenden Pfründe auszuschließen, lediglich an das Erforderniß der Angabe des Grundes dieses Mißfallens. Diesem Erfordernisse haben wir in dem vorliegenden Falle genügt, indem wir auf das von uns im Allgemeinen charakterisirte Verhalten *) des fraglichen Geistlichen als den Grund unseres Mißfallens hingewiesen haben.

---

*) S. folgende S. 66 in fin. und 67 princ.

Die Anführung specieller Thatsachen, obgleich wir um deren Angabe nicht verlegen wären, macht das Gesetz der Großh. Regierung ebenso wenig zur Obliegenheit, als dasselbe sie verbindet, sich mit Wohldemselben über den geäußerten Grund auf weitere Unterhandlungen und am wenigsten zu dem Zwecke einzulassen, Wohldesselben Beistimmung zu erzielen.

Glaubt die Kirchenbehörde sich durch unsere Mißfälligkeitserklärung verletzt, so verbleibt derselben nur der allgemeine gesetzliche Weg der Beschwerdeführung bei den hiefür bestehenden Staatsorganen.

In solange aber auf diese Weise keine Abänderung erwirkt wurde, bleibt unsere Entschließung vom 20. December v. J., Nr. 16,206, unabhängig von der Beistimmung oder Nichtbeistimmung irgend eines Dritten mit der Rechtsfolge in Kraft, daß dem als mißfällig bezeichneten Geistlichen die fragliche Pfründe nicht übertragen werden darf.

Dem Priester Max Stark sehen wir uns nicht veranlaßt, das badische Staatsbürgerrecht zu ertheilen.

(gez.) Lamey.

XLI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 9. März 1865.

Nro. 2040. Bericht des Pfarrverwesers Casimir Pfeffer in Oberwinden vom 3. v. M.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betr.

Beschluß.

Großh. Staatsministerium legen wir im Anschlusse eine Abschrift des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Januar d. J., Nr. 850, gehorsamst vor.

Wir haben gegen diese Ministerial-Entschließung unter dem 26. Januar d. J. die Beschwerde an Höchstdasselbe angezeigt. Da wir über den unserer Beschwerde zu Grunde liegenden Thatbestand noch Erhebungen machen mußten und es sich hier um die Bedrohung verfassungsmäßiger Rechte der Kirche und der betreffenden Geistlichen, überhaupt um das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und der selbstständig erklärten Kirche bezüglich der Pfründebesetzung handelt, so kommt unsere Beschwerde rechtzeitig ein.

Unsere Beschwerde richtet sich gegen den gesammten Inhalt des erwähnten Ministerialerlasses:

1. sie stützt sich darauf, daß dadurch in rechtlich unzulässiger Weise eine Verwaltungsbehörde in die Ehren-, Vermögens- und dienstlichen Rechte von badischen Staatsbürgern und Priestern eingegriffen,

2. die genannte hohe Staatsbehörde sich als Inhaberin der Kirchengewalt gerirt, insbesondere in rechtlich und gesetzlich unstatthafter Weise in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht eingegriffen hat.

ad 1. Durch den Ministerial-Erlaß vom 20. December v. J. wurde ausgesprochen, daß Priester Casimir Pfeffer als politisch mißfällig bezeichnet und zur Erlangung der Pfarrei Oberwinden als nicht zu-

lässig erklärt werde wegen seines angeblich regierungsfeindlichen Verhaltens.

Gemäß §. 7, 9, 13, 18 unserer Verfassung und nach den in allen Rechtsstaaten bestehenden Rechten kann über den letzten Staatsbürger kein Urtheil gefällt und ihm kein rechtliches Uebel an seiner Ehre, seiner öffentlichen Stellung und seinem Eigenthum zugefügt werden, außer nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör und Verfahren, sowie nach darauf erfolgtem Urtheile der competenten Behörde.

Im vorliegenden Falle will aber die genannte hohe Verwaltungsbehörde dieses rechtliche Verfahren umgehen. Sie will über die ihr wohl vorliegende geheime Denunciation den Angeschuldigten nicht gehört wissen, demselben also jedes Mittel der Vertheidigung entziehen. Sie will endlich ein Urtheil fällen, das lediglich ihr Belieben, keineswegs aber einen thatsächlichen oder einen Rechtsgrund ausspricht, worauf sich jenes Verdict gründen soll.

Aus dem im Anschlusse gehorsamst vorgelegten Berichte des Beschuldigten vom 3. v. M. geht hervor, daß derselbe sich keines politischen Vergehens schuldig weiß. Ein politisches Vergehen wäre es nach unserer Verfassung und nach dem bestehenden Rechte in keinem Falle, wenn ein Kirchendiener in kirchlichen Rechtsverhältnissen den Anordnungen seiner Kirchenbehörde pflichtschuldigst Folge geleistet, oder seine religiöse Ueberzeugung bethätigt hätte.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß die berührte Ministerial-Entschließung beabsichtigt, dem erwähnten Priester die Erlangung einer definitiven kirchlichen Anstellung unmöglich zu machen, und daß diesem dadurch das größte Uebel an seiner Ehre, an seinem Vermögen und insbesondere an seiner dienstlichen Stellung zugefügt würde. Solches zu thun ist aber, wie erwähnt, in keinem Rechtsstaate weder der Staats- noch der Kirchengewalt gegen einen ihrer Untergebenen ohne Urtheil und Recht gestattet. Nach dem bestehenden Kirchenrecht hat jeder Priester das Recht, sich um eine Pfründe zu bewerben und selbst die Kirchenbehörde kann ihm dieses Recht sogar im einzelnen Falle nur nach vorausgegangenem rechtlichem Verfahren und rechtlichem Urtheile entziehen. Daraus folgt, daß die Staatsbehörde ohne diese rechtliche Voraussetzung nicht berechtigt erscheint, einen Geistlichen von der Bewerbung resp. Erlangung einer Pfründe auszuschließen.

ad 2. Wenn aber eine so weit gehende Befugniß der Staatsregierung schon aus den allgemeinen Rechten der Einzelnen nicht zusteht, so kommt ihr dieselbe Angesichts der Selbständigkeit der Kirchengewalt noch weniger zu.

Würde das Ministerium ermächtigt sein, nach seinem freien Ermessen und ohne der Kirchenbehörde hiefür auch nur einen Grund anzugeben, zu bestimmen, daß diese gewissen Competenten um eine Pfründe solche nicht übertragen dürfe, so wäre es die Staatsregierung und nicht die Kirchengewalt, welche die Kirchenämter verleiht. Es ist aber unbestreitbar, daß der Bischof und nicht das Ministerium es ist, welcher seine Diöcese zu verwalten verpflichtet ist. Die Auswahl seiner hiezu nöthigen Gehülfen muß deßhalb auch dem Bischof überlassen werden, wenn nicht die Selbständigkeit der Kirche und die freie Religionsübung der Katholiken Seitens des paritätischen Staates verletzt werden sollen. Gemäß dem Wesen des paritätischen Rechtsstaates wird deßhalb die Be-

setzung der Kirchenämter in keinem Rechtsstaate lediglich von der Entscheidung der Staatsregierung abhängig gemacht. Solches würde aber zutreffen, wenn das Ministerium, ohne auch nur mit der Kirchenbehörde in's Einvernehmen zu treten, oder ihr einen rechtlich constatirten Grund zur Beschwerde gegen einen Competenten mitzutheilen, diesen von der Bewerbung einer Pfründe, wie geschehen, ausschließen würde. In der erwähnten Entschließung des Großh. Ministeriums d. J. ist aber der Ausschluß des fraglichen Competenten nicht bloß ohne Angabe eines einer rechtlichen Beurtheilung unterstellbaren Grundes erfolgt, sondern es wurde geradezu erklärt, daß über diese kirchliche Angelegenheit der Staat die Kirchenbehörde nicht einmal zu hören habe. Wir sind verpflichtet, dem Würdigsten und Tauglichsten der Bewerber um eine Pfründe solche zu conferiren. Durch ein solches rechtlich unbegründetes Veto einer Staatsbehörde würde uns aber nicht bloß zugemuthet, die erwähnte uns obliegende Rechtspflicht zu verletzen, sondern es würde die Selbständigkeit der Kirchengewalt dadurch auf das Tiefste verletzt werden.

Es ist anerkannter Grundsatz, daß streitige Rechte zweier öffentlicher Gewalten durch ein Einvernehmen zwischen denselben geregelt werden. Gemäß dem uns zustehenden freien Besetzungsrecht der Kirchenämter, ja sogar gemäß §. 7 und 8 des Gesetzes vom 9. October 1860 erscheinen wir also durch jene Ministerial-Entschließung als verletzt, weil dadurch über die Besetzung der fraglichen Kirchenämter lediglich die rechtlich unbegründete Verfügung jener Staatsbehörde maßgebend sein soll.

Bekanntlich haben wir gegen den §. 9 *) des berührten Gesetzes seiner Zeit, als den Rechten und der Selbständigkeit der Kirchengewalt zu nahe tretend, Verwahrung eingelegt. Würde die hohe Staatsregierung diese Bestimmung aber auch für ihre Entscheidung als maßgebend erklären, so wäre sogar hiernach unsere Beschwerde begründet.

Der Gesetzentwurf des erwähnten §. 9 wollte es der Entscheidung der Staatsregierung überlassen wissen, einen Competenten um ein Kirchenamt ohne Angabe eines Grundes in bürgerlicher oder politischer Beziehung für mißfällig zu erklären. Bei den ständischen Verhandlungen hierüber wurde aber die Nothwendigkeit der Begründung eines solchen folgenschweren Urtheils hervorgehoben. Es wurde hiebei allseitig anerkannt, daß der Regierung bei Besetzung der Pfründen ein Einsprachsrecht zustehen müsse, weil die Kirche mit dem Staate noch verbunden, und den Geistlichen theilweise bürgerliche Geschäfte, wie die Standesbücher und „ein vorwiegender Einfluß auf das gesammte Volksschulwesen übertragen sei". Der letztere Grund ist bekanntlich durch das Volksschulgesetz entfallen und man durfte erwarten, daß die Regierung nur aus den gewichtigsten Gründen von diesem gesetzlichen Recht Gebrauch machen werde.

Es wurde ferner anerkannt, daß kein Ministerium zu dem Verlangen berechtigt sei, daß die Geistlichen eine Gesinnung bethätigen, welche sich der jeweils wechselnden Richtung eines Ministeriums conformire. Endlich wurde anerkannt, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, „der Kirchengewalt einen näher bestimmten Grund" für ihre Einsprache anzugeben. In dem Commissionsbericht der ersten Kammer ist als Motiv hiefür angegeben: „die Nothwendigkeit der Angabe eines Grundes gewährt eine bedeutende moralische Sicherung gegen etwaige einseitige

*) Das Gesetz ist in den „Officiellen Actenstücken" I. Heft abgedruckt.

Idiosyncrasieen oder fanatische Richtung, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen können.“ Deßhalb erhielt der Regierungsentwurf in dem Gesetze selbst den Zusatz, daß die Regierung ihre Mißfälligkeitserklärung in bürgerlicher oder politischer Beziehung auf einen der Kirchenbehörde anzugebenden Grund zu stützen habe.

Hiernach und da dieses privilegium odiosum strikter Interpretation ist, endlich wegen der von dem Rechtsstaate zu pflegenden Rechtssicherheit ist eine Einsprache der Regierung gegen einen Competenten um eine Pfründe nur dann rechtlich existent, wenn solche substantiirt ist. Dieß ist aber bei den vorliegenden Einsprachen nicht der Fall. Sie beruhen nicht auf einem der rechtlichen Beurtheilung unterstellbaren Momente und sprechen sich lediglich im Allgemeinen über die überall unstrafbare Tendenz der Competenten aus.

Im Interesse der Rechtssicherheit, der Freiheit, der Ueberzeugung, der Person, des Eigenthums und des Gewissens, endlich der Selbständigkeit der Kirche stellen wir an Großh. Staatsministerium die gehorsamste Bitte:

> Die Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. December v. J., Nr. 16,206, resp. vom 14. Januar d. J., Nr. 805, höchstgeneigt aufheben und jene hohe Staatsstelle beauftragen zu wollen, über die uns mitzutheilenden Gründe der Beschwerde gegen einzelne Competenten um eine Pfründe, hier gegen den Pfarrverweser Casimir Pfeffer, mit uns in Einvernehmen treten zu wollen.

(gez.) **Buchegger.**

XLII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. Juni 1865.

Nro. 8882. Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Oberwinden betr.

Erzbischöfliches Ordinariat setzen wir ergebenst in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 531, die gegen die diesseitigen Verfügungen vom 20. December v. J., Nr. 16,206, und 14. Januar d. J., Nr. 850, von dem Erzbischöflichen Ordinariat erhobene Beschwerde nach dem Antrage Höchstihres Staatsministeriums abzuweisen geruht haben, indem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 nur im Allgemeinen der Grund anzugeben ist, aus welchem Bewerber um eine Pfarrei als mißfällig bezeichnet werden. Darunter aber, wie aus dem Commissionsbericht der ersten Kammer und den Verhandlungen in dieser zu entnehmen ist, nicht eine thatsächliche und rechtliche Begründung der Ablehnung verstanden werden wollte und ebenso wenig eine Verhandlung darüber mit der Kirchenbehörde stattfinden sollte, es somit dem Ermessen der Großh. Regierung anheim gegeben ist, wie sie sich ihre Ueberzeugung bilden will und sie ihr Ablehnungsrecht selbständig zu üben hat.

(gez.) A. Lamey.

XLIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 20. Juli 1865.

Nro. 6166. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. J., Nr. 8882. Die Wiederbesetzung der Pfarrei Oberwinden betr.

Großh. Staatsministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Erlasses gehorsamst mitzutheilen:

Wir beklagen es, wenn zwischen der staatlichen und kirchlichen Autorität so tief in das Leben eingreifende Conflicte bestehen. Wir können und dürfen aber nicht dazu mitwirken, daß das bestehende Recht der Kirche und ihrer Diener beeinträchtigt werde.

Damit weder das Letztere noch das Erstere eintrete, erlauben wir uns Höchstdemselben ergebenst vorzutragen:

In den diesseitigen Erlassen vom 29. December v. J., Nr. 11,751, und 9. März d. J., Nr. 2040, glauben wir bewiesen zu haben, daß die Staatsregierung nicht berechtigt ist, es der Kirchenbehörde zu untersagen, einem Geistlichen eine Pfründe zu verleihen, ohne einen Grund für dieses Veto uns anzugeben. Wir haben hervorgehoben, daß wir verpflichtet sind, dem würdigsten und tauglichsten Competenten um eine Pfründe solche zu übertragen. Würden wir solches nicht thun, und dem Competenten keinen Grund für dessen Zurücksetzung angeben — und wir könnten dieß nicht, weil uns ja kein rechtlich existenter Grund für jenes Veto bekannt gegeben werden will, so könnte der Betroffene gegen unser Urtheil mit Recht an den höheren kirchlichen Richter Berufung einlegen.

Wir haben ferner dargethan, daß ein solches Verfahren die Principien des Rechts verletzt. Die Großh. Staatsregierung würde unter diesen Umständen und weil der Angeschuldigte sich nicht vertheidigen kann, ihren Ausspruch oft auf unrichtige Mittheilungen stützen. Sie ist überdieß nicht unfehlbar. Das beweist schon der citirte Ministerial-Erlaß vom 24. v. M., worin dieselbe ihren thatsächlichen Irrthum anerkennt. Es fehlt aber bei jenem Verfahren an einem Instanzenzug. Es würden überdieß durch ein solches Ausnahmsverfahren nicht bloß die angeblichen Handlungen, sondern die Tendenz jedes Geistlichen sich der religiös-politischen Richtung des jeweiligen Ministeriums oder untergeordneter Beamten accomodiren müssen.

Die Großh. Regierung kann also ohne das audiatur et altera pars, ohne Untersuchung und rechtliches Verfahren keinen so folgenschweren Ausspruch über die dienstliche Stellung, die Ehre und das Vermögen eines Staatsbürgers und Kirchendieners fällen.

Ein solches, den Grundsätzen jedes nicht absolutistischen Staats widersprechendes, discretionäres Belieben einer Verwaltungsbehörde ist weder im bestehenden Kirchen- noch im Staatsrechte begründet. Dadurch würde jedes Ministerium über die Kirche, ihre Diener, über die religiösen und bürgerlichen Rechte arbiträr verfügen. Die Constituirung

einer solchen außerordentlichen Machtbefugniß an eine Verwaltungsbehörde widerspricht den anerkannten Rechtsgrundsätzen, der Rechtsgleichheit, der Offentlichkeit, dem Grundsatze des Instanzenzugs, daß ein bloßer Verdacht nicht strafbar sei, sondern nur eine wirklich bewiesene Rechtsverletzung, endlich, daß jeder so folgenschwere Ausspruch öffentlich zu begründen sei. Bei einem solchen Verfahren könnte von einer freien Religionsübung der Katholiken keine Rede mehr sein. Es würden dadurch die Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit, die Selbständigkeit der Kirche und ihrer Diener, die Freiheit ihrer Person und ihres Eigenthums, die durch völkerrechtliche Verträge, die Verfassung und Gesetze garantirten Rechte verletzt.

Wir haben endlich in dem erwähnten diesseitigen Erlasse nachgewiesen, daß eine solche Befugniß der Regierung sogar nach dem Gesetz vom 9. October 1860 nicht zustehe. Wir haben dargethan, daß hierdurch das durch §. 8 dieses Gesetzes der Kirche garantirte Recht, die Kirchenämter zu besetzen, illusorisch gemacht würde. Die gemäß §. 9 dieses Gesetzes von der Großh. Regierung zu erhebende Einsprache muß also naturgemäß nach dem bestehenden Rechte und kraft dieses Gesetzes begründet sein. Das ist aber mit einem bloßen Ausspruche derselben, ohne daß der Grund dafür a n g e g e b e n wird, nicht der Fall. Die fragliche Befugniß der Regierung über diese kirchlichen Verhältnisse wurde indessen von uns erst kraft des von Höchstdemselben am 2. November 1861 bestätigten Uebereinkommens zwischen Staat und Kirche vom 13. März 1861 anerkannt. Diese Vereinbarung kam also erst n a c h dem Gesetze vom 9. October 1860 zu Stande. Sie entspricht der Convention mit dem hl. Stuhle vom 28. Juni 1859. Diese soll nach der allerhöchsten Proclamation vom 7. April 1860 in dem sogenannten Kirchengesetze ihren Ausdruck finden. Hiernach wird der §. 9 des Gesetzes gemäß der Vereinbarung von 1861 zu interpretiren und zu vollziehen sein. Der hier einschlagende Artikel VI. der Vereinbarung vom 13. März resp. 2. November 1861 besagt:

„Hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung unerledigter Pfründen soll es bei dem verbleiben, was inhaltlich des Protocolls vom 10. November 1859 zwischen der Großh. Regierung und der Erzbischöflichen Curie hierüber vereinbart wurde.“ Die bezügliche Stelle (lit. E.) dieser Vereinbarung von 1859 lautet:

„Der Erzbischof wird bei Pfründen seiner freien Collatur der Großh. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit die Großh. Regierung in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr a u s e r h e b l i c h e n und auf T h a t s a c h e n gestützten G r ü n d e n in rein b ü r g e r l i c h e r oder p o l i t i s c h e r Hinsicht mißfällig sind, ihre E i n w e n d u n g e n geltend zu machen. Die Großh. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen dem H e r r n E r z b i s c h o f k u n d g e b e n.“

Unser Recht wie unsere Pflicht erheischt es hiernach, entweder diese Vereinbarung zu vollziehen, oder, wenn die höchste Staatsregierung an solche sich nicht mehr halten will, die Pfründen nach den Bestimmungen des bezüglich dieses kirchlichen Rechtsverhältnisses maßgebenden allgemeinen Kirchenrechts zu besetzen.

Wir stellen deßhalb an Höchstdasselbe die ehrfurchtsvollste Bitte:

Höchstgeneigt aussprechen zu wollen, ob bei Besetzung der

katholischen Kirchenpfründen die Vereinbarung vom 13. März resp. 2. November 1861 und vom 10. November 1859 fortan auch für die hohe Staatsregierung maßgebend sei.

(gez.) Weikum.

XLIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 20. October 1864.

Nro. 9543. Bericht des Erzbischöflichen Decanats Stockach vom 14. October d. J., Nr. 751.

Die kirchenfeindliche Presse betr.

Beschluß.

Großh. Herrn Staatsanwalte des Kreisgerichts Konstanz beehren wir uns im Anschlusse die Nr. 82 des „Nellenburger Boten", des Amtsverkündungsblattes für Stockach und Meßkirch, ergebenst mitzutheilen. In dem darin abgedruckten Artikel „aus München" ist die Disciplinarvorschrift der katholischen Kirche vom Priestercölibat, und insbesondere die katholische Glaubenslehre von der Ohrenbeicht durch Aeußerungen herabgewürdigt, welche eine Lästerung, eine gehässige Entstellung der Wahrheit und den Ausdruck von Hohn und Verachtung enthalten. Das Verkündblatt kommt als Amtsblatt in jeden Ort der beiden Aemter Stockach und Meßkirch, wo es dienstgemäß gehalten werden muß. Die darin enthaltenen Ausfälle über die erwähnten Lehren der katholischen Kirche sind deßhalb nicht bloß öffentlich geschehen, sondern sie haben ihrer Natur gemäß und nach obigem Berichte öffentliches Aergerniß hervorgerufen.

Wenn wir auch über die vielen Angriffe, welche solche Amtsverkündungsblätter gegen uns und die uns untergebenen Geistlichen in's Volk schleudern, geschwiegen haben, so dürfen wir es doch nicht gegenüber solchen Ausfällen gegen die Lehren unserer Kirche thun.

Der unermeßliche Schaden, welchen die Untergrabung der katholischen Heilswahrheiten durch die Presse anrichtet, betrifft insbesondere auch die sittliche Grundlage des Staats.

Wir glauben jedenfalls, daß die Großh. Gerichte solchen Verletzungen der Rechte der öffentlich anerkannten katholischen Kirche und ihrer Religionslehren begegnen werden und stellen deßhalb, und gestützt auf §. 583 des St.-G.-Buches *), an Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte, das gerichtliche Einschreiten gegen den „Nellenburger Boten" resp. gegen die darin enthaltene Herabwürdigung der katholischen Religion veranlassen und von dem Ergebnisse uns geneigte Mittheilung machen zu wollen.

(gez.) Buchegger.

---

*) „§. 583. Wer Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer . . . Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, in sofern es öffentlich . . . geschieht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft."

XLV.

Grossh. Badische Staatsanwaltschaft am Kreis- und Hofgericht Konstanz

an

Hochwürdiges Erzbischöfliches Ordinariat in Freiburg.

Nro. 276. Die in Nr. 82 des Nellenburger Boten vom 8. v. M. angeblich enthaltene Herabwürdigung der Religion betr.

Auf verehrlichen Erlaß vom 20. v. M., Nr. 9543, habe ich zu erwidern die Ehre, daß Großh. Justizministerium durch Erlaß vom 3. d. M., Nr. 9807, auf diesseitige Berichterstattung anher rescribirt hat, daß man in dem in Nr. 82 des „Nellenburger Boten" abgedruckten Artikel „aus München" einen Grund zu erfolgreichem strafgerichtlichem Einschreiten nicht finde.

Konstanz den 9. November 1864.

Der Großh. Oberstaatsanwalt.

(gez.) Haager.

XLVI.

Höhgauer Erzähler. Verkündungsblatt für die Großh. Amts- und Amtsgerichtsbezirke Engen und Radolfzell. Nro. 147.

Engen den 8. Dezember 1864.

*** Wir brachten in Nr. 143 dieses Blattes einen Artikel von Radolfzell. Der Bezirksrath entschied den Fall ohne das pfarramtliche Zeugniß. Wir möchten hier billig fragen: Warum sieht man bei den Gerichten nicht schon lange ab von diesen — bekanntermaßen meist nur aus persönlichen Neigungen oder Abneigungen geflossenen oder auf Zuträgereien gegründeten — Zeugnissen? Probirt es einmal: Schreibt einen Zeitungsartikel darüber, daß ein Geistlicher seiner Gemeinde ein Zehntablösungskapital abnehme von Gütern, die gar nicht existiren — daß er dieses unrichtig berechnete Zehntablösungskapital mit den davon abfallenden Zinsen, die natürlich ihm zukommen, wissentlich unrechtmäßiger Weise abnimmt, und ihr dürft versichert sein, ihr bekommt vorkommenden Falles — ein schlechtes Leumundszeugniß. Ihr werdet verfolgt mit Weib und Kind bis in's zehnte Glied. Weg mit diesen Attesten von Männern, die in der jüngsten Zeit durchweg gezeigt haben, daß sie dem badischen Lande und seinen Bürgern erst in zweiter Reihe, nämlich nur bezüglich des Futtertrogs angehören.

XLVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. Februar 1865.

Nro. 1400. Die fortgesetzten Angriffe gegen Kirchendiener durch die Presse betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns im Anschlusse die Nr. 147 des „Höhgauer Erzählers" vom 8. December v. J., r. s. ergebenst mitzutheilen:

In dem auf der 2. resp. 926. Seite dieses Blattes enthaltenen Artikel ***: „Wir brachten in Nr. 143 d. Bl. ꝛc." „„vom Untersee"" wird für die Entbehrlichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen pfarramtlichen Leumundszeugnisse plaidirt. Wenn wir auch gegen jede innerhalb der rechtlichen Schranken gehaltene Kritik einer bestehenden Vorschrift nichts zu erinnern finden, so können wir die in diesem Preßerzeugnisse publicirten falschen Beschuldigungen, ehrenkränkenden Aussagen und Schmähungen gegen die uns unterstehenden Kirchendiener nicht ruhig hinnehmen. In dem fraglichen Artikel werden die Geistlichen durch Erdichtungen und Entstellungen der Wahrheit zu dem Zwecke, um zum Hasse und zur Verachtung gegen diese Kirchendiener aufzureizen, beschuldigt, die kraft ihres kirchlichen Amts und aus Auftrag wie im Interesse des Staats auszustellenden Leumundszeugnisse in parteiischer Weise ausgestellt, strafbare und unsittliche Handlungen begangen, nach unchristlichen Grundsätzen gehandelt zu haben. Die Kirchendiener werden generell der Verletzung ihrer Amtspflichten fälschlich bezüchtigt, ja sogar in ihrer bürgerlichen Ehre und in ihren staatsbürgerlichen Rechten widerrechtlich verletzt und absichtlich der öffentlichen Verachtung preisgegeben.

Wir glauben zum Schutze dieser verletzten Rechte die Hülfe des Staats um so mehr in Anspruch nehmen zu können, als dieser es ist, welcher von den Geistlichen die Ausstellung von Leumundszeugnissen, also die Erfüllung einer ohnehin odiosen Amtspflicht verlangt.

Gestützt auf §§. 287, 291, 294, 297, 300, 309 und 631a *) des St.-G.-B. stellen wir an Hochdasselbe die ergebenste Bitte, den Großh.

---

*) „§. 287. Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dieß wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, wegen Verleumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft." „§§. 291, 294. Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, ihm strafbare oder unsittliche Handlungen nachsagt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden." §§. 297, 300, 309. Bei Ehrenkränkungen ꝛc. durch Druckschriften und gegen öffentliche Diener findet Straferhöhung statt. „§. 631a. Wer durch Druckschriften, durch Erdichtung oder Wahrheitsentstellung oder durch grobe Schmähungen zum Haß oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung ... oder gegen einzelne Klassen, Stände ... aufzureizen ... sucht, wird mit Gefängniß ... bestraft."

Staatsanwalt beauftragen zu wollen, das gerichtliche Einschreiten gegen die in diesem Artikel enthaltenen Rechtsverletzungen zu veranlassen.

(gez.) Buchegger.

XLVIII.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 4. März 1865.

Nro. 2268. Beleidigung der Kirchendiener durch die Presse betr.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat wird auf das Schreiben vom 16. v. M., Nr. 1400, praes. den 2. d. M. unter Rücksendung der Anlage desselben, erwidert:

Die Staatsanwälte sind schon kraft ihres Amtes und ohne besondere diesseitige Weisung berechtigt und verpflichtet, die Ueberschreitungen der Presse zu verfolgen, welche den im dortigen Schreiben unter Hinweisung auf §. 631a des St.-G.-B. bezeichneten strafbaren Charakter an sich tragen. Ein diesseitiger besonderer Auftrag erfolgt nur, wenn es klar vorzuliegen scheint, daß der Staatsanwalt seine Pflicht einem zweifellos strafbaren Artikel gegenüber versäumt hat. In dem anher mitgetheilten Blatte können wir jedoch keine solche Ueberschreitung erkennen, deren Verfolgung eine Verurtheilung mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt und wir können uns daher nicht veranlaßt sehen, den Staatsanwalt hierwegen an die Erfüllung seiner Pflichten zu mahnen.

Uebrigens bedauern wir die Angriffe gegen den geistlichen Stand eben so sehr, als die Angriffe, welche in den von geistlicher Seite empfohlenen Blättern täglich in weit stärkerem Maße gegen die Staats-Regierung begangen werden, weil dadurch das Wohl der Kirche ebenso wenig als das des Staates gefördert werden kann.

(gez.) Stabel.

XLIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. April 1865.

Nro. 3025. Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 4. v. M., Nr. 2268.

Beleidigung der Kirchendiener durch die Presse betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Während jede dem Strafgesetz zuwiderlaufende Handlung eines Geistlichen von den Staatsanwälten verfolgt wird, schreitet man gegen rechtswidrige Verletzungen der Rechte der katholischen Religion, der Kirche und ihrer Diener Seitens der Staatsanwaltschaft nicht ein.

Wir müssen aber solchen strafbaren Rechtsverletzungen, welche insbesondere von den Amts- und Verkündigungsblättern so häufig begangen

werden, mit allen Rechtsmitteln begegnen. Eine solche erblicken wir in dem in Nr. 147 des „Höhgauer Erzählers" enthaltenen Artikel ****, welche Nummer wir im Anschlusse r. s. Hochdemselben mittheilen.

Wir glauben diese Behauptung in unserm Erlasse vom 16. Februar d. J., verglichen mit dem Inhalte dieses Artikels, begründet zu haben.

Deßhalb sehen wir uns durch obigen dortseitigen verehrlichen Erlaß beschwert, weil nicht nach unserm Begehren vom 16. Februar d. J. erkannt wurde, und wiederholen diese Bitte. Sollte derselben von dortseits nicht entsprochen werden, so bitten wir diese Angelegenheit dem Großh. Staatsministerium zur höchsten Entschließung unterbreiten zu wollen.

(gez.) Orbin.

L.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 22. Juni 1865.

Nro. 5736. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 527, die Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats gegen die diesseitige Verfügung vom 4. März d. J., Nr. 2268, die Beleidigung der Kirchendiener durch die Presse betr., nach dem Antrage Höchstihres Staatsministeriums als unstatthaft zu verwerfen geruht.

Beschluß.

Hievon setzen wir das Erzbischöfliche Ordinariat auf dortige Zuschrift vom 6. April d. J., Nr. 3025, in Kenntniß.

(gez.) Stabel.

LI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 20. April 1865.

Nro. 3287. Die Ausschreitungen der badischen Amtsblätter gegen die katholischen Kirchenbehörden betr.

Beschluß.

Großh. Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts Konstanz beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

In Nr. 36 des zu Engen erscheinenden Amtsblattes: „Höhgauer Erzähler" steht: „Das bessere Gefühl jedes gutdenkenden Katholiken ist durch das bisherige Treiben der Curie in Freiburg... auf's Tiefste verletzt. Der greise Erzbischof ist von der schwarzen Umsturzpartei mißbraucht und zum willenlosen Werkzeuge derselben gemacht worden. Die Katholiken können nach bekannten Thatsachen die geistliche Oberbehörde

in Freiburg als eine revolutionäre Agentur betrachten, mit der sie als pflichttreue Staatsbürger in keinen Verkehr mehr treten können."

Wir fragen nun bei Wohlderselben an, ob gegen dieses die bestehenden Strafgesetze in unerhörter Weise verletzende Preßerzeugniß von dortseits bereits das gerichtliche Einschreiten veranlaßt wurde, bitten die Großh. Staatsanwaltschaft eventuell, solches veranlassen zu wollen.

(gez.) **Buchegger.**

LII.

Grossh. Badische Staatsanwaltschaft am Kreis- und Hofgericht Konstanz

an

das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.

Nro. 809. Die Ausschreitungen der badischen Amtsblätter gegen die katholischen Kirchenbehörden betr.

Auf das verehrliche Schreiben des Hochwürdigen Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. praes. den 25. d. M., Nr. 3287, habe ich die Ehre zu erwidern, daß der Staatsanwalt wegen Beleidigungen gegen öffentliche Diener nach Maßgabe der Instructiv-Verordnung vom 10. Juli 1832 in Verbindung mit §. 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft nur auf Verlangen der Dienstbehörde der Beleidigten Anklage erheben darf.

Ich muß es daher dem verehrlichen Ordinariate überlassen, sich hierwegen vorerst an die vorgesetzte Dienstbehörde des beleidigten Theils zu wenden.

Konstanz den 27. April 1865.

Großh. Staatsanwalt.

(gez.) **Dr. Joachim.**

LIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 11. Mai 1865.

Nro. 4003. Zuschrift Großh. Staatsanwaltschaft Konstanz vom 27. v. M., Nr. 809.

Die Ausschreitungen der badischen Amtsblätter gegen die katholischen Kirchenbehörden betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obiger Zuschrift und unseres Erlasses vom 20. v. M., Nr. 3287, ergebenst mitzutheilen:

Es ist unstreitig und auch durch das Gesetz vom 9. October 1860 und die Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52) anerkannt, daß wir die oberste Dienstbehörde der Kirchendiener im Lande sind. Hierdurch, sowie gemäß der vom geltenden Rechte garantirten Verfassung der katholischen Kirche ist ferner außer Zweifel, daß, wie die höchste Staatsstelle die Ehrenrechte des Landesfürsten zu vertreten berufen ist, auch wir die Rechte des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs vertreten.

Wir sind theils als Beleidigte, resp. als oberste katholische Kirchen- und Dienstbehörde des Landes, theils als Rechtsvertreter unseres Oberhirten, dessen kirchliche, öffentliche Rechtspersönlichkeit wir repräsentiren (Vicarius generalis est alter ego Episcopi) allein berechtigt und verpflichtet, die Anklage wegen Beleidigung eines öffentlichen, d. h. Kirchendieners zu beantragen. Dieß liegt auch in der Natur der Sache, da die hier in Rede stehenden öffentlichen Diener resp. Behörden im Lande keine höhere oder andere, anerkannte Dienstbehörde haben, als das Erzbischöfliche Ordinariat. Bis zu dieser Stunde sind wir als solche von den badischen und preußischen Behörden und Gerichten anerkannt worden.

Wir stellen deßhalb an Hochdasselbe die ergebenste Bitte:

Die Großh. Staatsanwaltschaft Konstanz baldgeneigt beauftragen zu wollen, das gerichtliche Einschreiten in dieser Sache zu veranlassen.

(gez.) **Buchegger.**

LIV.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 4. Juli 1865.

Nro. 6064. Das Verhalten öffentlicher Blätter gegen die katholischen Kirchenbehörden betr.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat beehren wir uns auf den dortigen Erlaß vom 11. April (Mai) d. J. zu erwidern:

Wohldasselbe hat in dem eben erwähnten Erlasse unter Bezug auf einen, übrigens nicht beigelegten, Zeitungsartikel im Falle einer gegen das Ordinariat oder den Herrn Erzbischof begangenen Ehrenkränkung die Befugniß in Anspruch genommen, den Staatsanwalt direct und ohne Vermittelung einer andern Behörde zur Erhebung einer Anklage anzuweisen, indem eine vorgesetzte Dienstbehörde sonst nicht bestehe und in dieser Beziehung die Stellung des Herrn Erzbischofs der des Landesherrn gleich zu achten sei.

Wir vermögen jedoch die in dieser rein weltlichen Angelegenheit von Wohldemselben gegenüber dem Staatsanwalt beanspruchte Befugniß um so weniger für richtig zu erkennen, als sie dem Princip, daß der Beleidigte direct und für sich allein den Staatsanwalt nicht soll requiriren dürfen, widerspricht, und müssen daher das dortige Ansinnen, den Staatsanwalt durch diesseitige Verfügung zur Anerkennung und Befolgung eines solchen Grundsatzes anzuhalten, ablehnen.

(gez.) **Stabel.**

LV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 13. Juli 1865.

Nro. 5891/2. Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 4. d. M., Nr. 6064.

Das Verhalten öffentlicher Blätter gegen die katholischen Kirchenbehörden betr.

Beschluß.

Großh. Justiz-Ministerium beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Es ist sowohl in der Natur der Sache und in dem badischen Kirchen- und Strafgesetze begründet, als auch von der Praxis der badischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, endlich überhaupt in Deutschland und uns gegenüber von dem Preußischen höchsten Gerichtshofe, Justiz- und Cultministerium anerkannt, daß wir die Dienstbehörde der katholischen Geistlichen des Landes resp. der Erzdiöcese sind. Als Dienstbehörde der Beleidigten halten wir uns für verpflichtet und berechtigt, gemäß §. 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft diese zur Erhebung der fraglichen Anklage zu veranlassen. Würden wir als solche nicht von Hochdemselben — als der Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft anerkannt, so bliebe dem Herrn Erzbischof, seinem Rathe und überhaupt den Kirchendienern die allen öffentlichen Dienern durch unsere Strafgesetzgebung garantirte Rechtswohlthat, daß der Staatsanwalt die Anklage wegen Beleidigung öffentlicher Diener zu erheben habe, verschlossen. Es wird von Hochdemselben Angesichts der garantirten kirchlichen Selbständigkeit nicht behauptet werden wollen, daß eine andere Behörde als wir die Dienstbehörde der katholischen Kirchendiener des Landes sei.

Indessen ist sowohl in §. 42 unserer Gerichtsverfassung, cf. §. 39 der neuen Strafproceßordnung, als im §. 6 der citirten Dienstvorschriften ausgesprochen, daß Hochdemselben die Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft zustehe. Hiernach und gemäß Absatz 2 des citirten §. 31 der Dienstvorschriften ist Hochdasselbe berechtigt, den Staatsanwalt mit der Erhebung der fraglichen Anklage zu beauftragen.

Wir haben Hochdemselben in dem abschriftlich mitgetheilten diesseitigen Erlasse vom 20. April d. J., Nr. 3287, einen wörtlichen Auszug des incriminirten Artikels vorgelegt. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Artikel schwere Rechtsverletzungen gegen Kirchendiener enthält. Wir wollen nicht wiederholen, daß der Staat keinerlei Antastung der kirchlichen Autorität zulassen kann, ohne an der eigenen Schaden zu nehmen. Wir berufen uns hierüber nur auf den in den Regierungsmotiven zu §. 2 der Strafproceß-Ordnung enthaltenen Satz, daß der Staat als Schirmer der Rechtsordnung berechtigt und verpflichtet ist, für Bestrafung der Verbrechen zu sorgen. Wir werden die Gründe nicht weiter darzulegen haben, weßhalb das Nichteinschreiten der competenten Staatsbehörde gegen solche Rechtsverletzungen in practischer Hinsicht einer Justizverweigerung gleich käme.

Gestützt auf obige Gründe wiederholen wir unsere Bitte vom 11. Mai d. J. und stellen eventuell die Bitte:

Hochdasselbe wolle kraft eigener oder kraft einer höchsten Staatsministerial-Entschließung die Staatsanwaltschaft anweisen, die fragliche Anklage zu erheben.

(gez.) Orbin.

LVI.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 21. October 1865.

Nro. 9803. Die Erhebung einer Anklage gegen den Höhgauer Erzähler betr.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat senden wir die mit dortigem Schreiben vom 21. v. M. anher mitgetheilte Nr. 35 des Höhgauer Erzählers mit dem Anfügen zurück, daß nach der nunmehr durch höchsten Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 820, genehmigten diesseitigen Verfügung vom 3. August d. J., Nr. 7069, das Begehren um Veranlassung einer staatsanwaltschaftlichen Anklage wegen Ehrenkränkung des Herrn Erzbischofs an Großh. Ministerium des Innern zu richten gewesen wäre, daß übrigens inzwischen die Verjährungsfrist des §. 27 des Preßgesetzes abgelaufen ist.

(gez.) Stabel.

LVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 2. März 1865.

Nro. 1921. Die Klage des Pfarrverwesers Karlein in Singen gegen den „Höhgauer Erzähler" wegen Amtsehrenkränkung betr.

Beschluß.

Großh. Oberstaatsanwalt des Kreisgerichts Konstanz theilen wir im Anschlusse Abschrift des Berichts des Pfarrverwesers Karlein vom 20. v. M. ergebenst mit.

Es geht daraus hervor, daß dieser öffentliche Diener hierdurch vermittelst der Presse in Beziehung auf seinen Dienst beleidigt, daß zum Hasse und zur Verachtung gegen ihn durch Entstellung und thatsächliche Erdichtung aufgefordert wurde.

Wir stellen deßhalb an Euer Hochwohlgeboren die Bitte, gegen dieses Blatt gemäß §. 287 ff., §. 657 und 631a des St.-G.-B. das gerichtliche Einschreiten hochgeneigt veranlassen zu wollen.

(gez.) Orbin.

LVIII.

Grossh. Badische Staatsanwaltschaft am Kreis- und Hofgericht Konstanz

an

das Hochwürdige Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.

Nro. 634. Die Klage des Pfarrverwesers Karlein in Singen gegen den „Höhgauer Erzähler" wegen Ehrenkränkung in Beziehung auf den Dienst betr.

Auf den verehrlichen Erlaß vom 2. März d. J., Nr. 1921, habe ich ergebenst zu erwidern, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, gegen den Höhgauer Erzähler eine Ehrenkränkungsklage zu erheben, weil nach der eigenen Darstellung des Pfarrverwesers Karlein der wichtigste Theil der Beschuldigung (magerer Religionsunterricht) wahr ist.

Konstanz den 1. April 1865.

Großh. Oberstaatsanwalt.

(gez.) Haager.

LIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. April 1865.

Nro. 3032. Zuschrift Großh. Bad. Staatsanwaltschaft am Kreis- und Hofgericht Konstanz vom 1. d. M., Nr. 634.

Die Klage des Pfarrverwesers Karlein in Singen gegen den „Höhgauer Erzähler" wegen Ehrenkränkung in Beziehung auf den Dienst betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obiger Zuschrift, sowie des Berichts des Pfarrverwesers Karlein vom 20. Februar d. J. ergebenst mitzutheilen.

Es hat uns eigenthümlich berührt, daß der Herr Oberstaatsanwalt in den Ausfällen, die in dem incriminirten Artikel stehen, als: „Pfarrverweser in Singen habe die Kanzel, die geweihte Stätte, am allerunwürdigsten mißbraucht", man habe von ihm „eine Fluth der leidenschaftlichsten Schimpfereien hören müssen". „Das Schulgesetz . . . wurde mit den gemeinsten Schmähungen überhäuft. In blinder Wuth ließ sich dieser fanatische Priester zu dem Ausrufe hinreißen ꝛc." keine strafgerichtlich verfolgbare Verletzungen gegen die §§. 287, 291, 294, 297, 300, 309 und 631a des St.-G.-B. erblickt. Es ist hiebei offenbar ganz irrelevant, ob die Behauptung bezüglich des „magern Religionsunterrichts" wahr ist oder nicht.

Jetzt, wo die Gesetze gegen die Diener und Glieder der katholischen

Kirche so strenge angewendet werden, darf man schon im Hinblicke auf die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit erwarten, daß es den Amtsblättern nicht gestattet ist, öffentliche Diener in so heftiger Weise ungestraft zu verunglimpfen.

Man darf aber insbesondere erwarten, daß Jedem im Staate Justiz gewährt wird.

Wir sind verpflichtet, die gegen die Kirche und ihre Diener durch die Presse geschehenen und in neuerer Zeit so sehr wiederholten Rechtsverletzungen mit allen Rechtsmitteln abzuwenden. Deßhalb sind wir durch obige Entschließung des Herrn Oberstaatsanwalts beschwert und bitten Hochdasselbe:

Den Großh. Staatsanwalt veranlassen zu wollen, das gerichtliche Einschreiten gegen die in dem Artikel: „△ Aus dem Höhgau 13. Februar" des Höhgauer Erzählers von 1865, Nr. 21, enthaltenen Rechtsverletzungen herbei zu führen.

Wir bitten um baldgeneigte Entschließung.

(gez.) Orbin.

LX.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 20. April 1865.

Nro. 3676. Die Ehrenkränkung des Pfarrverwesers Karlein in Singen durch eine Correspondenz des „Höhgauer Erzählers" betr.

An das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg.

In dem in Abschrift mitgetheilten Schreiben des Großh. Oberstaatsanwalts zu Konstanz vom 1. d. M. findet sich die Bemerkung nicht, daß in dem fraglichen Artikel der Thatbestand eines Vergehens, insbesondere der Ehrenkränkung nicht enthalten sei, sondern es ist das Einschreiten der Staatsanwaltschaft aus einem sogleich zu besprechenden andern Grunde abgelehnt worden, weßhalb die sich auf jene Frage beziehenden Gegenbemerkungen hier übergangen werden können.

Die wahre Sachlage betreffend bemerken wir:

Nach §. 317 des St.-G.-B. kann der Staatsanwalt, d. h. er hat das Recht, nicht immer die Pflicht, die gegen öffentliche Diener in Beziehung auf deren Dienst verübten Ehrenkränkungen zu verfolgen. Die Staatsanwälte pflegen, mit diesseitiger Zustimmung, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung solcher Vergehen und an dem Schutze der fraglichen Diensthandlung vorliegt, in andern Fällen aber, und insbesondere dann, wenn der öffentliche Diener durch sein Verhalten Anlaß zu dem Angriffe gab, wenn er sich selbst nicht innerhalb der Schranken des Gesetzes hielt und durch sein Benehmen jedes besondern Schutzes unwürdig machte, dem vermeintlich beleidigten Diener selbst die Erhebung der Anklage zu überlassen.

Insbesondere hat noch keine öffentliche Behörde das Einschreiten des Staatsanwalts für einen Beamten in Anspruch genommen, der sich ge-

legentlich der Verletzung oder Anfeindung bestehender Gesetze eine Ehrenkränkung zuzog. Aus den in der geehrten Zuschrift vom 6. April d. J. mitgetheilten Stellen des incriminirten Artikels ergibt sich, daß sich die Angriffe gegen Pfarrverweser Karlein auf eine von der Kanzel herab gegen das Schulgesetz gehaltene Rede beziehen, und der Großh. Staatsanwalt scheint ferner anzunehmen, daß ein Theil der dem Pfarrverweser Karlein gemachten Vorwürfe wahr ist. Er wollte ohne Zweifel die Möglichkeit vermeiden, im Laufe der Verhandlung Denjenigen, für den er eine Anklage erhob, vielleicht selbst in Anklagestand versetzen zu müssen.

Unter diesen Umständen muß dem Pfarrverweser, welcher den mehrerwähnten Artikel auf sich bezieht, überlassen werden, die gewünschte Anklage selbst zu erheben.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird Angesichts dieses Sachverhalts die Unbegründetheit der in dem Schreiben vom 6. d. M. enthaltenen eventuellen Hinweisung auf eine „Verletzung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit" leicht einsehen. Dem vermeintlich Beleidigten steht die Anklage offen und das Weitere ist Sache der Gerichte.

(gez.) **Stabel.**

LXI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 11. Mai 1865.

Nro. 3998/9. Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 20. v. M., Nr. 3676.

Die Ehrenkränkung des Pfarrverwesers Karlein in Singen durch eine Correspondenz des Höhgauer Erzählers betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns eine Abschrift des Berichts des Pfarrverwesers Karlein vom 20. Februar d. J. ergebenst mitzutheilen.

Es geht daraus hervor, daß dieser öffentliche Diener in der fraglichen Predigt gegen die religionsfeindliche Presse, nicht aber ex professo gegen das Schulgesetz gesprochen hat. Wäre dieses letztere aber auch innerhalb der rechtlichen Schranken geschehen, so dürfte diesem Kirchendiener die allgemeine Rechtswohlthat der öffentlichen Diener nicht entzogen werden.

Wir glauben, daß keine andere öffentliche Behörde des Landes in der Lage ist, den Schutz des ihren Dienern gegen so fortgesetzte Angriffe der Presse gewährten öffentlichen Rechtsbeistandes so oft und schwierig anrufen zu müssen, würden aber allerdings in der Nichtgewährung desselben eine in unserm Erlasse vom 6. v. M. begründete Rechtsungleichheit erblicken.

Bei den traurigen Folgen, welche die fraglichen, seit 1860 so sehr wiederholten widerrechtlichen Angriffe eines Theils der badischen Presse gegen die katholische Religion und deren Diener für den Staat, die Gesellschaft und die öffentliche Ordnung haben muß, wiederholen wir die

in unserm Erlasse vom 6. v. M., Nr. 3032, an Hochdasselbe gestellte Bitte.

Sollte nach dieser Darlegung des Sachverhalts, welcher Hochdemselben bei der dortigen verehrlichen Entschließung vom 20. v. M., Nr. 3676, noch nicht bekannt war, Großh. Justizministerium von dieser nicht abgehen zu können glauben, so erheben wir hiemit hiergegen Beschwerde und bitten, diese Sache Großh. Staatsministerium zur höchsten Entscheidung vorlegen zu wollen.

(gez.) Buchegger.

LXII.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 8. Juli 1865.

Nro. 6194. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 6. Juli d. J., Nr. 605, gnädigst geruht, die Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats gegen die Verfügung des gedachten Ministeriums vom 20. April d. J. — die Ehrenkränkung des Pfarrverwesers Karlein in Singen durch eine Correspondenz des Höhgauer Erzählers betreffend — als unstatthaft zu verwerfen.

Beschluß.

Hievon setzen wir das Erzbischöfliche Ordinariat unter Bezugnahme auf die Zuschrift vom 11. Mai d. J., Nr. 3998/99, ergebenst in Kenntniß.

(gez.) Stabel.

LXIII.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 3. August 1865.

Nro. 7069. Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkungen öffentlicher Diener, insbesondere katholischer Geistlichen betr.

An die Großh. Staatsanwaltschaften bei den fünf Kreis- und Hofgerichten und bei den sechs Kreisgerichten:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Erzbischöfliche Ordinariat sich unmittelbar an die Staatsanwälte wandte, um dieselben zu gerichtlicher Verfolgung in und außerhalb der Presse gegen Kirchenbehörden und einzelne Geistliche erhobener Angriffe zu veranlassen. Obwohl in den Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats in der Regel auch der §. 631a des St.-G.-B. angerufen wird, handelt es sich gewöhnlich nur um die Frage der Erhebung einer Anklage wegen Ehrenkränkung auf Grund der §§. 297, 317 des St.-G.-B.

Nach dem letzteren Paragraphen sind die Staatsanwälte berechtigt, nicht auch unter allen Umständen verpflichtet, wegen Beleidigungen öffentlicher Behörden und Diener an Stelle der Beleidigten Anklage zu erheben. Dieselben haben mit diesseitiger Billigung von dieser Befugniß stets nur dann Gebrauch gemacht, wenn es sich um Vertretung einer durchaus intacten Persönlichkeit und um einen Fall handelt, in welchem der Beleidigte nicht durch seinen Wandel und sein Verhalten zu der ihm wiederfahrenen Ehrenkränkung selbst Anlaß gab. In Befolgung dieses Grundsatzes werden die Großh. Staatsanwälte auch fernerhin unterlassen, Anklagen wegen Ehrenkränkungen zu erheben, welche sich kirchliche Diener durch eigenes ungesetzliches Verhalten, insbesondere durch Reden, Predigten und andere Agitationen gegen bestehende Gesetze und gegen Staatsbehörden zuzogen, und werden vielmehr in solchen Fällen die Erhebung der Anklage dem Beleidigten selbst überlassen.

Da ferner bei Erhebung einer Staatsanklage das öffentliche Interesse den Hauptgesichtspunkt bildet, so darf dieselbe nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie durch das Interesse des Staates wirklich gefordert werde und nicht gegen dasselbe verstoße.

Die Erwägung dieser Frage, welche demnach stets der wirklichen Erhebung der Anklage vorauszugehen hat, kann aber zunächst nur Sache derjenigen Staatsbehörde sein, welche überhaupt organisationsmäßig berufen ist, die Beziehungen der Kirche zum Staate zu vertreten, nämlich das Großh. Ministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit diesem letzteren werden deßhalb die Großh. Staatsanwälte angewiesen, Anklagen wegen Ehrenkränkung von Geistlichen mit Bezug auf ihren Dienst, in sofern sie dieselben für rechtlich begründet und zulässig erachten, nur dann zu erheben, wenn dieß von Großh. Ministerium des Innern verlangt wird. Es sind deßhalb künftighin Ansuchen und Aufträge obiger Art Großh. Ministerium des Innern zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine gerichtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt, als im öffentlichen Interesse gelegen, verlangt wird.

Hiervon beehren wir uns, Erzbischöfliches Ordinariat in Kenntniß zu setzen.

(gez.) Stabel.

Weizel.

LXIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 24. August 1865.

Nro. 7307. Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 3. praes. 21. d. M., Nr. 7069.

Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkungen öffentlicher Diener, insbesondere katholischer Geistlichen betr.

Beschluß.

Großh. Justizministerium beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir finden uns durch obige Generalverfügung beschwert, weil sie das Recht, die Rechtsgleichheit, die Parität und unsere Stellung verletzt.

1. Gemäß §. 2 und 39 der Strafproceß-Ordnung findet die ge-

richtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung in der Regel nur auf Antrag des Staatsanwalts statt. Dieser hat deßhalb die ihm zur Kenntniß gelangenden Verbrechen, als unparteiisches Organ der Rechtspflege, zu verfolgen. Er ist zur Handhabung wahrer materieller Gerechtigkeit berufen und er hat also die Legalität, nicht aber Opportunität zu handhaben. Er muß also seines Amtes warten ohne Ansehen der Person, aber auch ohne Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der Regierung oder einzelner Staatsbehörden. Die Justiz ist nicht bloß dieser wegen, sondern für die Aufrechthaltung des Rechts da.

Durch obige, dortseitige Verfügung wird aber das Einschreiten des Staatsanwalts nicht bloß von dem persönlichen Verhalten des verletzten Rechtsuchenden, insbesondere gegen die Regierung — abhängig gemacht, sondern sogar von der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, welche naturgemäß manchmal selbst Partei in dem Prozesse sein wird. Hierdurch würde aber den ersten §§. des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt, eine Reihe von Verbrechen würden nicht gestraft, den Verletzten würde die Allen gleichmäßig zustehende Justiz verweigert werden. Es würden dadurch die durch §§. 7, 13 und 14 unserer Verfassung garantirten Rechte der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der gleichen persönlichen Freiheit, der Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung verletzt werden.

2. Aber auch die verfassungsmäßige Parität erscheint uns durch obige Verfügung verletzt.

Gemäß §. 317 des Strafgesetzbuches und §. 31 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft ist diese berechtigt, wegen Beleidigungen öffentlicher Behörden und Diener an deren Stelle Anklage zu erheben, und zwar auf Verlangen der Dienstbehörde des Beleidigten.

Es ist von dortseits nie bestritten worden, und durch §§. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 verglichen mit §. 657 des Strafgesetzbuches anerkannt, daß die Behörden und Diener der katholischen Kirche öffentliche, und wir die Dienstbehörde derselben sind.

Die bestehende Gesetzgebung und die Praxis in Deutschland, insbesondere in Baden und Hohenzollern, kennt das Ministerium des Innern nicht als die Behörde, welche das Verlangen nach fraglicher Anklage an die Staatsanwaltschaft zu stellen hat, sondern lediglich die (kirchliche) Dienstbehörde. Die Dienstbehörde kann auch allein entscheiden, ob der ihr untergebene Diener seine Amtspflicht erfüllt hat. Das Gesetz weiß nichts von der Nothwendigkeit, daß die Vornahme der fraglichen Rechtshandlung im öffentlichen Interesse, d. h. in dem der Regierung, liegen müsse.

Die obige, dortseitige Verfügung hat die Staatsanwaltschaft auch nicht angewiesen, bei Anklagen wegen Beleidigung aller öffentlichen Diener (der Staats- und protestantischen Kirchen-Diener) außer dem Verlangen der zuständigen Dienstbehörde derselben, auch noch das Verlangen resp. die Genehmigung der fraglichen Verwaltungsbehörde einzuholen.

3. Obige Verfügung tritt endlich auch der Stellung der katholischen Kirchendiener und der Kirchenbehörde zu nahe. Gegen jene wird dadurch ein neues, ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit beeinträchtigendes privilegium odiosum geschaffen. Dieses ist gerade jetzt bei der systematischen Gehässigkeit eines Theils der badischen Presse gegen die katholische Geistlichkeit um so empfindlicher.

Die Dienstbehörde derselben, also die oberste Kirchenbehörde des Landes, wird aber als solche durch obige Verfügung unter die Entscheidung des Ministeriums des Innern gestellt. Diese Bevormundung der Kirche widerspricht ihrer durch feierliche Verträge, Zusicherungen und sogar durch das erwähnte Gesetz von 1860 garantirten Selbständigkeit, ihrer wohlbegründeten, öffentlich rechtlichen Stellung.

Angesichts der Thatsache, daß alle der Kirche feindseligen Elemente frei sind, erscheint es nicht als billig, die rechtliche Wirksamkeit der Kirche immer mehr zu hemmen.

4. So würde durch die dortige verehrliche Verfügung vom 3. d. M. den katholischen Kirchendienern factisch die gesetzliche Rechtswohlthat des §. 317 des Strafgesetzbuches und §. 31 der citirten Dienstvorschriften entzogen. Zu einer solchen Abänderung des bestehenden Rechts und Gesetzes halten wir aber die Großh. Regierung um so weniger befugt, weil dadurch die Grundlagen des seitherigen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche vollends zerstört würden. Jene Bestimmungen beruhen, wie aus den Regierungsmotiven zum Kirchengesetze von 1860 hervorgeht, auf dem Principe des Zusammenwirkens der Kirche und des christlichen Staats. Würde die daraus abfließende fragliche Schutzpflicht des Staats gegenüber den kirchlichen Rechten nicht mehr anerkannt, so könnte der von der Kirche getrennte Staat keine Einwirkung mehr auf confessionelle oder kirchliche Verhältnisse (wie in Cult-, Lehr-, Erziehungs-, kirchlichen Vereins- und Gerichts-Sachen, Besetzung der Pfründen, Verwaltung und Verwendung des katholischen Vermögens) und der Staat könnte keine Mitwirkung der Kirchendiener bei Erledigung seiner Angelegenheiten mehr verlangen. Wenn der Staat die Kirche nicht mehr als Theil des öffentlichen Gemeinwesens anerkennt und sich von ihr trennt, so folgt daraus die volle Freiheit der Kirche und des Unterrichts vom Staate.

Will dieser das Letztere nicht und muß er also jene bestehenden Rechtsverhältnisse anerkennen, so darf auch die gesetzliche, seither übliche Vertretung der Kirchendiener durch ihre Dienstbehörde nicht alterirt werden.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die dortige Verfügung vom 3. d. M., Nr. 7069, zurücknehmen und die Staatsanwaltschaften zum Vollzuge der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen veranlassen zu wollen.

Sollte Hochdasselbe hievon nicht abgehen zu können glauben, so erheben wir hiemit dagegen Beschwerde und bitten, diese Großh. Staatsministerium zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

(gez.) Orbin.

LXIV[a 1].

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 7. October 1865.

Nro. 9246. Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkungen öffentlicher Diener, insbesondere Geistlicher betr.

Indem wir dem Erzbischöflichen Ordinariate auf die Beschwerde vom 24. August d. J. eine Abschrift der höchsten Entschließung aus

Großh. Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 820, und unseres Vortrags vom 31. August d. J. mitzutheilen uns beehren, fügen wir zur Beseitigung eines in jener Beschwerde unterlaufenen Mißverständnisses bei, daß sich der Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J. und der diesseitige Erlaß vom 3. August d. J., wie aus dessen Inhalt klar hervorgeht, auf die Geistlichen beider Kirchen bezog, daß letzterer Erlaß demgemäß gleichzeitig auch dem evangelischen Oberkirchenrath zuging, und daß die Erwähnung der katholischen Geistlichen in dem Betreffe des letztern Erlasses (woraus sich ohne Zweifel das Mißverständniß ableitete) nur die Angabe des nächsten Anlasses desselben bezweckte.

(gez.) Stabel.

LXIV a 2.

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe den 31. August 1865.

Nro. 8020. Die Vertretung der öffentlichen Diener bei Ehrenkränkungen durch den Staatsanwalt, hier insbesondere die Vertretung der Kirchendiener betr.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Großh. Staatsministerium ehrerbietigst vorzutragen:

Bekanntlich gilt die Regel, daß es bei Ehrenkränkungen dem Beleidigten selbst überlassen bleibt, Anklage gegen den Beleidiger zu erheben und es berühren diese Privatdelikte die Thätigkeit des Staatsanwalts nicht. Hinsichtlich der Beleidigungen, welche gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener in Ausübung oder bezüglich ihrer Dienstführung verübt werden, verfügt jedoch der §. 317 des Strafgesetzbuches, daß der Staatsanwalt in diesem Fall die Anklage erheben könne, nicht aber, daß er sie erheben müsse. Es hängt also nach diesem Gesetz von dem Ermessen der Staatsbehörde ab, ob diese Vertretung im einzelnen Falle gewährt oder die Erhebung der Anklage dem Diener selbst überlassen werden soll.

Durch Vollzugsverordnung ist weiter bestimmt, daß nicht der beleidigte öffentliche Diener selbst, sondern dessen vorgesetzte Dienstbehörde die Vertretung des Staatsanwalts in Anspruch zu nehmen habe, und daß der Staatsanwalt, wenn er Bedenken hat, diesem Verlangen zu genügen, diese der Dienstbehörde eventuell dem Justizministerium vortragen soll.

Daß auch die Kirchendiener unter diesem §. 317 begriffen seien, ist in demselben nicht ausdrücklich gesagt, wird aber aus dem §. 657 des St.-G.-B. abgeleitet und man hat Seitens der Großh. Regierung stets angenommen, daß auch den Kirchendienern die Vertretung durch den Staatsanwalt in geeigneten Fällen zukomme.

Dagegen hat die von der Großh. Regierung erlassene Vollzugs-Verordnung unter der vorgesetzten Dienstbehörde, welche erwägen soll, ob sich der Fall im öffentlichen Interesse zur Vertretung durch den Staatsanwalt eigne, von jeher nur eine Staatsbehörde verstanden. Ferner

hat bei der Erwägung, ob der Staatsanwalt zur Vertretung aufzufordern sei, stets der Grundsatz Anwendung gefunden, daß öffentliche Diener, welche durch ungeeignetes Benehmen die Beleidigung selbst veranlaßt haben, nicht durch den Staatsanwalt zu vertreten seien, daß ihnen vielmehr überlassen werden soll, die Anklage selbst zu erheben, indem es unter dieser Voraussetzung dem öffentlichen Interesse entgegen läuft, einen Diener von Amtswegen in Schutz zu nehmen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nun in einer Reihe von Fällen, wo katholische Geistliche beleidigt worden sind oder sich für beleidigt hielten, die Staatsanwälte unmittelbar zur Vertretung derselben aufgefordert, indem es die Ansicht geltend machte, daß das Ordinariat die oberste Kirchenbehörde des Landes und zugleich die vorgesetzte Dienstbehörde der katholischen Geistlichen sei, folglich auch darüber zu entscheiden habe, ob eine Anklage durch den Staatsanwalt zu erheben sei.

Diese Fälle waren meist solche, wo der Beleidigte durch Angriffe auf bestehende Gesetze und durch Agitation gegen dieselben sich die Beleidigungen zugezogen hatte, wo also die Einrede der Wahrheit den Staatsanwalt leicht hätte veranlassen können, seinen Schützling selbst vor Gericht zu stellen.

Einerseits haben wir nun in derartigen Fällen die Vertretung durch den Staatsanwalt nicht zugelassen, weil wir überhaupt den Grundsatz festhalten, daß öffentliche Diener, sei es der Kirche oder des Staats, bei selbstverschuldeten Beleidigungen nicht mit staatlicher Autorität vertreten werden sollen, anderseits haben wir die Behauptung des Erzbischöflichen Ordinariats, daß es die Behörde sei, welche die Verfolgung durch den Staatsanwalt zu beschließen und zu veranlassen habe, entschieden abgelehnt und das Ministerium des Innern als diejenige Behörde bezeichnet, welche zu entscheiden habe, ob es im einzelnen Falle dem öffentlichen Interesse entspreche, einen Kirchendiener durch den Staatsanwalt vertreten zu lassen oder ob ihm anheimzugeben sei, selbst eine Anklage zu erheben, falls diese überhaupt als rechtlich begründet erscheint.

Dieser Anordnung gegenüber beharrt das Erzbischöfliche Ordinariat auf der von ihm als Dienstbehörde der Geistlichen beanspruchten Befugniß und es mögen die Gründe, welche es dafür geltend macht, aus der Beschwerdeführung selbst entnommen werden. Sie passen fast durchweg nicht zu der Frage, um die es sich handelt. Unsere Anschauung ist einfach folgende:

Wir bestreiten nicht im Geringsten, daß das Erzbischöfliche Ordinariat die Dienstbehörde der katholischen Geistlichen ist, und kennen die Gewalt, die es als solche ausübt; allein wir beschränken diese seine Eigenschaft auf geistliche oder kirchliche Angelegenheiten und können nicht zugeben, daß sich dieses Aufsichtsrecht auch auf rein weltliche Angelegenheiten, insbesondere auf Gegenstände des gemeinen Strafrechts und auf die Stellung der Geistlichen zu demselben erstrecke. Soweit hier der Großh. Regierung eine Einwirkung oder ein Ermessen gestattet ist, können es der Natur der Sache nach nur Staatsbehörden sein, welche dasselbe ausüben, aber keine Kirchenbehörden, und wenn die Großh. Regierung in einer Vollzugsverordnung von Dienstbehörden spricht, so ist es jedenfalls ihre Sache, aber nicht die des Ordinariats, zu bestimmen, wer darunter gemeint sei.

Ferner sind die Staatsanwälte Beamte des Staates, nicht der Kirche,

und der Staat kann niemals zugeben, daß Kirchenbehörden Aufträge und Weisungen in rein weltlichen Dingen an Staatsbeamte erlassen.

Die Frage endlich, ob es im einzelnen Falle geeignet sei, den Staatsanwalt als Vertreter eines beleidigten Dieners zuzulassen, ist nicht nach dem kirchlichen, sondern nach dem öffentlichen Interesse des Staates, zu dessen Schutz der Staatsanwalt auftritt, zu entscheiden. Daß es aber mit diesem Interesse nicht harmonirt, Denjenigen in Schutz zu nehmen, der sich durch Angriffe auf die bestehenden Staatsgesetze Beleidigungen zuziebt, kann nur da bezweifelt werden, wo man die Gesetze des Staats überhaupt mißachtet.

Indem wir gemäß dieser Ansicht dem Staate das Recht wahren, über seine Beamten selbst zu verfügen und in Fällen, wo es das Gesetz dem Ermessen anheimgibt, ob und wie sie handeln sollen, dieses Ermessen nur von Staatsbehörden ausgeübt wissen wollen, glauben wir keinen Uebergriff in die Rechte der Kirche zu begehen, wohl aber müssen wir es für den Versuch eines Uebergriffs der Kirche in die Befugnisse des Staats erklären, wenn die Kirchenbehörden derartige Rechte in Anspruch nehmen.

Blickt man auf die Verhältnisse zurück, wie sie zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuchs zwischen Staat und Kirche bestanden haben, so ist es wohl von selbst klar, daß damals Niemand daran gedacht hat und daran denken konnte, den Kirchenbehörden irgend eine Einwirkung auf die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit zu gestatten, und die inzwischen eingetretene Selbstandigkeit der Kirchen kann weder nach ihrem Princip noch nach irgend einer Bestimmung der betreffenden Gesetze eine solche Befugniß für die Kirchenbehörden begründen.

Die katholische Geistlichkeit muß vielmehr entweder auf die Vertretung durch den Staatsanwalt verzichten und im Fall einer Beleidigung selbst Anklage erheben oder sich der Entscheidung der Staatsbehörden unterwerfen, ob es im einzelnen Falle angemessen sei, den Staatsanwalt zur Vertretung aufzufordern oder nicht.

(gez.) Stabel.

LIV a 3.

Nro. 820. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach dem unterthänigsten Vortrage des Justizministeriums vom 31. August d. J., Nr. 8020, die Vertretung der Kirchendiener bei Ehrenkränkungen betreffend, die Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats als unbegründet zu verwerfen und demselben bei Eröffnung dieses Beschlusses eine Abschrift gedachten Vortrages zugeben zu lassen geruht.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 5. October 1865.

(gez.) Stabel.

(gez.) Schunggart.

LXIV b.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 9. November 1865.

Nro. 10,024. Erlaß Großh. Justizministeriums vom 7. d. M., Nr. 9246.
Die Erhebung von Anklagen wegen Ehrenkränkung öffentlicher Diener betr.

Beschluß.

Großh. Staatsministerium beehren wir uns ehrfurchtsvoll vorzutragen:

In dem Vortrage Großh. Justizministeriums vom 31. August d. J., Nr. 8020, worauf die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 5. v. M., Nr. 820, erfolgte, ist anerkannt, daß die Staatsanwaltschaft auf Verlangen der Dienstbehörde eines im Sinne des §. 317 und 318 St.-G.-B. beleidigten öffentlichen Dieners Anklage erheben könne. Es ist darin ferner anerkannt, daß die Geistlichen öffentliche Diener und endlich, daß wir die Dienstbehörde der katholischen Geistlichen des Landes sind.

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 sind nach dem Gesetze vom 9. October 1860 erlassen. Dieses bestimmt (§§. 1 und 7), daß die Kirche ein selbständiges, öffentliches Gemeinwesen, die Kirchenbehörde also die öffentliche Dienstbehörde der öffentlichen Kirchendiener sei. Der §. 31 jener hierauf erlassenen Dienstvorschriften schreibt vor, daß der Staatsanwalt nur auf Verlangen der Dienstbehörde Anklagen wegen Beleidigung öffentlicher Diener erheben solle. Das Großh. Ministerium des Innern ist hiernach so wenig die Dienstbehörde der Kirchendiener, als z. B. der Justizbeamten. Diese staatliche Verwaltungsstelle dürfte demnach nicht berechtigt erscheinen, die Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer Anklage wegen Beleidigung eines Kirchendieners zu veranlassen. Würde uns also das Recht entzogen, entweder direct oder durch Vermittelung des der Staatsanwaltschaft vorgesetzten Großh. Justizministeriums den Staatsanwalt zur Erhebung einer solchen Anklage zu veranlassen, so würde den Kirchendienern diese auf der Stellung der Kirche zum Staate, auf §§. 317 und 657 des St.-G.-B., beruhende Rechtswohlthat entzogen worden.

Wir erlauben uns zu wiederholen, daß dieses Gesetz und die erwähnte Vollzugsbestimmung nichts darüber sagt, daß die Erhebung einer solchen Anklage im Interesse der Regierung liegen müsse. Aus dem Gesagten geht auch hervor, daß unter der in Rede stehenden Dienstbehörde keine Staatsbehörde verstanden wurde. Es wurde in der That bis jetzt vor und nach 1860 nicht beanstandet, daß wir als die Dienstbehörde der Geistlichen den Staatsanwalt zur Erhebung einer solchen Anklage veranlassen und die dienstbehördliche Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen ein Amtsvergehen eines Geistlichen im Sinne des §. 9 Einführ-Gesetzes zum St.-G.-B. ertheilen können.

Wir beanspruchen keinerlei Aufsichtsrecht über die Staatsanwaltschaft, sondern nur die im cit. §. 31 uns eingeräumte Befugniß. Deßhalb

steht es der Staatsanwaltschaft auch frei, im Hinblicke auf die bestehenden Gesetze unser Gesuch zu beachten oder nicht. Indessen haben wir das uns kraft der bestehenden staatlichen Bestimmungen zustehende Verlangen an die Staatsanwaltschaft um Erhebung einer Anklage unseres Wissens in keinem Falle erhoben, wo der beleidigte Kirchendiener durch eigene Rechtsverletzung sich eine Ehrenkränkung zugezogen hat.

So glauben wir durch die Bitte, uns in der ferneren Ausübung der erwähnten Befugniß belassen zu wollen, uns so wenig „einen Uebergriff in die Befugnisse des Staats" erlaubt zu haben, als die von der Kirche dem Staate zugestandene Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse als ein Uebergriff des Staats in diese betrachtet werden kann.

Wie jeder Staatsbürger berechtigt ist, in der von den bestehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Weise sein Recht vor den Gerichten resp. durch die Staatsanwaltschaft zu suchen, so ist solches auch der Kirche gestattet.

Indem wir deßhalb die erwähnten Behauptungen und die Auslegung unserer Intention bei dieser unserer Bitte, wie sie in dem erwähnten Vortrage Großh. Justizministeriums vom 31. August d. J. enthalten ist, als unrichtig zu bezeichnen uns erlauben, stellen wir an Höchstdasselbe die gehorsamste Bitte:

> Die Großh. Staatsanwaltschaften höchstgeneigt anweisen lassen zu wollen, daß sie wegen Beleidigung der Kirchendiener in Ausübung oder bezüglich ihrer Dienstführung auf Verlangen des Erzbischöflichen Ordinariats resp. evangelischen Oberkirchenraths eine Anklage erheben, wenn sie resp. ihre vorgesetzte Staatsbehörde solche für rechtlich begründet halten.

J. E. e. G.-V.

(gez.) **Orbin.**

LXIV c.

Nro. 1052. Dem Erzbischöflichen Ordinariat wird auf seine Beschwerde vom 9. d. M., Nr. 10,024, eröffnet, daß man die darin aufgeführten Gründe nicht als richtig zu erkennen und daher eine Abänderung der Entschließung vom 5. October d. J., Nr. 820/21, nicht eintreten zu lassen vermöge.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 29. November 1865.

(gez.) **Stabel.**

Schunggart.

Das Großh. Ministerium des Innern behandelte die von Großh. Justizministerium Hochdemselben mitgetheilten Anträge des Erzbischöflichen Ordinariats wegen Erhebung von gerichtlichen Anklagen gegen Schmähungen der Kirchendiener in der seitherigen Weise. So theilte z. B. das Erzbischöfliche Ordinariat durch Erlaß vom 21. September 1865, Nr. 8352, die Nr. 105 des „Albboten, Amtliches Kreisverkündungsblatt für den

Kreis Waldshut" vom 5. September 1865 jener hohen Staatsstelle mit. Ein in dieser Zeitung enthaltener, der „Breisgauer Zeitung, Kreisverkündungsblatt für den Kreis Freiburg", nachgedruckter Artikel bespricht den Erzbischöflichen Hirtenbrief vom 23. Juni 1865 mit den Worten: „So lange man solche Brandbriefe von der Kanzel herab unter das Volk schleudern darf, wie der letzte sogenannte Hirtenbrief war, so lange die Geistlichen ihre Wühlereien fortsetzen können, ist es eine maßlose Frechheit, von Tyrannei... zu declamiren. Wollte sich unsere Regierung an der italienischen ein Beispiel nehmen, dann würden wir Ruhe bekommen."

Auf die Bitte des Erzbischöflichen Ordinariats, gegen diese vom Strafgesetze bedrohte Schmähung die Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer gerichtlichen Anklage zu veranlassen, verfügte das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 28. October 1865, Nr. 14,852: Die Staatsregierung „befinde sich nicht in der Lage, dem dortigen Ansinnen entsprechen zu können, da — abgesehen davon, daß das Vorhandensein des Thatbestands einer strafbaren Ehrenkränkung zweifelhaft erscheint — für die Regierung kein zureichender Anlaß vorliege, durch Auftrag an den Staatsanwalt gegen die betreffenden Blätter einzuschreiten" *).

Auch gegen diese „Verweigerung der Rechtshülfe" hat das Erzbischöfliche Ordinariat durch Erlaß vom 23. November 1865, Nr. 10,572, Beschwerde an Großh. Staatsministerium erhoben. Es wird hierin u. A. bemerkt: „Die fortgesetzten Angriffe insbesondere der amtlichen Verkündungsblätter gegen die Autorität, die Lehren und Diener der Kirche müssen nicht bloß dieser, sondern dem Staate und der Gesellschaft zum schweren Schaden gereichen".

---

*) Durch Erlaß vom 14. December 1865, Nr. 11,203, wendete sich das Erzbischöfliche Ordinariat an das Großh. Ministerium des Innern mit der gleichen Bitte, bezüglich der in Nr. 92, 95, 98 und 121 des „Lahrer Wochenblattes" enthaltenen Verletzungen der §§. 583. 631a und 631c des Strafgesetzbuches. Diese Vergehen sind, wie erwähnt, ex officio vom Staatsanwalt zu verfolgen. Die incriminirten Stellen lauten:

In Nr. 92: „Der Fluch hafte der päpstlichen, katholischen Kirche an. Der Fluch bestehe in dem gemeinirdischen Unglauben an die ... geistige Kraft des Glaubensinhalts der christlichen Religion." Nr. 95: „Nieder mit dem Papismus." Die Nr. 98 enthält eine Aufforderung zum Abfall von der katholischen Religion. Die Katholiken werden Jesuitokatholiken genannt. „Die Jesuiten erstreben das, was Judas Ischariot, der Verräther, von Christi Mission erwartete, was der Teufel dem Herrn in's Ohr flüsterte. Judas Ischariot ist der Ahn der Jesuiten."

Nr. 121: „Der katholische Verein transportirt seine Mitglieder gratis durch's Fegfeuer, was bei dem sonstigen hohen Kostenpreise dieses Transports anerkennenswerth ist."

Hierauf erwiderte Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. Januar 1866, Nr. 295: „Daß wir uns bei der Zweifelhaftigkeit des Thatbestandes eines strafbaren Vergehens, sowie bei der von der Regierung der Bewegung in der Presse gegenüber eingehaltenen Stellung nicht veranlaßt sehen, durch Auftrag an den Staatsanwalt ein strafgerichtliches Einschreiten gegen das „Lahrer Wochenblatt" herbeizuführen." Die Staatsanwaltschaft schritt hiergegen ex officio nicht ein.

Notiz.

Um Raum zu ersparen, wurden während des Druckes die auf S. 7, 8 oben erwähnten Beilagen XXX—XXXIX weggelassen, und nur die wichtigsten Actenstücke gedruckt. Es muß also Seite 7 Zeile 8 von oben heißen: Beilage XXV—XXIX. Seite 8 Zeile 8 statt Beil. XXXVIII—XLIII: Beil. XL—XLIII.

Notiz.

[illegible] während des Druckes die auf S. 7, 8 oder [illegible] Beilagen XXV–XXXII weggelassen, und nur die wichtigsten [illegible] gemacht. [illegible] Zeile 5 von oben heißen: Beilage XXV–XXXII. [illegible] Beil. XXXVIII–XLII Beil. XL–XLIII.

Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden

Bd.: 2

Freiburg im Breisgau 1866